Von der
Ausübung der Jagden
nebst den damit verbundenen
Jagdgerechtigkeiten
und
etwas von der Jägerei.

Drittes Heft.

§. 1.

Die Jagdgerechtigkeit gehört, nach ihrer wahren Entstehung, Niemanden anders in den Waldungen und auf den Feldern auszuüben zu, als denjenigen, denen das Eigenthum, und mithin auch die rechtmäßige Benuzzung der leztern zusteht.

Sim Friedr. Hahn historisch-juristische Ausführung von Jagd- und Forstrechten in Pistorii Amoenitatib. Hist. Jur. Thl. 6. S. 1459.

Leges Wisigothorum. Libr. 8. §. 22. —

Leyser Spec. 441. —

Christ. Gottl. Riccius von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Anno 1772. Hauptstück 1. §. VII. pag. 16. 18.

Ueberhaupt waren die Jagden den alten Deutschen ein wahres Vergnügen; selbst noch zu Kaysers Carls des Grosen Zeiten, als er endlich zu Anfang des neunten Jahrhunderts (804.) die Franken als ein freies Volk besiegte, befand sich die Jagd, weil in den damaligen sehr ausgedehnten und dichten Waldungen ein großer Ueberfluß an Wildpret, der angebauten Felder hingegen, nicht in Menge, wie heutiges Tags, vorfindlich waren, in den Händen der Freien und Freigebohr-

 nen

nen *) und zwar auf ihren Gütern sowohl als in den Waldungen, jedoch mit der Einschränkung, das, was unfreie Bauern oder Knechte waren, sich des Jagens enthalten maßte.

Samuel Freyherr v. Puffendorf, von dem Zustand heil. Röm. Reichs deutscher Nation. Cap. 3. S. 493. folgg.

Die

*) Die Freien, Nobiles, waren bei den alten Deutschen diejenige Personen, die in angesehenen Kriegs-, Civil- und andern öffentlichen Aemtern und Verwaltungen standen.

Die Freigebohrnen, Ingenui, hingegen waren solche, die bei dem Volk noch nicht in öffentlichen Amtsgeschäften gebraucht wurden, sondern nur so im gemeinen Wesen lebten, ohne jedoch von Leibeignen oder Knechten herzustammen. Die Dienstpflichtigen endlich waren die sogenannten Leibeignen oder Unfreien, d. h. Bauern oder Knechte.

Nach dem Schwäbischen Landrecht (Cap. 49.) werden die Freien in dreierlei Art, die alle ihre besondere Rechte haben, eingetheilt. Die Worte lauten wie folgt:

„Es heißent eines Semperfreie, das seind die „freien Herren, als Fürsten, und die andere „Freien zu Mann habent. Das andere seind „Mittelfreien, das seind die, die der Hohen „freien Mann seind. Das dritte seind Ge„bauern die frei seind, die heißent frei Land„saßen.“

Diese Art Bauern, welche Freihöfe oder Freigüter als ein Eigenthum besaßen, waren von keiner knechtischen Abstammung, sonst würden sie gewiß nach den alten Sitten und Rechten, statt Frei, oder Freigebohrne, Unfreie Bauern genannt worden seyn.

Die Könige sogar, wenn sie ausserhalb ihrer Bahnforsten nach Hirschen und Bären jagen wolten, konnten und durften solches nicht eigenmächtig für sich und ohne Consensus Populi, als von welchem die Principes anfänglich die Jagd erhalten, und auch nachher beibehalten, unternehmen.

Joh. Hoppii Comentatio ad Institut. De rerum divisione et acquirendo ipsarum Domino. Lib. 2. Tit. I. pag. 247.

Dieses alles beweißt das Diploma bei Hundio in Metropoli T. I. pag. 52. um so deutlicher, da selbst zu Königs Philippi Zeiten im J. 1199. zu den Jagdbegehungen ausserhalb der Bahnforsten Consensus populi erforderlich gewesen. Also hatten die alten Kaiser, Könige und Fürsten vor Alters die Jagd nur in ihren Bahnforsten mit Ausschließung anderer, und konnten nach der Verfassung des damaligen deutschen Völkerrechts, auch kein Geheg (Hag) in den übrigen, aber andern zuständigen Waldungen und Jagdbezirken eigenmächtig aufrichten, wenn sie nicht vorher von den Eigenthümern der Waldungen und Jagdberechtigten die Erlaubniß dazu erhalten hatten.

Abriß von den neuesten Zustande der Gelehrsamkeit. Göttingen 1738. St. 4. S. 398.

Deutschlands Fürsten beliebten theils die ihnen zuständigen Bahnforsten zu erweitern, theils andere ausserhalb der ihrigen, also auf fremden Distrikten zu errichten, und dadurch die Bahnforste überhaupt in anderer Waldungen und Feldern, mehr, als sie solches zu thun befugt waren, zu vermehren. Dieses veranlaßte Ludovicum Pium solche wider das Völkerrecht laufende Beeinträch-

tigung in Erweiterung ihrer eignen, und Errichtung neuer Bahnforste oder Hage, auf das nachdrücklichste zu verbieten.

S. Deduktion von Haus contra das Stift Hildesheim, Liebenburger Amt, puncto strittiger Jagdgerechtigkeit.

Als aber nach der Hand die deutschen Völker einzusehen begannen, daß durch ihre bisherige durchgehends wilde Lebensart, da sie nämlich ihre mehreste Zeit auf der Jagd zubrachten, und mithin größtentheils unnüzze verschwendeten, die in ihren Haushaltungen zu einer wohl eingerichteten und zunehmenden Wirthschaft erforderlichen Mittel und Vortheile unmöglich verschaft werden konnten, so fingen sie zum Theil und nach und nach an, diese wilde Lebensart aufzugeben, legten sich wenig mehr aufs Jagen, und übertrugen ihr bisher ausgeübtes Recht ihren Fürsten und Grafen, wie es z. B. der Flecken Behrungen ohnweit Römhild, vermöge des mit den alten Grafen und nachherigen Fürsten aufgerichteten, und nachher d. d. Coburg den 14. Nov. 1662. von Herzog Friedrich Wilhelm renovirten Weißthums, wirklich gethan. Es heißt nämlich:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensburg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc.

bekennen und thun kund gegen männiglich, vor Uns und Unsere Erben, daß Uns Unsere Unterthanen und liebe Getreuen und Gemeinde unse-

unserer Dorfschaft Behrungen, ihren Weißthum, den sie jährlich und an allen Petersgerichten mit Urtel zu bekräftigen gepflogen, und bei Lebzeiten weyland der Fürsten zu Henneberg, christseligen Gedächtnisses, bis auf Uns gehabt, gehalten, und hergebracht, vortragen lassen mit unterthänigster Bitte, Wir wolten, in Kraft Unserer Landesfürstlichen Obrigkeit, bemeldten Weißthum in allen Punkten und Artickeln gnädigst confirmiren, wie er dann von Worten zu Worten hier nachfolgt

> ꝛc. ꝛc. Wir theilen auch Unserer gnädigsten Herrschaft das Wild im Walde, den Vogel in der Luft und den Fisch im Wasser mit, ꝛc.

In den mitlern Zeiten aber wurde immer mehr eingesehen, daß die algemeine Jagdausübung für eine solche Geselschaft, die einem Staat zu bilden erkohren, nicht ganz angemessen, noch hinfolglich von guten Erfolg für die Zukunft seyn könnte; dahero waren auch mehrere Regenten bemühet, um solchem vorzukommen theils, theils aber auch und vornämlich, weil manche unter ihnen die Jagdgerechtigkeit ausserhalb ihrer Bahnforsten nicht mehr als gemein ansehen, sondern gerne selbsten Inhaber davon seyn, und die Jagd ganz allein, und mit gänzlicher Ausschließung anderer, ausüben wolten, dieselbe ganz an sich zu ziehen.

Hiebei blieb der Adel nicht ganz in den ruhigen Besiz seines Jagdrechts auf seinen Gütern und in Wäldern, und man suchte seine Jagdgerechtigkeit, als ein Beneficium Principis, was

es doch nie war, anzusehen, da doch bekanntlich der Adel sein Jagdrecht von der alten deutschen Freiheit her algemein, und nur äuserst selten aus Fürstlichen Privilegien besizt.

S. Boehmeri Introductionen in Jus Digestorum lib. XII. Tit. I. §. 11. pag. 353.

Bald nach diesem Vorgang wurde die Jagdgerechtigkeit beinahe durchgehends in den Reichslanden als ein Theil eines Hoheitsrechts, was es doch vorhero nie war, über die Länder der erstentstandenen so genannten Regalisten, aber per abusum erklärt und angesehen, ohnerachtet theils aus dessen Ursprung, theils aus den damit verbundenen Gebräuchen gar leicht abzunehmen, daß dieses blos eine Neuerung war.

Riccius, von den in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeiten, Hauptst. 1. §. 15. S. 44.

Pütters Rechtsfälle. B. 1. Th. 1. S. 416.

Einsiedel, De Regalibus. Cap. 3. Nro. 351.

Bilderbecks gründliche Deduktion gegen die vermeintliche Regalität der Jagden 1741.

Anmerk. Eine ziemliche Anzahl von dergleichen Allegaten finden sich in des Herrn Hofr. Strube zu Hildesheim Steinbergischen Deduction contra das Fürstliche Stift Hildesheim.

Dem ohngeachtet entstand darüber unter den Gelehrten ein grosser Streit, worauf die Umschaffung der alten deutschen Regeln, Rechte und Gebräuche bald erfolgte, da denn das Jagdrecht den Waldungs- und Gutsbesitzern vollends entrissen, und von den Regalisten und den herbeigetretenen

Came-

Cameralisten, nicht als ein blos zufälliges, sondern als ein völlig zu betrachtendes Hoheitsrecht, erklärt und angenommen wurde. *) Da hierauf heutiges Tags in den mehresten Ländern die Jagdgerechtigkeit nunmehr als ein Theil der Landeshoheit betrachtet und gehalten wird,

Anton Christ. Lübbe Gründliche Gewährung des Jagdregals. 1731.

Cramers Nebenstunden Th. 69. S. 23.

so können freilich unter solchen Umständen, da nämlich der Landesherr vom Kaiser als Reichsoberhaupt besonders belehnt ist, und das Jagdrecht als ein wirkliches Regal ausdrücklich erklärt, **) die Waldung- und Feldgüterbesizzer ihr ehmaliges Jagdrecht nicht mehr ausüben; es sey denn der Landesherr oder derjenige, dem es zusteht, habe sie wirklich damit belehnt, oder ihnen dasselbe, es sey durch Verträge, oder durch Begnadigungen mitgetheilt, oder endlich noch sie, von undenklichen Zeiten her, bei ihren Gütern und Waldungen in dem völligen Genuß und

*) Ein Reichsfürst kann eigentlich kein Recht eigenmächtig für sich, weil er nicht das Dominium directum, sondern nur das Dominium utile über die Lande hat, in ein Regale ohne Bewilligung der Landstände umschaffen; und kann blos die Wildbahn und Jagd da im Lande ausüben, wo sie von Altersher hergebracht, und er sie ausgeübt hat.

**) Von Rechtswegen können keinem Fürsten, Grafen, u. s. w. von Seiten der Reichsbelehnung alle Jagden im Lande als ein Regale verliehen werden, wenn sie der Fürst, Graf, u. s. w. nicht selbst eigenthümlich besizt.

Ausübung desselben ungestört geblieben seyen. Um nur einen hier passenden unläugbaren Fall anzuführen, so ist es algemein bekannt, daß im Fürstl. Stift Hildesheim beinahe alle Adeliche, welche ihre Güter eigenthümlich besizzen, das Jagdrecht gegenwärtig noch ausüben, ohnerachtet sie weder mit der Jagdgerechtigkeit belehnt sind, noch Landesfürstl. Concessiones darüber aufweisen können. *)

Hieraus erhellet ganz offenbar, daß die Jagd nunmehr als eine unläugbar rechtliche Zubehörde der Waldungen und Güter ist.

S. Pütters Rechtsfälle B. 1. Th. 2. S. 216.

Nun entsteht die wichtige Frage: Würde sich wohl der Staat in einem bessern Zustand finden, wenn denen Waldungen- und Feldbesizzern die Jagd, nach den Eingangs angezogenen alten Gebräuchen, auszuüben zukäme, und ist es nicht in jeder Rücksicht für sie besser und heilsamer, daß die Jagdgerechtigkeit zu einem Regale erhoben, und mithin mit der Landeshoheit, oder mit den Juribus Fisci vereinbaret worden?

Die alten Deutschen des fünften Jahrhunderts haben die Jagd, als noch sehr rohe Völker, die vor Tacitus Zeiten von vorgeschriebenen Gesezzen noch nichts gewußt, sondern sich im gemeinen Leben blos nach den Landesgebräuchen richteten, algemein und stark getrieben.

S.

*) Abriß von dem neuesten Zustand der Gelehrsamkeit. Göttingen 1738, St. 4. S. 401.

S. Cajum Julium Caesarem, de Bello gallico. Er sagt im vierten Buch, Cap. I.

Multumq. sunt in Venationibus quas res et cibigenere et quotidiana exercitatione, &c.

Conrad. Celtes spricht von den deutschen: Commune his studium venari, equitare, vagari; Atque suum varius victum quaesisse per artes.

Tacitus, De moribus Germanorum. Cap. 27. Haec in commune de omnium Germanorum origine ac moribus accepimus.

Es ist aber auch bekannt, daß sie die Jagd getrieben, theils um der Leibesübung willen, damit sie dadurch in den Waffen zum Kriegswesen, so viel möglich geschickter als andere Völker werden möchten; theils aber auch um der Gewinnung ihres nöthigen Unterhaltes und ihrer Kleidung willen, (NB. Sie bedienten sich der Häute und Felle zur Kleidung,) weil sie damals nicht allein im Feldbau unerfahren, sondern sogar auch zu den verschiedenen Feldarbeiten träge waren; dahero auch sie niemals mehr an Feldern bearbeiteten, als was sie ganz eigentlich zur Führung der Haushaltung höchst benöthiget waren.

S. Athenaeus, Lib. Dipnosophistarum, der im 20. Cap. also spricht: Die jungen Leute üben sich im Jagen, damit sie lernen in Kriegsläuften allerlei Gefahr zuvorkommen, und befleißigen sich emsigen Nachspürens, auf daß sie desto frischer und hurtiger werden, u. s. w.

Xenophon selbst stelt die Jagd als eine Schule vor, in welchen die Helden zubereitet und abgerichtet wurden.

Sonach waren die öftern Jagdübungen der alten Deutschen, da sie bekanntlich nicht so wie heute zu Tag, in ungestörter Ruhe und Sicherheit beständig leben und wohnen konnten, ein wesentliches und höchst erforderliches Stück, um sich in den Waffen und im Laufen zu üben, und darinnen recht geschickt zu werden, um hernach, bei sich ereignender Vorfallenheit im Stande zu seyn, das Ihrige zu vertheidigen und gehörig zu schüzzen, auch wohl sich die höchstnöthige Nahrung und Kleidung zu verschaffen.

Eginhardus in Vita Caroli Magni, n. 9. spricht: Filios, quam primum aetas patiebatur, more Francorum, equitare, armis ac Venatione exerceri facit.

Cajus Julius Caesar, De Bello gall. Lib. VI. Cap. 21. 3. sagt: Vita omnis in Venationibus atque in studiis rei militaris consistit.

Caj. Plinius Caecil. secund. in epistolis et Panegyrico Lib. 5. Cap. 6. §. 46. spricht: Nam studiis animum, Venatu corpus exerceo.

Isocrates sagte von den Lacedemoniern, sie hätten ihre Kinder von Kindesbeinen an in der Jägerei unterrichtet, um sie zum früh Aufstehen zu gewöhnen, und zur Jagd geschickt zu machen.

Ob aber bei dem individuellen eigenthümlichen Besitze der Waldungen und Felder die Beibehaltung

und fernere Ausübung der Jagden in irgend einem Staat, nach dem jezigen starken Bevölkerungsstand desselben, und in welchem die Menschen zu allen nur möglichen Arbeiten den gehörigen Unterricht erhalten, und hernach, statt des wilden Jagens, recht einträgliche Professionen zu ihrem wahren Vortheil ununterbrochen und stark treiben können, den Bewohnern dieses Staats gut, und für diesen Staat selbst, nach seiner jezigen Verfassung zweckdienlich sey oder nicht, dieses ist eine Sache, bei deren nähern Untersuchung der Sachverständige, und im übrigen für das Wohl der menschlichen Gesellschaft gut gesinnte Richter diese wichtige Frage geradezu und ohne weiters verneinen wird. Die Gründe zu dieser großen Staatswahrheit sind, sobald man die mannigfaltige Arten Gemüther unter den Menschen etwas näher beobachtet, untersucht und prüfet, ganz einleuchtend, sie liegen auf platter Hand; in einem grossen und wohlbevölkerten Staat giebt es ganz unwidersprechlich recht viele Menschen, und darunter werden zuverlässig schon ziemlich viele seyn, die dem Müssiggang und liederlichen Leben ergeben sind, und Stöhrer der algemeinen Ruhe und Sicherheit abgeben, ja man kan vielleicht mit Recht behaupten, daß in manchen Staaten ihre Anzahl, leider! zunimmt. Wenn man nun bei so bewandten Umständen die Jagden nach der alten deutschen Art, da sie nämlich, dem Besizze und der Ausübung nach, noch gemeinschaftlich waren, heute zu Tag auf den nämlichen Fuß wieder einführen wolte, da es ohnehin schon Tagdiebe genug giebt, die aus Faulheit und Trägheit, dann

um

um das Schenkenlaufens- Spielens- und Saufenswillen ihre Zeit so elendiglich zubringen, und somit ihre Gewerbe ganz vernachläßigen, o! so würde das Uebel nur noch ärger werden, und alles dem Staat zum größesten Nachtheile gereichen. Die nachtheiligen Folgen einer so rohen, wilden, und dann auch liederlichen Lebensart der Einwohner erstrecken sich auf jeden Fall weiter, als man wohl denken möchte. Die Anzahl der zur Arbeit trägen und unnüzzen Menschen nimmt immer zu, wenig Produkte werden im Lande erzeugt und aufgebracht, wenig Waaren verarbeitet, man wird genöthigt, das nöthige hievon fürs baare Geld vom Ausland zu beziehen, der Staat erhält dadurch immer unbemitteltere, und zulezt ganz arme Bürger, er muß selbst arm werden, weil er die nöthige Unterstüzzung von den Staatsgliedern nicht mehr erhält, noch erhalten kann.

Um diesem Unheil einstweilen und einigermaßen abzuhelfen, so waren die vormaligen Kaiser und Könige, die diese künftig unausbleibliche gänzliche Staatszerrüttung leicht voraus sehen möchten, darauf ganz vorzüglich bedacht, die algemeine Jagdgerechtigkeit und Jagdausübung an sich zu ziehen, und erforderlicher Maasen einzuschränken, ja sie machten Mittel und Wege, wo solches anging, ausfindig, wodurch sie die Jagden mit denen den Fürsten und Grafen als Reichslehen, zuständigen Ländern vereinbaren konnten, und so wurden diese gemeinen Rechte unter die Hoheitsrechte aufgenommen, und nach und nach mit der Landeshoheit aufs genaueste verbunden, woraus denn die nothwendigen Regalien entstanden,

den, dafür erklärt und algemein anerkannt worden.

S. Knipschild, de Civil. Imper. lib. 2. Cap. 7. n. 4.

Diese zum algemeinen Besten und wahren Wohl der Bürger des Staats vorgenommene und glücklich volzogene Abänderung und Einschränkung der algemeinen Jagden, hatte den vorausgesehenen guten Erfolg, daß dadurch der Handwerker und Professionist wieder zu seiner Handthierung, und der Landmann wieder zu seinem Ackerbau gleichsam von selbst angewiesen wurde.

§. 2.

Ob schon das Wildpret, durch das Aetzen dem Getraide und den jungen Schlägen nachtheilig seyn will, sc können doch gleichwohl, da der Schade bei einem regelmäßigen Wildstande ganz unbedeutend anzusehen ist, wahrhaftig um deswillen Wälder von diesen Thieren nicht befreyet bleiben.

Wildpret ist ein Geschenke der Vorsehung, und als solches sol man es jederzeit betrachten und behandeln, folgsam dürfen wir, als vernünftige Geschöpfe, solches, weilen es zum Genusse derselben erschaffen worden, nicht ausrotten. Ganze von Wildpret leere Waldungen mögen immerhin mit unbevölkerten Landschaften verglichen werden. Denn gleich wie ein bevölkerter Staat, durch den Handel überhaupt ungleich mehr, als ein minder bevölkerder zur Erweiterung und Vermehrung der Landeseinkünfte beiträgt, und sich

der Landesherr hinfolglich dabei ganz gut befindet, kan man doch nicht ganz in Abrede seyn, daß nicht Wälder, durch die in der natürlichen Freiheit lebenden Thiere, welche ihren Schutz in demselben zu suchen pflegen, und auch finden, zu den Einkünften der Länder, auch einiges beitragen. Dem ohngeachtet aber darf dieses Jagdregal niemals so weit ausgedehnt werden, daß durch einen übertriebenen und alzustarken Wildstand die Landeseinkünfte vermehret werden, indem sonst bei einem alzustarken Wildstande die Unterthanen in Hinsicht ihrer Land- und Waldwirthschaft nicht wenig gekränkt, mithin ihre Felder vom Wild gar sehr verdorben, ihnen ihre Hofnung auf eine gute Ernde benommen, und den Waldungen selbst unsäglicher Nachtheil zugefügt wird. Da es denn heißen würde, des Fürsten Lust und Nuzzen, auf dem Absturz und Bettelstand seiner Unterthanen suchen.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß zu den Fürstlichen, und überhaupt zu den Landesherrlichen Jagdlustbarkeiten nicht ein schon ziemlich starker Wildstand erfordert werde; und doch solte meines Erachtens irgend eine Anstalt und Einrichtung leicht getroffen werden können, da die Fürsten diese Lust und dieses Jagdvergnügen in vollem Maas geniessen würden, ohne daß auf irgend eine Art dem Landmann auch nur der allergeringste Schaden zugefüget würde. Man lege z. E. große und sehr geräumige Thiergärten, nahe bey der Residenz an, und unterhalte allerlei Wild in hinreichender Menge zur Jagd in demselben. Uebrigens damit auf der andern Seite ein beständiger

diger sehr mäßiger Wildstand erhalten würde, überdem sich hernach die Unterthanen gar nicht beschweren könnten, müßte ein resp. Cammercollegium folgende Maasregeln ergreifen. Zu Ende eines jeden Jahrs müßten Berichte und Tabellen über den Wildstand aus allen Waldungen des Landes eingesandt werden; hierauf würde dann mit Zuziehung der obersten Jagdbedienten, ohne viel Mühe vestgesezt werden, was mit jedem Jahre, und von Zeit zu Zeit geschossen werden könnte, solte, und müßte. Insbesondere dürfte man verordnen, daß das mehreste Wild da weggeschossen würde, wo es den Unterthanenfeldern am meisten schadet; dann an den Gränzen des Landes, und endlich wenn man wolte, nach getroffener Verabredung mit den Nachbarn, daß das rare Wildpret von beiden Seiten mehr geschont würde, ohne es jedoch überhand nehmen zu lassen.

§. 3.

Nach Wildpret zu pirschen, Jagden anzustellen, und Gehege aufzurichten, kommt jedesmal auf die von Alters hergebrachte rechtliche Ausübung und Belehnung an, was nemlich vor Thiere und Vögel solche in deren Vollziehung in sich fasset, und wie weit solche auf eignen, oder anderer Herren Grund zu extendiren sey.

Bei Uebung einer Jagdbarkeit, bleibt es gleichwohl nicht hierbei, daß ein Jagdherr des bewust ist, nach was vor Wildpret solcher zu jagen berechtigt sey; sondern es kommt schlechterdings darauf an, ob einem Jagdherrn

a) die Stille, das ist, die schleichende Jagd,
b) die Geschrey-Jagd,
c) die Treibjagd vermittelst Bedienung der Klappern,
d) die Streifjagd,
e) die Streifhatz,
f) die Lauschjagd,
g) die volkommne Jagd,

zustehe.

Bei welcher erstern Art den Jagdberechtigten nicht zukommt, ausser der Landstrasse, eine Büchse zu tragen. Darf hingegen das Wildpret durch den Leithund an der Leine spüren und bestätigen. Kein Wildpret anders als in Tüchern, Garnen, Fangeisen, Spieße und Bögen, also ohne Gebrauch der Büchsen, Flinten, Loslassen der Jagdhunde, der Bedienung der Klappern, merklichen Geschrey der Jagdleute (wie es sonst bei Jagden üblich ist) fangen und erlegen. Der Geschreyjagd hingegen stehet die Befugniß zu, das Wildpret mit den Leithunde zu spüren, und vermittelst der Jagdleute, aber ohne Gebrauch des Feuergewehrs, der Klappern, der Stöber- oder Jagdhunde, sondern nur mit dem Ruf: Hoho, ꝛc. reg zu machen, und solches in Tüchern und Garnen in die Enge zu treiben, zu fangen und mit Beihülfe der Spieße zu erlegen. Die Treib- welche auch Klapperjagd genannt wird, wird vermittelst Gebrauchs der Klappern, Anschlagen an Bäumen und des gewöhnlichen Jagdgeschreys, um das Wild reg zu machen und an die bestimmte Orte in die Tücher oder Garnen zu treiben, daselbst

selbst nach dem Herkommen durch Beihülfe der Spieße zu fangen oder zu schiesen. *)

Der Streifjagd aber kommt zu, Waldungen oder Felder (wie solche bestimmt sind) mit Bedienung der Jagdleute und des Jagdgeschreys, Klappern und Schüzzen, aber doch ohne Gebrauch der Tücher, Garnen, Tuch- oder Federlappen zu bejagen, und das Wildpret zu occupiren. Streifhatz hingegen stehet zu, mit Hunden nach Wildpret auf die Jagd zu ziehen. Z. E. den Saufinder laufen zu lassen, wenn dergleichen gefunden, mit englischen Hunden zu hezzen, und mit Beihülfe der Spieße zu erlegen. **) Die volkommene Jagd bestehet (wovon schon im 1ten Heft §. 61. von ih-

*) Bei der Geschrei- und Klapperjagd, kommt es lediglich hierauf an, ob der Berechtigte derselben von jeher in bona fide hergebracht hat, die aufgestelten Tücher und Garne ganz zuzustellen, oder doch wenigstens eine Oefnung von 20 bis 30 Schuh zu lassen. Dieser lezte Gebrauch ist besonders bei der hohen Jagdausübung üblich, wie ich denn zur Ueberzeugung dessen die Mitjagdbefugnisse des Reichsfreiherrlichen Castri zu Bibra, in den zum Ort Queyenfeldt gehörigen Waldungen, alwo dem Besizzer desselben, wenn mit dem Leithund nach dem Wildpret vorgesucht und die Fehrte gebrochen, bis auf eines Wagenslänge die Tücher und Garne nicht ganz zuzustellen zukommen will, mit wenigen zu bemerken, keinen Anstand nehme.

**) Bei der Ausübung der Streifjagd und Streifhatz, kommt es lediglich auf das wohlhergebrachte an, ob diese bei Aufgang des Jagdtermins jährlich nur ein oder mehrere mahle darf vollzogen werden.

ren gänzlichen Umfang gehandelt worden, und solcher hier nur kürzlich mit wenigen gedacht wird) darinnen, durch Hauung der Stellwege, Gebrauch der Tücher, Garnen, Tuch- oder Federlappen, Bedienung der Jagdleute, Jagd- und Stöberhunde, das Wildpret zu fangen, zu schiessen, und eine öffentliche Jagdlust zu halten. *)

Die Lauschjagd aber gestattet weiter nichts, als daß 1) die Garne zum Fang des Wildprets nur vor den Waldungen, aber nicht in derselben gestellet, noch vielweniger, daß diese an den Wald befestiget werden. 2) Zu diesen Garnen darf, der sich dieses Schleich- oder Lauschrechts bedienen wil, die darzu erforderliche Stäbe und Heftel, nicht aus andern Waldungen hauen, sondern solcher muß diese selbst anschaffen und zum Fang bei dem Gebrauch des Garns iedesmals bei sich führen. 3) Das Haar- und Federwildpret, oder Federspiel, darf aus den Waldungen nicht in das davor aufgestelte Garn getrieben werden. 4) Der Besizzer einer solchen Lauschjagd darf kein Garn zu diesem Fang borgen, sondern solcher muß solches selbst besizzen. Und darf 5) auch sich nicht mehr

*) Jeder Jagdberechtigte darf in eines andern Eigenthumswaldungen keine Stellwege hauen, wo sie nicht dieses von unerdenklichen Jahren hergebracht haben. Zur Zeugschaft dieses beweisen unter andern die Jagdbefugnisse nach dem hohen Wildpret von dem Reichsfreyherrlichen Castro zu Bibra, in der ansehnlichen Dorfswaldung zu Queyenfeldt, alwo nur den Wildbahnsherrn, als dem Herzogl Haus Sachsen Hildburghausen, Stellwege, keineswegen aber dem Besizzer des vorgemelden Castri zu hauen, zukommt.

mehr denn nur eines Garns bedienen, dieses mag aber so groß seyn, als es nur wil, noch vielweniger dürfen 6) wenn einigen ein gleiches Recht zustehet, in Geselschaft zur Theilung der Beute mit einander auf die Lausch gehen, und ihre zum Fang aufgestelte Garnen zusammen binden, und gleichsam ein Garn daraus formiren; sondern jeder muß alleine sich dieses Fangrechts bedienen.*) 7) Keinen Dachs oder Fuchs aus dem Bau zu graben. 8) Die Hasen im Felde sind nicht zusammen und sofort in das aufgestelte Garn zu treiben, sondern wenn das Garn nach Hasen**) die im Lager liegen, oder sich sonst ins Feld gedrückt haben, Bogenweis gestelt ist, dann darf man in dem Bezirk des Garns, auserdem aber nicht, den Hasen auf und in das Garn mit ein Geschrey jagen.***)

*) Wenn dem Lauschjagdberechtigten zukäme, nach Gefallen Garne zu gebrauchen, so viel als ihnen belieben solte, und über dieses andere der Mitlauschberechtigten in Gemeinschaft auf die Lauschjagd zu gehen zugelassen würde,; so wäre die Ausrottung des Wildprets zum Nachtheil eines andern Jagdberechtigten, ohnfehlbar zu ererwarten.

**) Das Hasengarn, welches zur Lauschjagd gebraucht wird, ist mehrentheils 50 bis 80 Clafter lang, auf 17 Mäschen hoch, und die Masche 2 3/4 Zoll groß.

***) Die Lauschjagd nach Hasen und Füchsen findet man in Franken, der sich die Ortschaften Linda bey Gleichenberg, Gollmuthhausen an dem Milz-Fluß, und der in den leztgedachten Ort befindliche und dermahlen Sachsen Hildburghausen zu Lehn gehende Schülerhof zu bedienen (obgedachten

9) Feldhüner, Schnepfen und Wachtel zu fangen. *)

§. 4.

Die Bejagung nach den in der natürlichen Freiheit lebenden Thieren, wird in einigen Ländern in die Hohe- und Niederjagd, in andern aber auch in die Hohe- Mittel- und Niederjagd eingetheilt. Die hohe Jagd stehet heut zu Tage mehrentheils dem Domino Territoriali als Dominus Forestalis, allein, oder auch wohl mit Beischluß eines andern Jagdherrn zu, da sie Mitjagdbarkeit genannt wird.

Den würklichen Besizzern des Freyherrlichen Castri zu Bibra steht vermöge des unterm 7ten April 1753. erneuerten Recesses, mit weiland Fürst Ernst Friedrich zu Sachsen Hildburghauser in den Herzogl. Landen, und zwar in der zum Dorf Queyenfeld gehörigen Waldung die hohe Mitjagd dergestalt zu, daß die würklichen Besizzer

Hof kommt auser der Hasen- und Fuchslausch annoch der Fang der Feldhüner und andern Vögeln, aber nur auf dem Felde zu,) berechtiget ist, und das zwar nur in ihren Flühren, alwo ihre Territorialherrschaft theils alleine, theils mit andern die Niederjagd zu kommen will, keinesweges aber in dem daselbst befindlichen Waldungen.

*) Hüner, Schnepfen und Wachteln dürfen, so lange sie nicht in dem Bezirk des gestelten Garns sind, nicht in solches getrieben werden. Der Fang nach Feldhüner solte eigentlich bei dieser Lauschjagd von Bartholomäi bis Simonis Judei oder längstens bis Martini, und nicht bis Petri verstattet werden.

zer des Castri zu Bibra die hohe Jagd nur in Jagdzeug, also keineswegen ausser demselben in gedachter Waldung zu gebrauchen habe. Dahingegen behält sich das wohlerwähnte Herzogl. Haus das Pirschen Jagen sowohl ausser, als auch vermittelst des Jagdzeuges, als da ist mit Tüchern und Garnen, nebst der Folge, bevor.

Um die Mißhelligkeiten, die bei Ausübung der benannten Jagd vorkommen könnten, zu beseitigen, so bestimmt dieser Receß, daß, wenn von des einen oder andern Theils Förster oder Jäger nach Wildpret mit dem Leithund vorgesucht, und nach Weydmanns Gebranch die Färde verbrochen ist, sich der andere Theil oder Förster und Jäger desselben zu enthalten haben. Auf dem Fall aber, daß es zweifelhaft wäre, welcher Theil die Verbrech- oder Bestätigung zuerst verrichtet hätte, beide Theile das Wild mit einander zu stellen, und zu theilen schuldig und gehalten sind.

§. 5.

Eine zweyte Art der Jagdgerechtigkeiten, so die Mitteljagd heißt, wird entweder von dem Domino Territoriali allein, oder mit andern gemeinschaftlich ausgeübt.

Doch findet sich aber auch, daß dem Landesherrn die hohe Jagd, und einem andern die Mittel- und Niederjagd, auch wohl gar kein Jagdrecht in manchen Fluhr- und Waldungsbezirken zustehet. Der Hochadeliche Besizzer des Castri zu Eißhausen, hat das Recht, obschon dem Herzogl. Hause Sachsen Hildburghausen die hohe

Jagd alleine, in der Eißhauser Waldung zuständig ist, sowohl die Mittel- als Niederjagd ganz alleine und zwar als eine Klapper- oder Klopfjagd, vermittelst Gebrauch des Gewehrs, der Hasengarnen, Federlappen und der Hünerhunde ꝛc auszuüben. In den Mecklenburgischen Landen aber stehen allen denjenigen Lehngütern, die Landstandhaft sind, die Hohe- und Niedergerichte, nebst der Hohe- und Niederjagd, lezteres hingegen mit einer wenigen Ausnahme zu. Ob schon man des Davorhaltens seyn sol, daß den Territorialherrschaften als Dominis Forestalibus in ihrem Lande die Jagdgerechtigkeiten, oder doch zum wenigstens die Mitjagd auszuüben zukommen will, so finden sich doch auch hierinnen Umstände, die den Landesherrschaften die alleinige oder Mitjagd nicht verstatten. In Schwickershausen *) welches unter der Landeshoheit Sachsen Hildburghausen, Coburg und Meinungen aber wegen des angefallenen Fürstenthums Sachsen Römhild gehöret, alwo jede höchste Herrschaft über ihre Unterthanen, die abgetheilt sind, zu gebiethen und Steuern von denen hierzu aufgestelten zwei Schultheißen zu erheben haben, kam sonsten so wohl in den alda befindlichen ansehnlichen Waldungen als auch in dem ganzen Fluhrbezirk Sachsen Hildburghausen ganz alleine die Jagdgerechtigkeit und die Folge zu, welche aber nebst der Folge dermalen den daselbst befindlichen und dahin lehnbaren Hochadel. Rittergut und Gerichtsvoigtei, einverleibet worden.

*) Schwickershausen ist ein Dorf, und liegt nahe bei Nordheim im Grabfeld.

den. Was aber die Forstenliche hohe Obrigkeit anbetrift, so gehöret solches bloß nur über das Gemeinde und den Gotteskasten zugehörige Waldungen den höchstgedachten Herrschaften zu. Hingegen aber was die daselbst befindliche Waldungen, die zu den Rittergütern gehören, anbelangt, darinnen stehet Sachsen Römhild keine, wohl aber Sachsen Hildburghausen das Forstbahnsrecht zu. Dem dermaligen Besizzer des Castri daselbst aber kommt die gänzliche Benuzzung, Anweisung und Rügen über die leztgedachte Waldung in so ferne alleine zu, als dessen Lehnsnexus und Verbindlichkeit die Waldung zum Schaden des Ritterguts nicht zu ruiniren, leiden will.

§. 6.

Eine gleiche Art Jagdausübung, wie bei der Hohen- und Mitteljagd üblich ist, findet sich auch bei der Niederjagd, indem solche von dem Domine Territoriali ganz allein oder mit andern, so die **Kuppel** - oder **Sammtjagd** genannt wird, in Ausübung kommt. *)

*) Kuppeljagd ist eigentlich diejenige Jagdgerechtigkeit, da mehr denn eine Person auf Fluhren und in Wäldern eine Jagd entweder verabredeter massen allezeit gemeinschaftlich anstellen, und das erhaltene Wild zu gleichen Theilen vertheilen, oder jeder Kuppelberechtigte bei aufgegangener Jagdzeit, ohne Beitritt anderer seine Jagdbefugnisse ausübet, und das erbeutete Wildpret sich alleine zueignet.

Bei diesen Kuppeljagden behält sich mehrentheils die Territorialherrschaft als hergebrachte Mitjagdgerechtigkeit die Ausübung einer Vorjagd bevor, das heißt: Noch ehe die bestimmte Zeit zu jagen eintrit, läßt der Landesherr sein Jagdrecht auf einige Tage zuvor ausüben. *)

Ja man findet, ohnerachtet ein Jagdherr in eines andern Land, alwo derselbe weder Dominus Territorialis, noch Forst- oder Wildbahnsherr ist, doch gleichwohl vermöge der ihm zustehenden Niederjagdgerechtigkeit, eine vollkommene Vorjagd, die er entweder selbst, oder durch die Seinigen ausüben läßt. Ein sattsames Beispiel solcher vorgemeldeten Ausübung einer Vorjagd, welche besonders mit Zuziehung der aus dem Ausland mitzubringenden Schützen, und Treibleuten und Verlappung der Wälder volzogen wird, **) giebt das Herzogl. Sächs. Haus Hildburghausen in den gleichfals Herzogl. Sächs. Coburgischen Landen, als Gradstadt, Ahlstadt ꝛc. an die Hand, welche Gegenden die Langenberge genannt werden, und wo sowohl auch den Adelichen zu Heldritt, Rudelsdorf, und zu Heßberg

*) Im Fürstl. Sächs. Hildburghäus. Meining. Römhildischen, und Schwarzburgischen, wird bei der Niederjagd, als hergebrachte Mitjagdgerechtigkeit, die Vorjagd 8 Tage vor Verlauf der verbotenen Jagdzeit volzogen.

**) Hierunter wird verstanden, daß in der Nachtzeit, weilen die Hasen bei der Abenddämmerung aus den Hölzern heraus, und in die Felder laufen, deren Fahren vor Tage gegen Holze verhemmet und abgeschrecket werde.

berg die Mitjagd zustehet. Eben bei Ausübung der Vorjagden entstehet die Frage, ob jedem Landesherrn die Mit- oder Vorjagd auf der Vasalen oder Unterthanen Güter und Wälder, alwo er sich ein solches Rechts noch niemals bedient, und noch vielweniger ihm dasselbe zugestanden, auf eine rechtsbeständige Art wohl die Befugniß zustehe, gegen andere in ihren wohl hergebrachten, und immerwährend ruhig vollzogenen Jagdrecht, zur Verschmälerung desselben, etwas vorzunehmen? Hierbei ist schlechterdings den Rechten nach, hierauf die ganze Rücksicht zu nehmen, ob der Landesherr die Mit- und Vorjagd, immerwährend und zwar ohne gethane Gegenprotestation anderer Mitjagdberechtigten, ausgeübt habe; ist dieses, so kann diese hergebrachte Jagdbarkeitliche Ausübung auf keine Art verneinet werden. Würde hingegen der Landesherr, das ihm zustehende Recht, der Jagdausübung durch Belehnung einem andern übertragen haben, so kan er alsdann eben dieses Jagdrecht nicht mehr selbst ausüben, sondern solche Stelle vertritt der Lehnmann, vermöge der Lehnreichung.

§. 7.

Das Jagen geschiehet nach edlen sowohl, als nach unedlen Thieren und Vögeln, als wohin alles Haar- Stachel- und Federwildpret gehört. Durch edle Thiere und Vögel wird alles dasjenige Wild verstanden, welches die Einwohner der Landschaften, nach ihrer angebohrnen Art zu ihrer Speise zu nehmen pflegen, so sind:

I. Die Haarichten Thiere.

Elephant, Elephas. a)
Cameel, Camelus. b)
Dromedar, Trampelthier, Camelus bactrianus. c)
Perurianisches Schaafcameel, Camelus glama. d)
Das Thier Odonta. e)
Elendthier, Alces Linn. f)

Renn-

a) Die Mohren Achy genannt, essen das Elephantenfleisch.

b) c) Das Cameel und der Dromedar unterscheiden sich durch ihre Höcker, ersteres hat einen, das andere aber zwey Höcker; die Madagascaraner essen das Cameelfleisch gerne, und halten es, wegen der Güte, anderm Fleisch gleich.

d) Dieses Thier ist geringer als ein Cameel, sechs Schuh lang, und vier Schuh hoch; von den südamerikanischen Einwohnern wird es zahm gemacht, um zum Tragen gebraucht zu werden, da es 2 1/2 — 3 Centner tragen kann.

e) Dieses Thier findet man in Asien von der Größe eines Elephanten; es hat an der Stirn drey Hörner, einen schwarzen Kopf, und siehet übrigens einem Roß ähnlich.

f) Diesem so wohl als auch dem Rennthier hat man die algemeine Benennung Hirschpferd, Hyppelapus gegeben, und so giebt es keine besondere Hirschpferde. Das Elendthier ist dem Hirsche ähnlich, aber merklich grösser. Lapp- und Rußland, Litthauen und Liefland sind dessen Vaterland; es wird leicht zahm gemacht, dann auch eingespannt. Das Elendfleisch giebt ein gutes Wildpret ab, Haut, Haare, Nerven, Horn und Hufen sind brauchbare Stücke dieses Thiers, und dessen Haut wird mit Recht um

Rennthier, Cervus tarandus Linn. Pyrandus Rangifer. g)

Hirsch, Cervus elaphus, als Spieser; h) Thier, Wild, Hinde, Hindin; Schmalthier; i) Hirschkalb; Wildkalb.

Damhirsch, Cervus dama, woraus, aus Misbrauch, die deutschen Wörter: Tannhirsch und Tannwildkalb entstanden k)

Branchirsch, Cervus bohemicus.

Reh, Cervus capreolus, darunter der Rehebock, l) die Rehe, Rehziege, oder Geiß;

deswillen der Hirschhaut vorgezogen, weil sie nach der Nässe nicht hart wird, sondern hübsch weich und zart bleibt.

g) Es ist völlig einerlei Thier, und diese Benennungen sind ihm beigelegt worden: Dasselbe ist in schwedischrußischen Lappland, Norwegen und in einigen andern nördlichen Gegenden von Europa und Asien zu Haus, wird zahm gemacht, statt der Pferde vor Schlitten eingespannt, ist dem Hirsche ähnlich, aber kleiner, arbeitet und ziehet wie ein jedes andere Vieh, und das vortrefliche Fleisch, dann Milch, Haut, Haare, und Nerven, Horn und Hufen werden sehr genuzt.

h) Ein Hirschkalb, welches im Mai gesezt, wird zu Bartholomäi ein Spieser, und das Jahr darauf ein Gabler genannt.

i) Schmalthier wird eine junge Hindin, die zwei Jahre alt ist, genannt.

k) Er ist kaum etwas über drei Schuh hoch.

l) Der Bock erhält im ersten Jahre Spieser, im zweiten aber wachsen gemeiniglich noch einige Enden daran, inzwischen wird er noch, nach Beschaffenheit

Geiß; das Rehkizlein, oder Rehekalb, und das Schmalrehe. m)

Palmhirsch, Cervus palmarum.

Condoma, n)

Axis, Axis. o)

Muffelthier, p)

Steinbock, oder wilder Ziegenbock, Capra ibex, das Weibchen, Ybisch.

Gems, Capra rupicapra. q)

Afri-

des Gehörnes, also ohne Enden, ein Spießbock, und mit Enden ein Rehbock genannt.

m) Jährige Rehen heissen so lange Schmalrehen, bis sie brunsten, wenn sie aber brunsten, werden sie alte Rehe genannt.

n) Dieser ist wie ein Hirsch gestaltet. Man findet diesen Condoma in den Wäldern des Landes der Cafern nahe bei dem Vorgebürg der guten Hofnung. Dessen Hörner sind hohl wie die Bockshörner, und haben, wie die Hörner der Gazella, eine doppelte Beugung, oder Gewünde.

o) Der Gangeshirsch, Axis, wird am Vorgebürg der guten Hofnung angetroffen; sein wahrer Aufenthalt aber ist in Indien, und in den heissesten asiatischen Ländern. Er unterscheidet sich von andere Hirscharten durch weiße Flecken, die auf einem Theils fahlen, theils isabellfarbnen Grund stehen; seine Haare sind sehr dünn und beinahe sechs Zoll lang.

p) Das Muffelthier gleichet, an Haut und Haaren, dem Tarandthier, aber die Hörner sind, wie bei dem Widder, um die Ohren gekrümmt.

q) Die Gemsen begeben sich, bald nach Jacobi und ganzen Herbst, damit sie die kalten Nächten und den Winter wohl gewohnen, in die Höhe, wo sie in den Klippen ihre Nahrung an den Wurzeln und Kräutern suchen, gegen den Frühling begeben sie sich wie-

Africanische Ziege, Waldantilope, Capra dorcas, Antilope bubalis. r)
Wildes Schaaf, Ovis sylvestris. s)
Auerochs, Bos urus.
Africanischer wilder Ochs, Bos bonasus.
Großer Büffelochs, Bos bubalis.
Zwergbüffel, Bos indicus.
Americanischer Wisent, Bos bison.
Wildes Pferd, Equus sylvarum. t)
Wilder, oder Waldesel, Equus onager. u)
Zebra, oder gestreifter Esel, Equus zebra.
Maulesel, Maulthier, Equus mulus. v)

Wil-

der auf die niedrigen Gebürge. — Man findet zuweilen in den Magen der Gemse einen aus Pflanzenfäsern bestehenden, zusammen gepichten, bald runden, bald länglichten verhärteten Ballen, der eine graue und bräunlichte Farbe hat, und den man den europäischen und deutschen Bezoarstein Aegagropilae, nennt.

r) Diese Antilope wird auf dem Vorgebürg der guten Hofnung angetroffen.

s) Dazu mag man das guineische, oder angolische Schaaf, dann das cretensische und das Kututhier, Ovis strepsiceros, rechnen.

t) Die Sarmaten, Tartern, Wandalen, in klein Scythien essen das Fleisch der wilden Pferde, und halten es in der Güte eben so, wie anderes Thierfleisch.

u) Das Fleisch der jungen Waldesel wird von den Africanern, statt des Wildprets gegessen. Sie werden mit Bogen und Pfeil gejagt. Aus ihrer Haut wird das ganz eigentliche Corduanleder zubereitet.

v) Dieses Thier ist ein großes Lastthier, welches entweder von einem Eselhengst und einem Mutterpferde, oder von einem Pferdehengst und einer Eselin

Wildes Schwein, Sus aper. Darunter
Frischling, Keüler, angehendes Schwein,
Hauer, Hauptschwein, Bache, oder Leene.
Bisam- oder Muscusschwein, Sus tajacu.
Sumpfschwein, Hydrochaeris.
Hirscheber, Hirschschwein, Sus barbyrussa.
Naßhorn, Rhinoceros. w)
Das Thier, Saiga, Colus.
Africanischer Moschus, Moschus grimmia, v. Antilopa.
Vikuna, oder Vigogne. x)

Dachs,

erzeugt worden. Ersterer heißt Mulus, und lezterer Hinnus. Diejenigen Maulesel, welche von einem grossen Müllereſel mit einer Stutte erzeugt worden, sind die stärksten und besten. Sie haben einen sanften und sichern Schritt, und können dahero an gebirgichten Gegenden, zum Tragen, zum Reiten, auch wohl zum Fahren recht gut gebraucht werden; sie werden beinahe allgemein für unfruchtbar gehalten; alleine man hat Beispiele des Gegentheils. Im Jahr 1705 hat zu Palermo in Sicilien eine Mauleselin ein Füllen zur Welt gebracht. Ferner in Syrien und in Africa giebt es welche in den Wäldern, die sich dorten fortpflanzen. Ihr Fleisch, wenigstens einige Stücke, sind wie das Pferdefleisch, stark eingesalzen und geräuchert, allerdings eßbar, und schmecken wie Schinkenfleisch. Bei der lezten Belagerung von Maynz durch die Franzosen, wurden Pferde geschlachtet, die Schinken eingesalzen, geräuchert, abgesotten und genossen.

w) Das junge Naßhornfleisch wird von den Indianern und Hottentotten genossen, und soll ihnen gut schmecken. Das Naßhorn hat übrigens die Länge des Elephanten, ist aber nicht so hoch, jedoch sehr dick und schwer. Es giebt ein- und zweyhörnige Naßhörner.

x) Dieses Thier ist etwas grösser als eine Ziege und

Dachs, Ursus meles. y)
Coati, Ursus Lotor.
Beutelratze, Didelphis marsupialis americana. z)
Hase, Feldhase, Lepus timidus. — Wildes Caninchen, lepus cuniculus.
Ferkelcaninchen, Mus aguti, v. acuti.
Murmelthier, Mus marmota. aa)

Meer-

wie ein Schaaf gestaltet, es hat gespaltene Klauen, wie der Ochs, seinen Kopf trägt es wie das Cameel, seine Wolle ist aschenfarb und braun und wird sehr geschäzt. Es ist so geschwinde im Laufen, daß kein Windhund es einholen kan; es wird gewöhnlich geschossen, zuweilen in Jagdtücher getrieben.

y) Der Dachs gehört zu dem Bärengeschlechte, das Fleisch gebraten, schmeckt wie wildes Schweinenfleisch; übrigens werden Fett und Blut, Haut und Haare sehr gut genuzt.

z) Die Americaner zähmen die Beutelratze und essen das Fleisch derselben. Dieses Beutelthier, welches wie ein Dachs gebildet, und so groß ist als eine Katze, fällt, wenn es verfolgt wird, und seinem Gegner nicht entgehen kan, zu Boden, und giebt keine Zeichen des Lebens von sich, ja es leidet sogar Abschneidung der Ohren und andere Plage des Körpers eher, als daß es ein Lebenszeichen giebt, weil alsdann die Hunde, die nicht mehr anbeissen und nichts todtes fressen, sie verlassen. Wird es wieder frei, so erhebt sie, aber nur mit Furcht nach und nach die Augen, und sucht sich in Sicherheit zu bringen.

aa) Dieses Thier ist eine Art Bergratze, dessen Fleisch essen die Savoiarden, Tyroler, dann auch die übrigen armen Bewohner der Alpen- und Schweitzergebürgen und des Walliser Landes, die dasselbe für

Meerschweinchen, Mus porcellus. bb)
Brasilianische Caninchenmaus, Mus paca. cc)
Rellmaus. dd)
Eichhorn, Sciurus, deren giebt es eilf Arten.

II. Die stachlichten Thiere.

Europäischer Igel, Erinaceus europaeus. ee)
Kahlohr, Erinaceus inauris.
Malaccischer Igel, Erinaceus malaccensis.
Stachelschwein, Hystrix. ff)

III. Die

sehr gut, insbesondere aber für gesund halten, weilen die Kindbetterinnen solches geniessen dürfen.

bb) Das Meerschweinchen wird in den Menagerien nicht blos zum Vergnügen, sondern auch zur Oeconomie gezogen. Die Haare werden gerupft, das Thier gebraten, und giebt ein fürtrefliches Essen ab.

cc) Dieses Thier giebt einen grunzenden Laut, wie die Schweinchen, und hat des Caninchen Gang; es wird von den Hunden gejagt; das Fleisch ist fett und eßbar.

dd) Die Rellmäuse werden von den Italienern häufig genossen, nachdem sie zuvor eingesalzen worden sind.

ee) Die Indianer essen die Igel lieber als gemästete Hühner. Ausser dem Europäischen giebt es noch ost- und westindische Igel.

ff) Es ist nur in beiden Indien zu Haus, und in Europa fremd. Man kennt zur Zeit deren nur vier Arten, nemlich das africanische, das geschwänzte, den Stachelrücken, und den Langschwanz.

III. Die Wasserthiere.

Walruß, Trichecus rosmarus. gg)
Seekuh, Trichecus manatus. hh)
Panzerthier, Armadill, dasybus. ii)
Seelöwe, Phoca leonina.
Robbe, oder Seehund, Phoca vitulina ll)
Nilpferd, Hyppopotamus, amphibius. mm)

gg) Dieses Thier, welches so groß als ein Ochs ist, hält sich zwischen Europa, Asien und America auf. Das Fleisch wird auch wie dasjenige der Seekuh gegessen.

hh) Die Seekuh hält sich im rothen Meer, an der Insel Madagascar, dann in Westindien, am Amazonenfluß, Brasilien, Surinam, Tabago, Peru, u. s. w. auf. Das Fleisch des Thieres wird gegessen, und schmeckt wie das beste Kalbfleisch.

ii) Man nennt es auch Schildpferd, weil es mit einem Schild, oder Panzer versehen ist. Es giebt ein, drei, vier, sechs, sieben, und neun gürtliche Armadillen; sein Fleisch, so wie dasjenige des Schuppthieres oder Ceulonischen Armadills, Manis, wird zum Speisen gebraucht.

ll) Die Robben oder Seehunde werden mit einem Stecken auf die Nase todt geschlagen. Das Fleisch und der Speck vertritt die Stelle des Schweinfleisches, ist schmackhaft und wird häufig gegessen. Mit der Haut werden die Reisecoffer überzogen, dann auch die Einwohner gekleidet.

mm) Es heist dieses Thier sonsten auch Behemoth, vermuthlich der Hiobsbehemoth in d. h. Schrift. Sein Vaterland ist Aegypten am Nilstrom, die Jäger erwischen die Nilpferde oft im Schlaf, entdecken sie am starken Schnarchen, und durchstechen sie mit Lanzen in den Weichen und am Unterleibe. Zuwei-

Cobiac, oder Wasserschwein, Sus palustris.
Tapir, oder Danta, Anta und Antes. nn) Auch Manipauris.
Meer- Fluß- und Sumpfotter, Lutris, Lutra, Lutreola. oo)
Grüne Eydexe, Lacerta viridis. pp)
Meerwolf, u. s. w. qq)

IV. Die Vögel.

A) Das Waldgeflügel.

Flamminger, Phoenicopterus ruber. rr)

Papa-

len werden sie auch mit starken in den Nil geworfenen und mit Wurzeln versehenen Angeln gefangen. Wenn das Thier solche verschluckt, wird es mit der Schnur abgemattet, und, sobald es über das Wasser kommt, erstochen. Das Fleisch ist schmackhafter als das Schweinfleisch, und wird von Negern und Europäern gesotten und gebraten gegessen.

nn) Der Tapir, oder Danta, ist etwas geringer als ein Büffelochs.

oo) Diese Thiere haben zwar ein eßbares Fleisch, das aber nicht schmackhaft, sondern etwas zähe ist. In der Fastenzeit wird es in Klöstern gebraten, oder mit einer gewürzten Brühe gegessen, weil es alsdenn für Fisch gelten muß.

pp) Die Africaner essen die grüne Eydexen.

qq) Dieses Fleisch sowohl frisch, als gedörret zugerichtet, halten die Dalmatier für eine sehr gesunde Speise.

rr) Diese Art Gralle, oder Stelzenläufer ist sehr furchtsam. Die große Federn dieses Vogels dienen den Indianern zum Zierrath ihrer Mützen. Ihr

Papagey, oder Psittig, Pica Psittacus. ss) es gibt ihrer wenigstens 40 Arten.
Gukkuk, Cuculus. tt)
Specht, Picus, deren zählt man gegen 24 Arten.
Quackreiher, Nicticorax.
Schnepfe, Scolopax rusticola.
Fasan, Phasianus.
Auerhahn, Tetrao urogallus.
Birkhuhn, Tetrao tetrix.
Schneehuhn, Tetrao lagopagus. uu)
Kragenhuhn, Tetrao umbellus.
Mantelhuhn, Tetrao togatus.
Haselhuhn, Tetrao bonasia.
Blochtaube, Columba dasypus.
Holztaube, Columba livia.
Ringtaube, Columba palumbus.
Turteltaube, Columba turtur.

Fleisch ist braun und etwas zähe, aber eßbar. Die Römer hielten die Zunge für einen Leckerbissen.

ss) Das Papageyenfleisch wird von den Brasilianern für eine delicate Speise gehalten.

tt) Die Alten, meldet Plinius der Naturalist, haben das Gukkukfleisch für sehr gut gehalten. Es sol zwar auch genießbar seyn, wird aber wegen der Seltenheit dieses Vogels in Italien, wo er sonst vielfältig anzutreffen war, nicht mehr viel gegessen.

uu) Wenn dieser Vogel in den Wäldern herum geht, schnattert er beständig, und wenn er erschreckt wird, giebt er ein lachendes Geschrei. Man verkauft viele tausende auf den Märkten in Bergen und Stockholm, verschickt sie auch halb gebraten und in Fäßlein eingepackt, als ein schmackhaftes Essen, sehr weit.

Krähe, Nebelkrähe, Pica cornix. vv)
Schweizerkrähe, Corvus graculus.
Drossel, Misteldrossel, Oriolus, Turdus viscivorus.
Wald- oder Baumlerche, Alauda arborea.
Heidelerche, Haubenlerche, Alauda cistata und Geräutslerche, Alauda trivialis.
Krammetsvogel, (rother) Turdus rufus. Heist auch Rothdrossel.
Wacholdervogel oder Drossel, Turdus pilaris.
Zipamsel, oder Zipdrossel, Turdus iliacus.
Palmdrossel, Turdus palmarum.
Ringdrossel, oder Ringamsel, Turdus torquatus. ww)
Steinamsel, Steinmerle, oder gr. Rothschwanz, Turdus saxatilis.
Bergmerle, oder Bergamsel, Turdus merula.
Amsel, Schwarzamsel, Turdus atricapilla.
Weißamsel, oder Weißdrossel, Turdus albirostris.
Goldamsel, oder Kirschvogel, Turdus galbula.
Blarack, Blaracus.
Staar, Sturnus.

Nuß-

vv) Die junge Krähen werden von den Bauersleuten in Schlesien gegessen, in Schröders Jagdlust wird gemeldet, daß die Bauersleute die jungen Krähen schinden, und ihnen die Haut mit samt den Federn abziehen, den Kopf wegwerfen, sie ausnehmen, und dann erst ganz in einem Topf kochen.

ww) Die Amsel wird auch nach Verschiedenheit der Länder Drossel genannt. Man hat aber jezt zwei Geschl echter daraus gemacht, das eine ist die Drossel Oriolus, und die Amsel wird zum Geschlechte der Krammetsvögel, Passerturdus, gerechnet.

Nußkehr, Cariocactas.
Zrinnitz.
Seidenschwanz, Ampelis garrulus.
Kernbeisser, Dickschnabel, Loxia coccothraustes.
Kreuzschnabel, Kreuzvogel, Krumschnabel, Loxia curvirostra.
Blutfink, oder Gimpel, Loxia cardinalis.
Ortolan, eine Ammerart, Emberizza hortulana.
Sticher oder Sagyser.
Grünling, Tanagra virens.
Canarienvogel, fringilla canaria.
Nachtigall, Motacilla luscinia. xx)
Blaukehlchen, Motacilla scuecica.
Zitscher, Zitscherling, Motacilla sibilla.
Rothkehlchen, Motacilla rubecula.
Meise, Parus, deren giebt es wenigstens 14 Arten.

B. Das Feldgeflügel.

Wendehals, oder Drehehals, Yunx torquilla.
Bienenfresser, oder Immenwolf, Merops apiaster.
Baumläufer, Baumklette, Baumkletterlein, Certhia familiaris.
Colibrivogel, Trochilus.
Eydergans, oder Eyderente, Anas mollissima. yy)

xx) In dem Behrunger Gehölze im Grabfeld, finden sich aljährlich sehr viele Nachtigallen ein, die daselbst bis im Herbste bleiben. Es giebt Leute, die die Grausamkeit haben, ihnen die Augen auszustechen, damit sie noch schöner singen.

yy) Sie hält sich im Holsteinischen am Eyderfluß, dann in Norwegen, Island und Schottland auf. Ihre Federn, die Eyderdünen, sind die besten und theuresten, ihre Eyer werden gegessen, ihr Fleisch ist zu

Feldente, oder Waldtrappe, Anas campestris.
Brachvogel, Tantalus; dessen giebt es sieben Arten.
Wachtelkönig, oder Erdralle, oder Wiesenknarrer, Rallus crex.
Straußvogel, Struthio. zz)
Droute, Raphus.
Rebhuhn graues, Rebhuhn, Feldhuhn, Tetrao perdix.
Rothes Rebhuhn, oder welsch Rebhuhn, Tetrao rufus.
Lerche, Ackerlerche, Alauda arvensis.
Palmamsel, oder Palmdrossel, Turdus palmarum.
Steinbeisser, oder Steinklappen, oder noch grosser Kernbeisser, Loxia grossa.
Goldammer, oder Aemmerling, Emberizza critinella.

Wach-

thranicht, doch gemeine Leute essen es, nach dem sie es zuvor in Eßig gebeizt haben. Die Eydergänse bereiten ihre Nester aus Moos und dörren Gegräse; wenn das Nest fertig ist, rupfen sie von ihrer Brust die sanfte Federn, und legen sie, damit die Eyer sanft und warm liegen, in das Nest. Während der Brutzeit werden diese Gänse von den Isländischen Bauern fleißig besucht, die die Federn aus den Nestern zusammen suchen und theuer verkaufen, auch die Eyer werden theuer verkauft und gegessen.

zz) Die Araber bedienen sich der Haut des Straußvogels, und die Federn wissen sie wohl anzubringen. Im Frühjahr wird dieser Vogel sehr fett, hat ein schmackhaftes Fleisch, und ist den Indianern ein angenehmes Wildpret. Dieses gilt jedoch nicht sowohl vom Struthio camelus als vielmehr vom Struthio casuarius.

Wachtel, Coturnix.
Sperling, Passer.
Fink, Fringilla.
Distelfink, oder Stieglitz, Fringilla carduelis.
Hänfling, Fringilla cannabina.
Grasmücke, Motacilla calidris.
Zaunhüpfer, Zaunschlüpferlein, Motacilla caprata.
Zaunkönig, Motacilla troglodytes.
Zeißig, Pipra.
Meise, Parus.
Ziegenmelker, Tagschläfer, Nachtraben, Caprimulgus europaeus. α)

C. Das Stadt- und Dorfgeflügel.

Haustaube, Columba domestica.
Haussperling, oder Spatz, Fringilla domestica.
Hausröthlerlein, oder Rothschwanz, Motacilla erithacus.

D. Das Wassergeflügel.

Schwan, Anas cygnus.
Brandgans, Anas tadornis.

C 5 Bisam-

α) Nach Aristoteles Meinung, sol eben dieser Ziegenmelker, der auch die Hexe genannt wird, sich des Nachts in die Viehställe schleichen, und den Ziegen die Milch aussaugen. Inzwischen ist es eine alte Fabel, die hernach Joh. Leonh. Fritsch auf Kröten sehr ungeschickt und unrichtig angepaßt hat, als melkten diese leztern den Ziegen die Milch aus. Beim Anblick der Schwalbe kan man sich den Ziegenmelker leicht vorstellen, und seine Aehnlichkeit damit hat ihm auch den Namen Nachtschwalbe gegeben.

Bisamente, Anas moschata.
Breitschnabel, Anas glaucion.
Pfeifente, Anas penelops.
Pfeilschwanz, oder Spitzente, Anas acuta.
Löffelente, Anas clypeata.
Eisente, Anas glacialis.
Kriechente, oder Krückente, Anas crecca. β)
Tauchente, Anser Mergus.
Seepapagey, Seeente, Seeelster, Alca arctica.
Penquin, fliegender Penquin, Kriegsschifvogel, Anser diomedea exulans. γ)
Fregatvogel, Pelecanus aquilus. δ)
Indianischer Antvogel.
Taucherhuhn, Colymbus troile. ε)
Meerschwalbe, Sterna.
Flamant, Flaminger, Phoenicopterus ruber.

Kra-

β) Die Verschiedenheit der Enten macht, daß man in Betracht ihrer Größe, Farbe, u. s. w. deren 45 Arten zählt.

γ) Dieser Vogel hat die Grösse der Gans, dann sehr dünne Federn, die beinahe wie Haare aussehen, und anstatt der Flügel, fleischerne Lappen, deren er sich zum Schwimmen bedient.

δ) Die Flügel dieses Vogels, sind sehr merkwürdig ausgebreitet, sie sind 14 Schuh lang, ohnerachtet er nur die Größe eines Huhns hat; auch ist sein Flug lang anhaltend und ausserordentlich geschwinde, ja geschwinder und höher als derjenige des Adlers. Das Fleisch ist eßbar, schmecket aber nach Fischen, und dessen Fett wird, äusserlich aufgelegt, für ein vortrefliches Mittel wider die Gicht gehalten.

ε) Bei Zurichtung dieses Vogels, als Speise, wird ihm vorhero die Haut, wie bei dem Hammel, aufgeblasen und hernach abgezogen.

Kranich, (Brasilianische) Gralla palamedea. ζ)
Krebsfresser, Cancroma cancrophaga. η)
Reiher, Ardea. ϑ)
Heerschnepfe, Scolopax gallinago.
Wasserhühnchen, Wasserschnepfe, Scolopax gallinula.
Rother Pfuhlschnepf, Riedschnepf, Scolopax limosa
Lappländischer Schnepf, Scolopax lapponica.
Kiebitz, Tringa vanellus.

Dol-

ζ) Der Kranich hat ein sonderbares Geschrei und ist ein Zugvogel. Im Herbst und Frühjahr ziehen die Kraniche zu 60, 100, 150, bis 200 mit einander, ieder Zug bildet eine Dreieck; sobald der erste Vogel, der die Luft mit ungleich mehr Mühe durchschneiden muß, als die nachfolgenden, müde wird, schwingt sich der zweite vor und vertritt seine Stelle, und so gehet es wechselsweise fort. Auf beiden Seiten des Zugs fliegen wiederum Kraniche, die demselben escortiren; lassen sich die Kraniche nieder, so stellen sie rings um sich Vorposten, die durch ihr Gackgeschrei den ganzen Zug von allem, was vorgeht, benachrichtigen, Dieser Vogel ist ein Gegenstand der Jagd, und wird durch abgerichtete Habichte aus der Luft herunter gestoßen. Uebrigens werden in manchen Ländern die jungen Kraniche zahm gemacht, gemästet und gegessen, und schmecken wie Gänse und Enten.

η) Der Krebsfresser ist eine Hohlschnabelart, und wird blos auf den Americanischen Inseln angetroffen, es giebt deren 7 Arten, die sich durch ihre Gröse, ihre Federn, und ihren Schnabel von einander unterscheiden. Der gefleckte Krebsfresser wird gespeist, nachdem man die Flecken, die dem Fleisch einen bittern Geschmack geben, heraus geschnitten hat.

ϑ) Die jungen Reiher werden für eine delicate Speise gehalten.

Dolmetscher, eine Strandläufer-Art, Tringa interpres.
Canutsvogel, Tringa canutus. *ι*)
Sandlaufer, Tringa arenaria.
Grillvogel, tril, Regenpfeifer art, Charadrius. pluvialis.
Meer- oder Seelerche, Tringa cinclus.
Säbelschnäbler, Recurvirostra avocetta.
Austerfischer, Austermann, Haematopus ostralegus.
Meerelster, Meeramsel, Haemotapus.
Blaßhuhn, oder Blaten, Fulica platea.
Purpurvogel, Avis purpurea aquat.
Pulmer.
Platschnäbler, und Scheermesserschnäbler.
Stein- oder Kiespicker.
Trappe, Trappgans, Otis tarda.
Rohr- und Wasserdrossel, Turdus arundinaceus. *κ*)

Durch unedle Thiere und Vögel versteht man alle diejenigen, welche von den Menschen nicht gegessen, sondern blos wegen der Häute, Felle, Gehörne, Unschlitt, Klauen und Federn genuzt werden, als da sind:

I. Die haarichten Thiere.

Orang Outang, oder Waldmensch, Nachtmensch, Erd-

ι) Dieser europäische und in England anzutreffende Vogel schmeckt sehr delicat, und dient auf Fürstl. Tafeln.

κ) Dieser Vogel gehört zum Krammetsvogelgeschlecht, ist aber doch etwas kleiner als der eigentliche Krammetsvogel.

Erdmensch, Buschmensch, Homo nocturnus, Troglodytes.

Hiervon giebt es zwei besondere Gattungen, so die Neger Pongo und Jocko nennen. a)

Gibbon.

Bavian, ein kurzgeschwänzter Affe, Simia Sphinx b)

Pithecke, Possenreisser, ein langgeschwänzter Affe, Simia pithecia.

Faulthier, Bradypus.

Ameisenbär, Ameisenfresser, Myrmecophaga.

Löwe, Felis leo.
Tieger, — tigris.
Leopard, — pardus.
Panther, — onca.
Wilde Katze — pardalis.
Lux, — lynx.
(Löwe … Lux:) c)

Stinkthier, oder Mouffette, eine Art Frett, Viverra putorius.

Schlangentöder, Viverra mungo.

Zibethţhier, Viverra Zibetha.

Gemeiner kleiner Wiesel, Mustela.

Mar-

a) Diese Art Wald- Nacht- oder Erdmenschen, liebet die Weibspersonen und das Weibliche ihres Geschlechtes ungemein, nimmt sie in seine Hütte auf, und weis ihnen sehr liebkosend zu begegnen.

b) Die Africanischen Völker, Zygantes genannt, essen das Fleisch von Affen, welches ein sehr ungesundes Fleisch ist.

c) Es giebt Völker die das Fleisch von einigen dieser Thiere essen, dahero sie Wildfleischfresser heissen. Die Africaner essen gekochtes Löwen- und Leopardsfleisch, lezteres ist ihnen ein Leckerbissen. So wird auch das wilde Katzenfleisch in Schweizerland gegessen.

Marder, Mustela martes. d)
Zobel, Mustela Zibellina.
Hermelin, Mustela erminea. e)
Vielfraß, Mustela gulo. der Schweden Jerff.
Wolf, Canis lupus.
Hyäna, Canis hyaena.
Fuchs, Canis vulpes.
Tiegerwolf, oder Gumpard.
Schaf- und Hundswolf, wird mit dem Canis lupus einerlei seyn.
Windwolf.
Goldwolf, oder Jackhal, Canis aureus.
Bär, gemeiner Bär, Ursus arctos. f)
Coati, oder Wäscher, Ursus lotor.
Wolfsbär, Ursus luscus.
Ratze, Philanderratze, als Beutel- Wald- Busch- und Schwanzratze, Didelphis marsupialis, oppossum, Murina, et dorsigera.
Bieberratze, Castor moschatus.
Ziebethratze, Castor Zibethicus.
Spitzmaus oder Schlafratze, Sorex.

Ham-

d) Deren giebt es drei Arten, nemlich, den Haus- Stein- Baum- oder Waldmarder.

e) Diese Art Wiesel ist ganz weiß, das äuserste Ende des Schwanzes allein ausgenommen, welches schwarz ist.

f) Vom Bär wird weiter nichts als der Kopf und die Tatzen gegessen. Es giebt zwei Arten der Bären, als da ist der weiße und der Landbär. Die Landbären theilen sich wieder in zwei Gattungen. Die erste Art von den Landbären ist der braune Bär, dieser ist sehr grausam und wild. Die zweite aber der schwarze Bär.

Hamster, Mus cricetus.
Bisamthier, Moschus moschiferus.
Cameelparder, Cervus camelopardalis, wird auch Gyraff genennt.

II. Die stachlichten Thiere.

Hundsigel, Erinaceus. g)
Tendrack.

III. Die Wasserthiere.

Seekuh, Trichecus manatus.
Pharaoratze, Viverra ichneumon. h)
Genettkatze, Viverra genetta.
Biber oder Caster, Castor fiber. i)
Meerschweinchen, Mus porcellus. k)

Cro-

g) So heist dieses Thier, weil sein Kopf dem Hundskopf, insonderheit seine Zähne den Hundszähnen ähnlich seyn sollen, und dadurch unterscheidet er sich von dem Igel mit dem Schweinskopf.

h) Diese Pharaoratze hält sich in Aegypten, und ist des Crocodills, der Schlange, Eydexe, der Mäuse abgesagter Feind. Sie wird zahm gemacht, und hält die Wohnungen von erst erwähnten Thieren rein.

i) Der Schwanz des Castors wird mit Ingwer stark gewürzt und hernach gebraten, von den Indianern und einigen Europäern für eine niedliche Speise gehalten. Der Pelz ist schön, und der Bibergeil, Castoreum, in Mutterbeschwerungen und andern kränklichen Zufällen von grossen Nuzzen, nur muß er frisch gebraucht werden. Siehe Parrots oft erwähntes Handbuch 1. Th. S. 338.

k) Das Fleisch dieses Thiers wird zwar gegessen, zu-

Crocodill, Crocodillus.
Wasserendexe, Lacerta aquatica.
Sternendexe, Lacerta Sterna.
Molch, —

IV. Die Stadt- und Dorfthiere.

Gemeiner Wiesel, Mustela.
Hausmarder, Mustela Martes.

V. Die Vögel.

A. Das Waldgeflügel.

Cuntur, oder Greifgeyer, Vultur gryphus. l)
Geyerkönig, Kahlhals, Vultur papa, Rex aurarum.
Mönchgeyer, Kahlkopf, Vultur Monachus.
Bartgeyer, Vultur barbatus.

NB. Diese und folgende Falken gehören zur Ordnung der Habichte, Accipiter.

Falke, Falko. m)
Haubenadler, Falco coronatus.

Schwar-

mal gebraten, ist aber unschmackhaft, und so fett als Schweinensleisch.

l) Dieses Vogels ausgebreiteten Flügel sind 13 bis 16 Schuh breit. Das Vaterland ist Peru und Chili. Sie tragen Kälber, Schaafe, ja auch zehnjährige Knaben davon. Zwei Vögel können eine Kuh angreiffen, zerreissen und verzehren. Sie sind die grösten Vögel in der Welt.

m) Dieses ist aber der schlimste Vogel, der zu den Baizjagden abgerichtet werden kan. Die jungen Falken sollen eßbar seyn.

Schwarzer Adler, Hasengeyer, Falco melanaetus.
Weißkopfadler, Falco leucocephalus.
Goldadler, Steinadler, Chrysaëtos. n)
Buntrostiger Falke, Bußhart, Falco buteo.
Thurmfalke, Kirchenfalke, Steinschmetzer, Wannenweher, Falco tinnunculus.
Hühnerdieb, Hühnergeyer, Röttelweihe, Falco sparverius.
Geyerfalke, Falco gyrfalco o)
Sperber, Falco nisus.
Sacrafalk, Stoßfalk, Falco sacer. p)
Adler, gemeiner Adler, Aquilla, falco fulvus.
Tannengeyer) Baumfalke, Lerchensperber, Falco
Lerchengeyer) subbuteo.
Falkeneule. q)
Schuhu, oder Schabuteneule, Strix bubo. r)

Käutz-

n) Dieser Adler ist 3 Schuh lang, mithin einige Zoll länger als der schwarze Adler. Er jaget nach Lämmern, Hasen, Ziegen, Fasanen, Hühnern, und allerlei Wild.

o) Dieser Vogel ist sehr kühn, wild und stark; er stösset nach Kranichen, Schwanen, und Reigern.

p) Hiervon sind drei Arten, der Saph, der Leuri, und der Sitaire oder Pilgrime, ersterer stößet auf Hasen und junge Rehen, der zweite, auf grosse Rehen, das dritte ist ein Stoßvogel. Man nennt diesen Sacrafalken auch Stockfalken, Britannischen Falken.

q) Die Falkeneule läßt sich des Tags nicht sehen, wohl aber des Nachts, da sie an der Wildbahn sehr grossen Schaden anrichtet.

r) Der Schuhu wohnt in den gebürgichten Gegenden,

Käutzlein, Strix ulula. s)
Neuntödter, oder Dorndreher, Lanius.
Goldrabe, Corvus aureus. *)
Elster, Corvus pica.
Kehr.
Casuar, großer Schlachter, Struthio casuarius.
Fliegender Hund, eine Fledermaus-Art, sonst noch Vampir, Vespertilio vampirus. t)
Fliegende Katze, Vespertilio spasma. u)

B. Das Feldgeflügel.

Pfefferfresser, Ramphastos piperivorus.

Wie-

zumal in den Klüften der schweizerischen Alpen; nur des Nachts kommt er zum Vorschein, da er nach Mäusen, Vögeln und Wild jaget.

s) Dieser Nachtvogel ist so groß als ein Rabe, lebt von Mäusen, und anderem Ungeziefer, nistet gerne in den Scheunen der Bauern, wo er wegen Vertilgung des Ungeziefers wohl geduldet wird. Sie verträgt sich nicht wohl mit den Katzen.

*) Raben und Eulen sind Raubvögel, dafür wird, weil sie den jungen Hasen und Vögeln gefährlich sind, Fang- und Schußgeld bezahlt, da sie aber auch, und noch stärker, nach den für die Feldwirthschaft schädlichen Feldmäusen jagen, so dürften sie schon mehr geschont werden.

t) Diese Fledermaus ist die grösseste, der Körper hat die Grösse des Eichhorns und ist gelb, das Gesicht schwarz, der Kopf dem Hundskopf ähnlich, und mit der ausgebreiteten fliegenden Haut ist sie 1 1/2 Ellen lang, oder breit. Sie kommt aus Indien. Vermittelst ihrer stachlichten Zunge saugt sie den Sclaven, wenn sie schlafen, das Blut aus, so auch den Kämmen der Hühner, und den Saft des Palmbaums.

u) Diese fliegende Katze ist zu Fernate in Ostindien

Wiedehopf, Upupa epops.
Seeraben, Hydrocorax. v)
Brasilianische Merle, Tanagra brasiliensis.
Weißkehlchen, Motacilla rubicula.

C. Das Stadt- und Dorfgeflügel.

Kircheneule, Todteneule, feurige Eule, Strix flammea. w)
Storch, Ciconia. x)
Dohlen, Gracula. y)
Bachstelzen, Motacilla.
Rothschwanz, Motacilla erithacus.
Rauch- und Hausschwalben, Hirundo rustica et urbica. z)

zu Haus; der Körper ist rostfärbig, der Kopf blas mit grossen doppelten Ohren versehen.

v) Junge Seeraben sollen ein liebliches Fleisch haben, und dahero wohl eßbar seyn.

w) Sie ist von oben feurigroth mit Flammen und weißen Puncten, von unten aber weißlicht und mit schwarzen Puncten gesprengelt. Ihr Vaterland ist Schweden. Sie wird von dem gemeinen Manne Todteneule genannt.

x) Der Storch horstet in Franken, Brabant, und Holland, auf den Thürnen und Häusern, aber in Aegypten und andern gegen Morgen zu liegenden Ländern horstet er auf den höchsten Bäumen.

y) Der jungen Dohlen Fleisch soll sehr gut zum Essen seyn, aber es muß ihnen, um zur Speise gebraucht zu werden, die Haut abgezogen werden.

z) Erstere ist oben schwarz und unten gelblichtweiß, leztere ist oben blaulichtschwarz, unten aber ganz weiß. Wenn sich ein Fink, oder Sperling in ihr

D. Das Wassergeflügel.

Entenadler.
Eisvogel, Alcedo.
Der Sturmverkündiger, Procellaria puffinus. aa)
Merven, Larus.
Europäische Meer- Wasser- oder Uferschwalbe, Sterna hirundo.
Racausen, Sterna minuta bb) heißt auch Larus piscator.
Säbelschnäbler, Recurvizostra avocetta.
Kropfgans, Pelcanus onocrotalus. cc)
Flambart.
Großer Rohrdommel, Ardea stellaris.
Kleiner Rohrdommel, Ardea minuta.
Rothfuß, Rothbeinchen, Scolopax calidris.

§. 8.

altes Nest einquartiert, bringen sie Letten und Leimen herbei, um ihn in dieses Nest einzusperren, und wann sie die Oefnung zugemacht haben, fliegen sie davon. Sie nisten sich in und ausserhalb der Häuser ein.

aa) Dieser Vogel hat die Grösse einer Taube, er nistet in den Caninchenhöhlen, legt nur ein Ey, schläft auf dem Rücken, und brutet auch in der Lage das Ey aus.

bb) Racausen sind von der Grösse der türkischen Enten, ihre Federn am Leibe werden zu Baldachins gebraucht. Diese Vögel sind den Fischen sehr gefährlich.

cc) Sie hat volkommen die Gestalt einer Gans, ist aber viel größer, ja größer als der Schwan; ihre ganze Länge mag fünf Schuh betragen. Merkwürdig ist ihr Kropf oder Sack, der an dem untern Kiefer hängt, und bauchig, dann sich dergestalt als

§. 8.

Die Jagdgerechtigkeiten werden, wie oben erwähnt worden, entweder in Hohe und Niedere, oder noch in Hohe, Mittel- und Niederjagd eingetheilt, welche Eintheilung der Anstellung der Jagden jederzeit auf Landesgewohnheiten und hergebrachten Ausübungen ankömmt, nach was für Wildpret einem die Jagd zusteht, und nicht auf einen Rechtsspruch, was für Wildpret derselbe zu einer Hohen- Mittel- oder Niederjagd zu schiessen oder zu fangen — diesen oder jenen Theil zusprechen möchte. Sondern es bleiben lediglich alle Jagddifferenzien auf Bezweifeln- und zum Jagen seyenden Wildpret, bei dem, wie es vor

dehnt, daß er einen ganzen Menschenkopf fassen kan. Man trift sie auf dem Caspischen Meer, dem Wolgastrom, und dem schwarzen Meer häufig an. Die Indianer machen diesen Vogel zahm, richten ihn ab, damit er ihnen die Fische fangen hilft. Er schlägt mit den Flügeln ins Wasser, jagd die Fische in einen Busen hinein, fängt sie auf, füllt seinen Kropf damit, schwimmt hernach auf den Fischerkahn zu, und läßt sich seine Beute abnehmen. Seine Haut wird gegerbt und wie Pelzwerk getragen; der Kropf wird genäht und gestickt, und dienet zu einem Geldbeutel. Er bringt seinen Jungen in seinem Kropf zu essen und zu trinken. Er läßt den geöfneten Schnabel mit dem Sacke herunterwärts gegen die Brust, und läßt die Jungen daraus, als aus einer Schüssel fressen, und weil die Fische, die er vermuthlich vorher mit den Hacken seines Schnabels zerrissen, etwas blutig aussehen mögen, so hat es unwissenden geschienen, als ob er seine Brust aufriß, und seine Jungen mit seinem Blut tränkte, dahero die bekannte Fabel von dem Pelican, ihre Entstehung hat.

Alters herkömmlich, und in ohnunterbrochener Ausübung, die Jagden getrieben worden. Da, wo der Gebrauch einer Hohen und Niederjagd allein erwähnt und eingeführt ist, werden zur hohen Jagd nachstehende Wildpretarten gerechnet, als Elendthiere, a) Hirschwild, Tannenwild und Kälber, b) Bären, c) Wölfe, Luchse, d) Rehen, e) Gemsen, f) Auerochsen und wilde Schweine, dann Greifgeyer oder Cuntur, Adler, g) Gyrfalken, Trappen, h) Auerhahnen, Birkhühner, Haselhühner, Fasanen, i) Schwanen, l) Kraniche, m) die Baitz auf die Auerhahnen, Berg-

a) Caesar de Bello gallico Lib. 4. et 6.

b) Mandat. elector. saxon. d. d. 8. Nov. 1717. in Cod. August. Part 2. p. 611.

c) D. Beck, De Jurisdict. forestali. Cap. 3. pag. 19.

d) Dittmars Einleitung in Oekonom. Pol. und Cameralwissenschaften. Abth. 2. Cap. 8.

e) Menck. Theor. et Prax. part. Tit. d. Acqu. Rer. Dom. §. 6. p. m. 1132.

f) Ertel, De Jurisdict. infer. civil. et bassa. part. 2. Cap. 7. Observ. 3.

g) In Herzogl. Sachsen Hildburghäusischen Landen wird der Adler zur hohen Jagd gerechnet.

h) Mandat. elect. saxen. d. d. 8. Nov. 1717. in Cod. August. part 2. pag. 611. ferner, von Göchhausen Notabila Venatoris pag. 74.

i) Büchting, von Jagd- und Forstwissenschaften. part. 1. pag. 144.

l) Knipschild, De Nobil. L. 3. Cap. 5. num. 59.

m) Flemming, deutscher Jäger. part. 1. pag. 141.

n) Beck, De Jurisdict forestali. pag. 263. Markbrandenburgisches Edict. d. d. 5. Nov. 1683.

Berghühner und Schwanen, n) zur Niederjagd hingegen gehören Füchse, Hasen, wilde sowohl, als auch zahme Katzen, von welchen leztern nur diejenigen zu rechnen sind, welche sich theils in Hölzern, theils in Feldern aufhalten, oder dahin zum öftern laufen, *) Biber, Hermelinen, Zibethkazzen, Teureck, Meerschweine, Tendrack, Zemni, Marder, Iltis oder Razze, Fischotter, **) Dachs, Wiesel, Eichhorn, Hamster, Gänse, Enten, Racausen, Meven, Goldraben, Geyer,

 Störche,

*) Die zahme Kazzen sind der Wildbahn äuserst nachtheilig, indem solche in Feldern und Hölzern einen merklichen Schaden hieran veranlassen. Dieses Umstandes halber ist in den Landgräfl. Heßischen Landen anno 1735. der preißwürdige Befehl ergangen, allen Kazzen bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr. die Ohren abzuschneiden, indem in Erfahrung gebracht worden, daß die Kazzen des Thaues und kleinsten Regen halber, nicht wie zuvor auf Wiesen, Felder, und in die Gehölze laufen, weilen viele feuchten Theile, so an dem Gegräse, Laub und Getraide hängen, ihnen in die Ohren fallen, was sie aber, wie leicht zu denken, nicht vertragen können.

**) Wenn Fischottern noch jung sind, so lassen solche sich ohne Anwendung vieler Mühe zähmen, und ganz geschickt zum Fischfang abrichten. Fischotter werden mit Kohl, Brod, und Fischköpfe gefüttert. Läßt man die Fischotter zur Fischjagd ins Wasser, so dauert es kaum einige Minuten, da solche schon aus dem Wasser in ihrem Rachen einen Fisch, gleich wie ein wohlabgerichteter Hühnerhund das geschossene Wildpret seinem Herrn bringet, und für die Füsse leget.

Störche, Feldhühner, Tauben, *) Psittige, Parmißen, Uhu, Waldtrappen, Blashühner, Reiher, Waldschnepfen, Seeschwalben, Rohrdommel, Seerachen, Eulen, Elster, Reben, Schnepfen, Kiebizze, Wachteln, Kauzze, Wachtelkönige, Guckucke, grosse und kleine Habichte, Taucher, Dohlen, Zimmer, Amseln, Wein- und Zipdrosseln, Kirschvögel, Staaren, Lerchen, **) Blutfinke, Quecker, Finken, Grünlinge, Zeisige, Meisen, die Baitze mit dem Sperber, mit dem Kloben und Leimruthen zu fangen.

Wo nun hingegen eine Jagd in die Hohe- Mittel- und Niederjagd eingetheilt wird, als wohin die Chursächsischen Landen zu rechnen, da gehören zur hohen Jagd, Bären, Hirsche, Wildkälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne und Hühnerfasanen, und Falken. a) Zur Mitteljagd aber rechnet man die wilden Schweine, als der Frischling, Keuler, angehendes

*) Hier werden nur diejenige Tauben verstanden, die in Wäldern und auf Feldern bleiben, und sich daselbst vermehren.

**) Zur Niederjagd solte auch der Lerchenfang gehören, allein solcher wird den Mitjagdberechtigten, es wäre dann, daß solche dieses Recht hergebracht, und beständig getrieben hätten, nicht zugestanden, sondern diese Jagdbelustigung behält der Dominus Territorialis, als mitseyender Jagdherr für sich, und läßt den Lerchenfang durch die Seinigen vollziehen.

a) Mandat. Elector. Saxon. d. d. 8ten Nov. 1717. in Cod. August. part. 2. pag. 611.

des Schwein, Hauer, Hauptschwein, und die Bache oder Leene. b) Rehbock, Rehe, c) Rehkälber, Wölfe, d) Birkhahnen und Hühner, e) Haselhahnen und Hühner, große Brachvögel. f) Inzwischen zur Niederjagd wird in Chursächs. Landen, alwo, wie gemeldet, die dreierlei Arten Jagden besonders üblich sind, gerechnet, Hasen, Füchse, Dachsen, Biber, Fischottern, Marder, wilde Kazzen, Elendthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, Enten, Reiher, Taucher, Seemeven, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kiebizzen, Wachteln, Zimmer, Schnörren, Amseln, Drosseln, Lerchen, kleine Brach- und andere Vögel. g)

§. 9.

Nach dem wahren Verhältniß der edlen als auch der unedlen Thiere und Vögel solten, vermöge

b) D. Beck de Jurisdict. Forestal. Cap. 3. §. 5.

c) von Seckendorf deutscher Fürstenstaat. Tit. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 2.
Meischner Tom. I. Lib. 2. D. 1. f. 15.

d) Dithmars Einleitung in die ökonom. polit. und Cameralwissenschaften. Abth. 2. Cap. 8. §. 16.
Mandat. Elector. Saxon. d. d. 8. Nov. 1717.

e) Büchting, von der Jagd- und Forstgerechtigkeit, pag. 125.
von Goechhausen de Notabil. venator. pag. 79.

f) Mand. Elect. Saxon. d. d. 8. Nov. 1717. in Cod. August. part. 2. pag. 611.

g) Mandat. Elect. Saxon. d. d. 8. Nov. 1717. in Cod. Aug. part. 2. pag. 611.

möge der Jagdgrundsäzze, da jedem Jagdherrn, die edlen Thiere weit vortheilbringender, als die unedlen sind, zum Behuf der Sicherheit des edlen Haar- und Federwildprets, alwo in Landen besonders die Jagd in die Hohe- Mittel- und Niederjagd eingetheilt und ausgeübt wird, schlechterdings die wilde Kazzen, Wiesel, Greifgeyer, Adler, Sacrafalk, Goldraben, insofern sie in der Mitteljagd höchst nachtheilige Raubthiere, zu diesen gerechnet werden.

Der Greifgeyer oder Gyrfalk und Sacrafalken, bedienen sich sowohl alter Rehen, als auch nebst den Goldraben der Rehkizlein und andern Federwildpret zu ihren Raub. Um so mehr kan ich mit der Erfahrung bestärken, daß die wilde Kazzen den alten Rehen, und die Wiesel den jungen Rehen, wie auch beyde den Birk- und Haselhühnern, in Ansehung ihrer Heg- und Vermehrung nicht wenig schadhaft sind. Die Kazzen springen den alten Rehen ins Genicke, oder hangen sich an dem Halse, und nagen das Thier so lange, bis es sich verschweißt, und abgemattet niederlieget. Desgleichen der Wiesel erschleicht die Rehkitzlein im Lager, und springt denselbigen auf das Genicke, und naget das Rehe so lange, ohnerachtet solches im Wald unter einem starken Schreyen hin und her läuft, bis es ermattet zu Boden fällt.

§. 10.

Bey Eintheilung der Jagdausübungen, könnte ja wohl leichtlich auch der Fall sich ereignen, daß die Raubthiere und dergleichen Vögel als

als eine besondere Art einer Jagdgerechtigkeit angesehen, und durch Belehnung oder Begnadigung einem, dem weder die Hohe- Mittel- noch Niederjagd zuständig ist, in der Art übertragen würde, daß hinfolglich ein anderer Jagdherr sich alles Jagens und Schiessens der Raubthiere und dergleichen Vögel gänzlich zu enthalten hätte. So würde ganz sicherlich durch dergleichen Art der Begehung einer Jagdbarkeit, weilen die Raubthiere, deren Felle ausser der Winterszeit in Hinsich der Haare wenig nuzbar sind, und überdies die Raubvögel keine Felle noch Fett durch deren Beute abliefern, wenig oder gar nicht geschossen werden. Daß also dadurch die algemeine unangenehme Folgen entstehen, daß die Raubthiere und Vögel sich nicht wenig vermehren, und der Wildbahn, und dem Landmann keinen geringen Schaden verursachen.

Beurtheilet man alle Arten der Jagdausübung, so wil jeder Jagdherr, daß sein Wildpret sezze, und sich vermehre. Mithin stehet nach natürlichen Principiis jedem, der eine Jagdgerechtigkeit in beständiger Ausübung hat, zu, dieselbe ohne Ausnahme auf die Raubthiere und dergleichen Vögel mit dem Vorbehalt ausüben zu können, daß solcher die Art der erlegten Raubthiere dem Jagdherrn, in dessen Jagdrecht solche behörig, einzuliefern verbunden sey. Warum stehet aber jedem Jagdherrn die Ausübung der Jagd auf die Raubthiere und dergleichen Vögel zu? damit, außer dem Eingangs gedachten Schaden der Minderung des Wildprets, auch der Jagdherr, dem es wirklich oblieget, nicht allein, für

die

die Menschen, sondern auch für das zahme Vieh, vor dem Anfall der Raubthiere und Vögel die möglichste Sicherheit verschaffen.

Kaiserl. Königl. Land- und Lehnrecht welches von Kaiser Corolo Magno nach dem gemeinen Sitten und Gebrauch der Rechten, wie es mit den Forsten und Wildbahnen gehalten, und wie das Wild gejaget werden soll, angeordnet und erst zu Straßburg am St. Bartholomäi-Tag 1507. in Druck befördert worden.

Da Gott beschüff den Menschen, da gab er jm gewalt über Fisch und über Vögel, und über alle wilde Thier, davon haben die König gesetzt, das niemandts seinen Leib, noch niemandts Gesind verwürken mag mit diesen dingen: Noch haben die Herrn Bannförst, wer jnen darinn ichts thut, da haben sie buß übergesetzt, als wir hernach wöllen sagen. Sie auch über Fisch vnd Vögel bann verordnet. Allen Thieren ist frid und bann gesetzet, on Wölffen vnnd Beren, an den bricht niemandt keinen frid.

Zum Behuf der algemeinen Sicherheit, und zur Abwendung des Schadens, sowohl an dem edlen Wildpret, als auch an der Viezucht, so durch die Raubthiere verursachet wird, ist ja sowohl in Kaiserlichen, *) als Chursächsischen **) und Chur-

baieri-

*) Kaiserliche Jagdordnung, d. d. Wien, 1786. §. 3.

**) D. Klingners supplementa, zu des D. Becks Forstwissenschaft. pag. 573.

baierischen Landen, *) jedermänniglich erlaubt worden, das schädliche Wild, als Bären, Wölfe, Luchsen, wilde Kazzen und Fischotter zu tödten. Cap. 237. sezzet die Churbaierische Gejeitsordnung noch hinzu, und meldet: Allen Thieren ist Fried gesezt, an Wölfen und Bären, an den pricht nyemand kain Fried. Doch sollen die, so die Weidmanschaft zu treiben unbefugt, schuldig seyn, solches mit Vorwissen dessen, deme die Orten die Jagdbarkeit zustehet, zu thun. Wiewohl unter dem nichtigen Vorwand der Verfolgung der Raubthiere, anderm Wildpret gar leichtlich Nachtheil zugezogen werden kann. Um nun dem unerlaubten Jagen nach anderm Wildpret einige Schranken zu setzen, so könnte die Verfolgung der Raubthiere, zumal da ohnehin Belohnungen, wer dergleichen, als Wölfe, Luchsen rc. erlegt, auf Ueberbringung der Bälge zurück erhält, nicht durch einzelne Personen, sondern nach der zuvor geschehenen Anzeige des Jagdherrn, von ganzen Gemeinden geschehen. Nach dem Edikt, wie es mit Tilgung der schadhaften Thiere im Churbrandenburgischen gehalten werden solle, wird unterm 22ten Febr. 1724. Berlin, verordnet. So haben doch nunmehro zu mehrerer Anfrischung und Anwendung eines unverdrossenen Fleißes und Mühe resolviret, daß — für einen alten Wolf 16 Rthlr., für einen jungen Wolf, der schon aus dem Nest gelaufen 8 Rthlr., und für einem aus dem Nest genommenen jungen Wolf 4 Rthlr. 12 gr. bezahlt werden soll.

In

*) Churbaierische Gejeitsordnung. Cap. 16. pag. 786.

In Electoratu Brandenburgico, ist von der Wolfsjagd in Recessu provinciali d. an. 1653 §. 68. also verordnet worden:

„Denjenigen, so in die Wolfsjagden zu lau„fen, und dieselbige mit zu verrichten nicht „schuldig, sol solche Servitut nicht aufge„drungen werden, sondern was von einem „und den anderm über die Schuldigkeit ist „geschehen, wollen wir selbst nicht anders, „als ein precarium halten, und werden es „die Stände Ihnen selbst zuträglich und „dienlich zu seyn befinden, daß solche schäd„liche Thiere nach Möglichkeit weggeräumt „werden. Diejenige, so zu den Wolfsjag„den verbunden, wollen wir civiliter trakti„ren, und über die behörige Zeit nicht auf„halten lassen; da aber einem und dem an„dern in den Wolfsjagden zu laufen, oder „andere zur Jägerei gehörige Servitia zu lei„sten solte angemuthet werden, welcher de„rer nicht geständig ist, und praesumtionem „libertatis de jure für sich hat, wollen wir „in solchen Fällen auch dem Rechte seinen „Lauf lassen, und das onus probandi keinen „andern, als denen es die jura communia „zuerkennen, auftragen. Solten auch sub „praetextu der Wolfsjagden, zu Unzeiten „Jagden angestellet, und die Leute darzu „praeportere angetrieben werden, wollen „wir solche abusus ingesamt mit Ernst inhi„biren und abstellen lassen."

Die Fürstl. Gothaische Wolfjagdordnung sub dato Friedenstein den 21ten Nov. 1656. be-

stimmt

stimmt §. 6. „daß jedem in während der Jagd, der einen Wolf erlegt, ein halber Reichsthaler zur Verehrung gegeben werde.

Herzog Albrecht zu Sachsen befiehlet, vermöge erlassenen Patent d. d. Eisenach den 6ten Septembr. 1643.

„Dieweil einkommenden Bericht nach, sich „die Wölfe an verschiedenen Orten in großer star„ker Anzahl spüren und merken, auch um hiesige „Stadt einzeln, zu zweien, dreien und mehr se„hen lassen, welche nicht allein dem Wildpret, „groß und klein nachgehen, sich desselbeu bemäch„tigen und niederreisen, und in der Wildbahn „großen Schaden thun, sondern auch das Vieh „in den Städten und aufm Felde, und wohl „endlich die Menschen selber vor derselben Anfall „nicht sicher seyn möchten: Als will nöthig „seyn, auf allerhand Mittel und Wege zu denken, „wie die räuberische Thiere mögen ausgerottet, „und vertilget werden. Derowegen Wir vor „rathsam befunden, durch öffentliche Patente in „Unserm ganzen Fürstenthum verkündigen und „anschlagen zu lassen, daß jedermann, wer der „auch sey, vergönnet und nachgelassen seyn soll, „denen Wölfen auf allerhand Mittel, Wege und „Maß, es sey durch Schiesen, Fangen, oder son„sten zu bemächtigen, und dieselbe aufs äuserste „zu verfolgen, damit sie nicht noch mehr über„hand nehmen, ein jeder als ein getreuer Unter„than erweisen, und an seinem unverdrossenen „Fleiß zu Vertilgung solcher schadhaften Thiere „nichts erwinden lassen. Wie denn zu Erwek„kung desto mehrern Fleißes und Begierde den

„Wöl-

„Wölfen nachzutrachten, einem jeden, der Wölfe
„liefern wird, von jedem Stück aus Unserer
„Fürstl. Rentheren zwei Reichsthaler ohne Auf-
„enthalt und zum Recompens gegeben werden
„solle, jedoch, daß sich Niemand unterfange und
„gelüsten lasse, unter diesem Scheinbehelf und
„nachgelassenen Schießen, Wildpret zu pirschen,
„welches Wir auf vorhergehende Erkundigung hart
„und unnachläßig zu bestrafen gemeynet, und ei-
„nem jeden davor gewarnt haben wollen"

Selbst Friedrich Wilhelm, König im Preus-
sen rc. ordnet als souverainer und oberster Her-
zog von Schlesien d. d. Berlin, den 26. März
1788. §. 21.

Es ist zwar bereits im 23. Titul der Forst-
ordnung der Wolfsjagden erwähnt, und deren
Anstellung in nothwendigen Fällen angeordnet
worden; doch ist nöthig, diese besonders für
Oberschlesien unumgängliche Polizeianstalt in
einigen Stücken, und wegen ihrer rechten An-
wendung, näher zu bestimmen. Es wird da-
her verordnet, daß zum gemeinen Landes-
besten, alle an den Forsten liegende Einwohner,
wo sich Wölfe spüren lassen, aus natürlicher Ver-
bindlichkeit auf Erfordern, zur Leistung der Wolfs-
jagddienste verbunden sind; so, daß dieses in nö-
thigen Fall weiter, als auf die alte Verpflichtung
zu Jagddiensten, ausgebreitet werden kann. In-
dessen sind dergleichen Jagen ohne sichern Erfolg,
wenn sie nicht auf einen neuen Schnee, oder im
Sommer auf die halbwachsenden Wölfe angestellt
werden. Das leztere erfordert, durch mehrere
Nächte, ein Wachen verständiger Leute, in den
Gegenden, wo junge Wölfe zu vermuthen sind,
um

um ihren Laut beim langen Ausbleiben der alten Wölfin zu hören, und sodann durch Treibjagen, oder wenn sie enger ausgemacht sind, durch Umstellung mit Zeug oder Nezzen ihrer habhaft zu werden. Zum Verhören sind die Vorsteher der anliegenden Gemeinden vorzüglich, neben Unsern Forstbedienten verpflichtet, und zum Treiben, auch zur Zeugfuhre und Stellung desselben, ist ein jeder Wirth mitzuwirken verbunden.

Die Wolfsjagden bei einem neuen Schnee, erfordern zuerst an jedem Tage, wo ein solcher vorhanden ist, in der Frühe das Abspüren der Reviere, wozu bereits die Einrichtung getroffen ist, daß die Forstbedienten ihre angewiesene Beritte und Beläufe, und einen Ort der Zusammenkunft haben, wozu, da die Forstbedienten nicht immer hinlänglich sind, alles abzuspüren, die verständigsten Schüzzen und Gerichtsmänner mit gezogen werden sollen. Zugleich müssen die Anspänner der benachbarten Gemeinden, so oft ein Spur Schnee gefallen ist, die Tuchlappen aufladen, und mit dem ersten Wink zur Abfuhre bereit seyn. Sobald nämlich diejenigen, welche das Abspüren verrichtet haben, das Daseyn der Wölfe entdeckt, und den Ort, wo sie sind, näher ausfindig gemacht haben, muß sogleich, und ehe der Tag hoch kommt, mit dem Umlappen der Stellung vorgegangen werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Wölfe die Lappen durch die Nacht halten, wenn selbige mit Wachen und Wachfeuern umsezt werden. Da es nun sehr selten möglich ist, die Wolfsjagden in einem Tage zu endigen; so sind die anliegenden, und hierbei selbst interes-

sirten Unterthanen zu diesen Wachen, so, wie hiernächst zum Abtreiben verbunden. Auserdem könnte denen Wölfen durch das Legen starker Tellereisen auf den Trab, in alten auf beiden Seiten vermachten Wegen, noch mehr Abbruch geschehen, wenn nicht dergleichen Eisen zu kenntlich, und dem Diebstahl zu sehr unterworfen wären. Wir wollen dieses daher mit einer schärfern Strafe, und nach Befinden der Umstände, mit zwei bis vier wöchentlicher öffentlicher Arbeit belegt wissen.

Endlich haben Wir auch überall in Unsern Forsten Schießhütten, und an einigen Orten mit Erfolg, Wolfsgärten anlegen, und die Scharfrichtereien zur Besorgung derselben verbindlich machen lassen, und um die Beschwerlichkeit der Wolfsjagden etwas zu vergelten, haben Wir befohlen, in Unsern Domainen für jeden Wolf, der geschossen oder gefangen wird, ausser der Belohnung, die aus der Kraiskasse gereicht wird, drei Reichsthaler aus der betreffenden Forstkasse an Schießgeld auszuzahlen. Da diese schädlichen Raubthiere in den starken Wintern neuerlich sehr zugenommen haben, und aus Pohlen jährlich vermehrt werden; so sind ernstliche und algemeine Polizeiverfügungen dagegen höchst nöthig.

Wir hoffen daher, daß Unsere mit beträchtlichen Forsten angesessene, in gleichem Fall sich befindende Vasallen, ihres Orts gleiche wirksame Maasregeln ergreifen, und für die Sicherheit der Heerden der Landleute sorgen werden. Andernfalls würde es Uns nöthigen, nach dem Beyspiel andrer Provinzen, eigene Wolfsjäger und

Wolfs-

Wolfsjagen auf gemeine Unkosten zu bestellen, und halten zu lassen.

Nun entstehet die Frage, ob sowohl die von Landesherrlichen Jagdfrohndiensten befreieten, als da sind die Bürger in den Städten, adeliche Centbare, oder uncentbare und andern Herrn Güterleuten, wie nicht minder der Ausschuß zu der Jagd nach den grimmigen Thieren, als Bären, Wölfen und Luchsen gezogen werden können. Ja! nach den algemeinen Staats- und deutschen Völkerrechten, ist jeder einzelne Staat, vermöge seiner Aufrechthaltung und Sicherheit, in sich selbst verpflichtet, diejenigen Mittel, die solcher in seinen Kräften besitzet, das algemeine Wohl und die Sicherheit aller in sich fassenden Glieder herzustellen, worauf demnach den Gliedern desselben nicht bitt- sondern pflichtschuldigster Weise zu thun oblieget, zur Erhaltung der Sicherheit und Wohlfahrt des Allgemeinen, die nicht wenig die grimmige Thiere vernichten, zu deren Nachjagung und Erlegung jederzeit bereitwillig zu seyn.

Herzogl. Braunschweig. Lüneburg. Zell. Resolution d. an. 1682. ordnet im 9ten §.

„Wir wollen gnädigste Verordnung thun, „daß Unserer von Adelguthsleute zu keinen an„dern als Wolfs- und den hohen Jagden, und „zwar zu diesem leztern nur einmal gefordert. — „Die Wolfsjagden auch durch Unsern Oberjäger„meister oder Oberförster nicht unnöthigerweise „angestellt, und also zur Ungebühr nicht damit „beschweret werden sollen; widrigenfalls, und da „unter dem Schein der Wolfsjagden selbige zu „andern Jagden oder Diensten zu gebrauchen, sich

„unternehmen solte, wollen Wir nicht unterlas„sen, derentwegen ernstes Einsehen zu thun.“

Königl. Calenberg. Cammerausschreibung, d. d. 17ten Febr. 1717. befiehlet.

„Daß die Ausschüsser zu denen Wolfsjag„den als einer Landesfolge, ohnweigerlich erschei„nen, von den Klapperjagden hergegen allerdings „befreiet seyn und bleiben. Was aber die Sau„und Hirschjagden belanget, die Ausschösser wei„ters darzu zu erscheinen nicht gehalten seyn sol„len, als wann der Landesherr in eigner Person „gegenwärtig, gestalt außerdem, die Ausschuß„leute sollen verschonet werden.“

Churmainzische Wald- Forst- und Jagdordnung vom 5ten Nov. 1744. Cap. 16. §. 6. befiehlet:

„Diejenigen, so von Uns aus Gnaden des „Jagens befreiet sind, dieselben lassen Wir auch „dabei, ausgenommen, das Wolfjagen, von „welchen Niemand als der Schultheiß, Fauth, „oder Landschöpf, dann der Haimberger Hirt, „und Dorfshüter frei seyn sollen; diejenigen auch „so Alters halber selbst nicht kommen können, „wie ingleichen die Wittweiber sollen an ihrer „Statt einen Dienstboten, so sie deren haben, auf „die so nothwendige Jagd schicken, wohl erwo„gen, nicht allein Unserer Wildfuhr, sondern „vielmehr Unsern Unterthanen an ihren säuerlich „erzogenen Viehe, durch die schädliche Raubthie„re viel Schaden zugefüget wird.“

Es haben im vorigen Seculo die Herrn von Reußen in Voigtland, als die dermahligen Herrn Grafen zum Besten der Menschheit und

der

der edlen wilden Thiere, um die Wölfe und Bären zu fangen, besondere Wolfsgärten im Walde gehabt, die waren mit langen Stacketen umgeben, und an vier Oertern waren gleich wie vier Ercker, an einem jeglichen Ort einer, und waren alle Ercker auch mit Stacketen umgeben, und an einen jeden Ort war eine Wolfsgrube mit Reisern und Stroh bedeckt. So waren auch im selbigen hohen Zaune umher etliche leichte Thore, die waren nur mit Leinwand überzogen, und war inwendig ein Hund, und ein Jäger mit einer grossen Keule an das Thor gemahlet, der einen Fuchs todt schlug, aber von aussen war die Leinwand nur schwarz gemacht, und stunden die Thüren oder Thoren nur ein wenig offen, daß nur ein Wolf oder Fuchs hinein kriechen konnte, oder ein wenig weiter. Mitten stund ein Haus, und giengen Stricke von einem jeden Thor bis in dasselbige Haus, damit man die Thore drinnen vollend zuziehen konnte, wann man Wölfe, Füchse oder Bären, oder ander Wild in den Garten bekam, in denselbigen Garten wurden todte Pferde oder Kühe geführet, daß man das Wild hinein reizzet, und könnet, wenn darnach die Zeit käme, so mußte ein Jäger Tag und Nacht im Hause aufwarten, wenn Wölfe, Bären oder Füchse hinein kamen, so zog er mit dem Stricke die Thore alle zu, und jagden den Wolf inwendig umher, kam er an das Thor, so fürchtet er sich vor dem Gemählde, kam er an die Ercker, da dachte er, daß er da hinaus kommen wolte, aber da fiel er in die Gruben. Denn vor den Gruben war es ein wenig mit Erde und Holz erhöhet, daß er hinaus sprin-

 gen

gen, und mit Gewalt in die Gruben fallen mußte. Desgleichen haben auch die Herrn Harzgrafen Wolfsgärten, welche aus Planken und oben spizzig, unten aber gebrannt, damit sie nicht bald faulen, gehabt. Darinnen haben sie etliche hohe Bäume, da hängen sie oben auf etliche Aaß oder Cadavera, da steigen die Füchse und Wölfe darauf und fressen. Man kann den Wolf weit hören wenn er frist, denn er beißet erstlich die grossen Knochen entzwei, und frisset das Mark daraus, darnach erst das Fleisch. Wenn sie auf den Bäumen seyn, so ist einer in einem Häuslein, der zieht mit einer Dratschnur die Leinwand auf den Thoren des Gartens los, so um eiserne Stangen gewunden seyn, so fallen die eiserne Stangen herunter, da ist inwendig ein großer Mann mit einem Spieß an die Leinwand gemahlet, da gehen sie nicht hinan. Darnach jaget man sie mit englischen Hunden im Garten umher. *)

Weißlich würde jeder Jagdherr handeln, wenn derselbe 1) weder die Raubthierenbälge als ein Besoldungsstück den Jägern und Craisern einräumte, **) sondern davon ein gewisses Schußgeld,

*) Colerus in Oeconomica Rural. et domest. Lib. 14. Cap. 24.

**) Hohenloische Wildbahn: Forst: und Holzordnung, ordnet im vorigem Seculo Tit. 9. Unsere Forstmeister und Forstknechte ꝛc. Wann auch Wölfe und Lux ungefähr erschossen wurden, sollen sie uns dieselbige Bälge ebenmäßig überantworten und keinen verhalten, oder anderer Ort verwenden, bei Vermeidung Unserer ernstlichen Strafen.

geld, gleichsam wie bei den Raubvögelfängen, pfleget bezahlt zu werden, bestimmte, 2) keineswegs aber die Angabe der Raubvögelfänge, ohne der zuvor geschehenen Abnahme und Verbrennung derselben vor richtig anerkennen zu lassen, *) sonsten würden solche die Raubthiere, als Wölfe, Luchsen, Füchse, Marder, Razzen ꝛc. nicht in der Zeit, da die Bälge geringschäzzig, und doch gleichwohl am besten zu verringern seyn, schiesen, sondern sich wenig an den Schaden, der sowohl in der Hohen- Mittel- und Niederjagd, als auch dem Landmann, in Betracht seiner Wirthschaft zu erziehen habendes Haar- Wollen- und Federvieh, wovon doch gleichwohl derselbe seiner Herrschaft, als auch dem auswärtigen Lehn- und Zehendherrn den Zehend, oder gewisse Zinnßstücke, z. B. Kälber, Schaafe, Ziegen, Gänse, Enten, Fische, **) als auch junge Hühner und

 Eyer

*) Herzogl. Würtemberg. Forstverfassung ordnet: daß von Raubvögelfängen nichts verrechnet werde, als was die Oberforstmeister und Förster selber geschossen haben, und ist aller Auf- und Verkauf derselben gänzlich verbothen. Der Oberforstmeister muß dieselbe in Gegenwart des Beamten, und zwei weitern Urkundspersonen bezahlen, und sodann in Gegenwart derselben zerhacken oder zerschneiden lassen.

**) Fischotter und Biber halten sich gänzlich am Wasser auf, weilen solche von Fischen leben, und bringen den Eigenthümer solcher Wasser, in Ansehung der Benuzzung der Fischereyen einen sehr merklichen Schaden, den man sich nicht vorstellet. Diesemnach solte man glauben, es seye der Billigkeit gemäs, daß der Besizzer solcher Fischereyen

zu-

Eyer zu entrichten hat, bekümmern, und folglich nur zur Gewinnung eines höhern Werths diese Thiere bis zu später Herbstzeit in ihre Räuberey unbehindert laufen lasse. Bei solcher vorgemeldten, mehr als zu viel bekannten Einrichtung der Jäger, ist ja offenbar jedes vernünftigen Jagdherrn wahrer Endzweck, der nichts anders, als der Verringerung und Ausrottung der Raubthiere, und den Schaden, der sowohl an dem Wildpret, als auch an des Landmanns Viehzucht zugefüget wird, vorzubeugen, gänzlich vereitelt, und durch Ueberlassung der Raubthierebälge, nach dem gemeinen Sprüchwort, der Lappen neben das Loch gesezt worden.

Unter Lieferung der Raubthierfänge, können sich bisweilen unerlaubte Vortheile einschleichen, daß unter die Raubvögelsfänge andere edlen Vögelsbeine, zumal wenn solche noch gering sind, anstatt der Raubvögelsfänge hinzugefügt, und geliefert werden. Damit nun dieses unerlaubte Beginnen nicht so leichtlich vollzogen werden könnte, so sind die Fänge von jedem Vogel besonders zu behalten, und eben jede Art alleine, und zwar wöchentlich dem, wem solche richtige Lieferung zu beattestiren zukömmt, zuzuzählen.

ohne

zukomme, weilen er Schaden von diesen Thieren hat, auch den Nuzzen davon haben müßte, diese an Wasser zu fangen, zumahlen da solchem gewiß von keinem Jagdherrn versaget wird, die große Wassermäuse und Maulwürfe, die ebenfals bei der Fischerei von keinem Nuzzen, sondern wegen Ruiniren der Dämme sehr schädlich sind, zu tödten, und die Bälge sich zuzueignen.

ohne allhier zu gedenken, daß aus Gewinnsucht manche Pflichtvergessene, die wohl angerechneten und bezahlt genommenen Raubvögelfängen, wenn solche nicht abgeliefert und verbrannt worden, dem Jagdherrn im nächst künftigen Jahre aufs neue wiederum in diesem Jahre erhalten zu haben, noch einmal anzurechnen und bezahlt zu nehmen, sich nicht entblödet. Ja, wer mag davor stehen, daß nicht mancher sonst ehrbraver und rechtschaffener Jagdbedienter, wann er in einer allenfalsigen geringen Besoldung stehet, und folglich mit den Seinigen kümmerlich leben, und gleichwohl zur Ehre seines Dienstherrn in Kleidung Aufwand machen muß, sich zu einem solchen schändlichen Betrug verleiten lassen könnte, daß er, um solchen Aufwand zu bestreiten, von andern Orten her Raubvögelfänge, so er um ein geringes von Hirten und Bettelgesindel zu bekommen sucht, und solche zur leichtern Bestreitung seines Haushalts und Aufwandes, unter die auf seinem Revier erhaltene Raubvögelfänge vermischt, seinem Dienstherrn mit anzurechnen, und von demselben bezahlt zu nehmen. *) Würde ein

 Herr,

*) Dieses macht warlich keinem Herrn Ruhm noch Ansehen, wenn solcher wegen seiner Besizzungen Diener halten muß, und doch gleichwohl noch dem aufsteigenden und abentheuerlichen Stolz verlangt, daß seine Diener bei ihrem nicht einmal taglöhnerischen Gehalte, doch gleichwohl in reinlichen Kleidern, zur Ehre Seiner, einhergehen sollen. Bei solchen elenden, und um Nahrung bekümmerten Herrndiensten, muß sich wahrhaftig der Herr selbst die Ursach der von seinen Dienern aus Noth ergriffe-

Herr, der doch Diener halten muß, seinem algemeinen Ansehen und seiner Würde nicht angemessener handeln, zumaln derselbe ganz sicherlich nachläßige und untreue Dienstvörstehung, sondern Treuheit und Fleiß von seinen Dienern erwarten will, und überdies nicht jedermanns Bedürfniß zu gebrauchen wünschet, wenn er von seinem sonst unnöthigen Aufwande seinen in Dienst stehenden Personen einen hinreichenden Besoldungsgehalt aussezte. Um nun fleißige und treue Diener in Diensten zu erhalten, so ist zu wünschen, daß jederzeit Fürsten und Herrn dasjenige genau befolgen, was Myns. in Praef. observ. Camer. praefixa sagt: „De honestis quibusq cumque etiam ad„ministratoribus annuis salariis providendum est, „quibus Contenti donis inhiandi occasio praeri„piatur, das ist: Man sol alle Diener mit ehrli„cher Jahrbesoldung versehen, damit sie also ver„gnügt, und nicht nach des Herrn Guth trachten „mögen."

Und diesem stimmt Serenissimus Comes Palatinus Johannes Senior, Herzog zu Zweibrücken bey, wenn er spricht:

„Wir

griffenen unerlaubten Mittel, zuschreiben. Würden sich auch die Fehltritte des Dieners veroffenbaren, so kan doch gleichwohl nicht mit solchen gleich denen, den eine hinlängliche Besoldung ausgesezt, und demohngeachtet Betrug getrieben, den Rechten nach, in ebenmäsiger Strenge verfahren werden. Warum aber? weilen erstere zu diesem Vergehen die Noth, den leztern aber das Wohlleben und hoffärtiger Aufwand, welches leztere doch gleichwohl hätte unterbleiben können, darzu selbst Anlaß gegeben.

„Wir wollen, daß Unsern Dienern solche „Besoldungen gereicht werden, davon sie sich ehr„lich ausbringen können, damit sie nicht stehlen, „und Unsere Unterthanen aussaugen, oder andere „ungebührliche Mittel vor die Hand zu nehmen, „veranlaßt werden." *).

§. 11.

Das Pirsch- Fang- und Schußgeld, welches die Jagdbedienten von dem Jagdherrn gegen geliefertes Wildpret und Raubthiere zurück erhalten, ist verschieden.

Im Herzogl. Würtenberg. wird bei den Communen an wegpürschenden Wildpret bezahlt.

	fl.	kr.
Von einem jagdbaren Hirsch	1	
Von einem ohnjagdbaren Hirsch oder Spieser	—	30
Von einem Stück Wild	—	30
Von einem Wildkalb	—	15
Von einem Reh	—	15
Von einem Schwein	1	
Von einer Bache	—	30
Von einem Käuler	—	30
Von einem Frischling	—	15
Von einem Wolf wozu in der Markung, wo solcher geschossen worden, ein Beitrag geschiehet.	15	

Von

*) Zingref in Apophtegmat. pag. 129. et 347.

	fl.	kr.
Von einem jung ausgenommenen Wolf	—	30
Von einem Luchs	5	—
Von einem Fuchs	—	15
Von einem Hasen	—	8
Von einem edlen Marder	1	—
Von einem Steinmarder	—	15
Von einer Otter	1	—
Von einem Feldhuhn	—	8
Von einem Auerhahn und Henne	—	20
Von einem Antvogel	—	8
Von einer Schnepfe	—	8
Von einer wilden Taube	—	4
Von einer Wachtel	—	3
Von einem ganzen Vogel	—	2
Von einem halben Vogel	—	1
Von 1 Duzzend Lerchen	—	6
Von einem Schuhu	1	—
Von einem Stein- Buch- und Fischadler		45
Von übrigen gemeinen Raubvögeln, als Habichte, Milanen, Encklen und dergleichen, von jeden		10
Von einem Eichhorn	—	4
und denen Fasanenmeistern und Förstern, so in Geheu gesessen,		
Von einem Habicht	—	30
Von einer Ente, Sperber oder Geyer und müssen von denselben die Habichtkörbe und Tauben auf ihre Kosten angeschaft werden. *)	—	10

Im

*) Von Moser Forstarchiv 1sten Band. pag. 102. et seq.

Im Herzogl. Sächs. Hildburghäus. Forst zu Behrungen, wird dem Jäger zu Pirsch- Fang- und Schußgelder bezahlt:

	gr.	pf.
Von einem Hirsch	7	—
Von einem Wildkalb	7	—
Von einem Keuler	12	—
Von einem Schwein und Frischling	7	—
Vor einem Spieser	7	—
Von einem Rehbock, Rehe oder Schmalrehe, und Rehkitzlein	3	—
Von einem Hasen	2	—
Von einem Wiesel	1	9
Von einem Auerhahn und Henne	7	—
Von einem Birckhahn und Henne	3	—
Von einer wilden Gans	7	—
Von einem Trappen	7	—
Von einem Feldhuhn	1	—
Von einem wilden Entvogel oder Ente	1	—
Von einem Brachvogel	2	—
Von einer Waldschnepfen	2	—
Von einer Wasserschnepfen	2	—
Von einer Wachtel	—	3
Von einer Lerche	—	1
Von einem Krammetsvogel	—	3
Von einem Adler	3	—
Von einem großen Geyer	7	—
Von einem Goldraben	7	—
Von kleinen Geyern, Elstern, Raben und Eulen	1	9
Für Raubthiere, als Füchse, Marder, Ratzen und Fischotter, wird in Hildburghäusischen, indem die Forstbedien-		

te diese als ein Besoldungsstück erhalten, kein Schußgeld bezahlt.

Außer diesem vorbeschriebenen Schuß- und andern Geldern, erhalten die Jagdbediente annoch ein Jägerrecht, und zwar a) vom Rothwildpret den Kopf bis auf die dritte Ribbe (excl. der beyden Schaufeln) den Talg und das Geräusch, benebst nach der neuerlichen Herzogl. Cammerverordnung von 12ten July 1793. auch einen Lendenbraten. b) Vom Schwarzwildpret die Wampen, Schmeer und Geräusch.

Dahingegen ist in dem Herzogthum Eisenach, alwo die Dienerschaft eine auskommende Besoldung erhalten, zum Pirschfang und Schußgeldern bestimmt.

	thlr.	gr.	pf.
Von einen Hirsch von 10 und mehrere Enden	—	16	—
Von einem Hirsch von 8 und weniger Enden	—	12	—
Von einem Kolbenhirsch	—	12	—
Von einem Spieser	—	12	—
Von einem Gabler	—	12	—
Von einem Altthier	—	12	—
Von einem Schmalthier	—	8	—
Von einem Wildkalb, Rehbock, Rehe, auch Rehkalb	—	6	—
Von einem Damhirsch	—	8	—
Von einem Damthier	—	6	—
Von einem Hauptschwein	1	—	—
vor die Wammen	—	8	—
Von einem angehenden Schwein	—	16	—

vor

	thlr.	gr.	pf.
Vor die Wammen	—	8	—
Vor einem Keuler	—	16	—
vor die Wammen	—	8	—
Von einer Bache	—	12	—
vor die Wammen	—	8	—
Von einer färtigen Sau	—	8	—
vor die Wammen	—	6	—
Von einem Frischling	—	6	—
vor die Wammen	—	3	—
Von einem Trappen	1	—	—
Von einem Auerhahn und Henne	—	6	—
Von einem Hasen	—	2	—
Von einem Fasan oder Pastart	—	1	—
Von einem Birkhahn und Henne	—	6	—
Von einer wilden Gans	—	2	—
Von einer wilden Ente	—	1	—
Von einem Haselhuhn	—	2	—
Von einem Feldhuhn	—	1	—
Von einer Blässe	—	—	6
Von einem Brachvogel Wasserhuhn	—	—	6
Von einer Wald- und Wasserschnepfe	—	—	9
Von einer Ringeltaube	—	1	—
Von einer Hohltaube	—	—	9
Von einer Wachtel	—	—	4
Von einem Krametsvogel und Zimmer	—	—	6
Von einer Drossel und Lerche	—	—	2
Von einem Luchs	4	—	—
Von einem Wolf	10	—	—
Füchse, Marder, Rayger und wilde Kazzen, gehören dem Jäger			
Von einem jungen Fuchs	—	8	—

Von

	thlr.	gr.	pf.
Von einem Steinadler	—	12	—
Von einem Uhu	—	12	—
Von einem Raubvogel	—	3	—
Von einem Reiher	—	6	—
Von einem Rohrdommel	—	6	—
Von einem Goldraben	—	3	—
Von einem Sperber und Eule	—	1	6
Von einem Raben und Elster	—	—	6

In dem Herzogl. Sächs. Meiningischen Landen, wird denen Jägern zum Pirsch- und Fanggeld bezahlt:

A) Bei der hohen Jagd.

	fl.frk.	gr.	pf.
Von einem Stück Rothwildpret	—	6	8
Von einem Stück Rehwildpret	—	3	4
Das Jägerrecht hievon hat ehedessen in Kopf und Hals bis an die dritte Ribbe bestanden; gegenwärtig aber wird solches mit Geld vergnügt, und zwar			
Von einem Hirsch	1	6	8
Von einem Spieser oder alten Thier	1	—	—
Von einem Schmalthier oder Wildkalb	—	13	4
Von einem Reh, groß oder klein	—	8	—
Von einem Auerhahn	—	6	8
Von einem Birkhahn	—	3	4
Von einem Hauptschwein	—	6	8
Von einem geringern Schwein	—	3	4
Von einer wilden Gans	—	3	4

B) Bey

B) Bei der Niederjagd.

	fl.frk.	gr.	pf.
Von einem Hasen	,	2	,
Von einer Schnepfe	,	2	,
Von einer Ente	,	1	,
Von einem Feldhuhn	,	1	,
Von einer Beccassine	,	,	6
Von einer Krückente	,	1	,
Von einer wilden Taube	,	1	,
Von einem großen Brachvogel	,	1	,

C) Für auszuliefernde Raubvögelfänge wird denen Jägern wegen des Thiergartens, und der Herzogl. Fasanen bezahlt.

	fl. frk.	gr.	pf.
Von einem Fuchsbalg	1	4	,
Von einem paar Fischreiher	,	6	8
Von einem paar Schuhu	,	6	8
Von einem paar Geyer oder Eulen	,	3	6
Von einem paar Raben oder Elster	,	1	6
Von einem Wiesel, Katz oder Ratz	,	1	8
Von einem paar Eulenfänge	,	1	8
Von einem paar Goldraben	,	3	4
Von einem paar Rohrdommel	,	6	8
Von einem Fischrachen	,	3	4

Denen unterländischen Jägern hingegen wird nur die Hälfte dieses Preises gestattet.

Das Pirsch- und Fanggeld in dem Fürstl. Salzburgischen Landen, bestehet vermöge erlassenen Ordnungen in nachstehenden, als:

	fl.	kr.
Von einem Hirsch	1	30
Von einem Wildstück	1	—
Von einem Kalb	=	45
Von einem Gems	1	15
Von einer Kitz	1	15
Von einem Rehe	=	45
Von einem Rehkizlein	=	30
Von einem Hasen im Gebürg	=	10
Von einem Hasen im flachen Feld	=	8
Von einem Auerhahn	=	45
Von einer Bramhenne *)	=	30
Von einem Schildhahn **)	=	20
Von einem Brachvogel	=	20
Von einem Haselhahn und Henne	=	20
Von einem Steinhahn und Henne ***)	=	20
Von einem Rebhuhn	=	8
Von einem Schneehuhn	=	10
Von einer wilde Ente	=	6
Von einer Wildtaube	=	4
Von einer Hohltaube	=	3
Von einem Schnepf	=	8
Von einem Wasserschnepf	=	6
Von einer Wachtel	=	3
Von einem Grieshündlein	=	3
Von einem Kranabelvogel	=	4
Von einem Bürgvogel	=	3
Von einem Vogel von ebenen Land	=	2
Von einem Lerchen	=	2

Von

*) Bramhenne heist, eine Auerhenne.

**) Schildhahn ist ein Birkhahn.

***) Das rothe Europäische Rebhuhn.

	fl.	kr.
Von kleinen Vögeln *)	=	½
Von einem Gemsgeier	1	=
Von einem Auf= oder Uhu	1	=
Von einem Wiesel	=	15
Von einem Raiger im Hellbrunn	=	45
Von einem Habicht	=	20
Von einem Geyer	=	10
Von einer Eule	=	6
Von einem Sperber	=	6
Von einem Raben	=	8
Von einem Kran und Elster	=	2
im Fasanengarten aber	=	4
Von einem Bär	10	=
Von einem Wolf	6	=
Von einem Luchs	3	=
Von einem Fuchs	=	24
Von einem Edelmarder	=	45
Von einem Steinmarder	=	30
Von einer Otter	1	—
von Hellbrun	1	30
Von einem Biber	=	45
Von einem Eltes *)	=	10
in den Fasanengarten	=	45
— — — junge	=	10
Von einem Igel	=	6
Von einer Katz	=	6
Von einer Katz in den Fasanengärten	=	10

In dem Hochfürstlichen Würzburgischen Ober=amt Neustadt an der Saal, bestehet das Schuß=

*) Finken, Meisen ꝛc.

**) Ein Eltes, ist ein Razze.

geld nebst dem Jägerrecht, welches leztere aber bezahlt wird, in nachstehenden, als:

	fl.	bz.	pf.
Von einem Hirsch	1	3	—
für das Jägerrecht, so aus den Kopf, Hals, bis an die dritte Ribbe bestehend.	1	3	—
Von einem Gabler, Spieser, Thier,	1	—	—
und Schmalthier	1	—	—
für das Jägerrecht	1		—
Von einem Kalb, Rehbock, Rehe und Kitz	—	7	8½
Von einem Hauptschwein	1	3	—
Von einer Bache, zweijährigen Käuler, und übergehenden Schwein	1	—	—
Von einem Frischling	—	7	8½
Von einem Hasen	—	2	—
Von einem Trappen	1	3	—
Von einem Auerhahn	1	3	—
Von einem Birkhahn	—	9	—
Von einem Fasanen	—	2	8½
Von einem Haselhuhn	—	2	—
Von einem Schwane	1	3	—
Von einer wilden Ente	—	2	—
Von einem Schnepfen	—	2	—
Von einem Beccassine	—	2	—
Von einer Wachtel, Wasserhuhn, Kluppet Vögel	—	1	—
Von einer wilden Taube	—	1	—
Von einer wilden Gans	—	7	8½
Von einer Fischotter	1	9	—

Anmerk. Füchse, Marter, Kazzen, wilde Kazzen und Dachsen werden nicht geliefert, sondern solche erhält die Jägerei, als ein Besoldungsstück. Von Raubvögeln wird kein Schußgeld, ausgenommen in den nächsten Revieren, die an der Fasanerei liegen, bezahlt, und zwar:	fl.	bz.	pf.
Von einem Habicht	—	3	12
Von einem kleinen Geier	—	1	1

§. 12.

Die Falkenjagd und Reiherbaitze wird selten von dem Fürsten einem landsaßigen Adel, oder andern Gutsherrn, so Jagdgerechtigkeiten in Ausübungen haben, eingeräumt, sondern dieses besondere Jagdvergnügen, behalten sich solche alleine bevor. Wie dann auch nicht minder in Chursachsen, vermöge des anbei gefügten Mandats sich ein anderer Jagdherr die Falkenjagd und Reiherbaitze keineswegs anmaßen darf.

„Veste liebe Getreue! Wir sind gnädigst „entschlossen, Uns hier und da im Lande mit der „Reiherbaize zu divertiren, nachdem nun nöthig „seyn will, daß solche zu dem Behuf, unter an„dern auch in sämtlichen Revieren Unsers Leip„ziger Kreises geschonet werden; so begehren Wir „hiermit gnädigst, befehlende, ihr wollet sämt„lich Unsern Vasalen und andern so mit der Jagd „beliehen, oder deren sonst berechtiget sind, die„ses alsofort gebührend anzeigen, hinführo des

„Reiherschiesens gänzlich enthalten, mithin Unserm Jagdplaisir, auf eine oder andere Art hierunter im geringsten nicht hinderlich seyn sollen, ihnen zugleich behörig auferlegen, auch wie solches geschehen, in Unterthänigkeit sodann anhero anzuzeigen. *)

Im Churfürstenthum Bayern wird nach dem unterm 11ten April 1681. erlassenen Befehl verordnet:

„Nachdem Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Ihrer Lust die rothe und schwarze Milanen, zumal an den Reiherständen sich vorbehalten; so sollen solche bei Strafe nicht mehr geschossen, noch ihnen die Bruth abgenommen werden.“

Die Verordnung erwähnet unter andern auch, daß, wenn sich gedachte Vögel dergestalt vermehrten, und Schaden davon käme, so soll solcher dem Obristjägermeister angezeigt werden, desgleichen soll man die Falken, welche sie verfolgen, mit Werfen, Schlagen, oder sonst nicht beschädigen, sondern fangen, und behörigen Orts einliefern, masen jederman deme Schaden dadurch geschehen, Ergänzung wiederfahren. **) Mit diesem landesherrlichen Befehl stimmt auch das Verbot der Anmasung der Reiherbaitz in den Churbayerischen Landen überein, doch sezzet solches

*) Zinck ökonomisches Lexicon. pag. 2399. et 206.

**) Hier tritt also die Liebe des Fürsten gegen die Unterthanen ein, und wird dadurch am Tag gegeben, an des Unterthans Schaden kein Fürstlich Vergnügen zu haben.

ches noch hinzu, wenn die Reiher denen Fischen sehr Schaden thun, den Landständen so die Jagdbarkeit haben, nach denselben zu pürschen erlaubet seyn soll.

§. 13.

Was die Anlegung der Vogelheerde, Schneisen oder Schneiten um Vögel zu fangen betrift, solte zwar universaliter geschlossen werden, daß demjenigen, dem die Niederjagd an einem Orte zustehet, auch der Vogelfang zugehörig seye, aber solches Recht wird heut zu Tage, wenn wegen derer so mannigfaltigen Jagdgebräuchen, nicht dieser Vogelfang von Alters her zu der Niederjagd zuständig gewesen, und besonders in unabläßige Uebung beibehalten worden, keineswegs zur Niederjagd, sondern zu der Wildbahnsgerechtigkeit gerechnet.

Meichs in Tom. 4. Dec. 7. n. 24 et 28. ut Exemplum adducam.

Das Herzogl. Sächsische Haus Hildburghaus. als Dominus Territorialis und dem Reichsfreiherr von Bibra zu Bibra *) haben die hohe Jagd, ersterer als Wildbahnsherr, leztere aber als Koppelberechtigte, und zwar mit Einschränkung, wie in §. 4. bereits davon Meldung geschehen,

*) Hier ist nicht zu verstehen, daß sich die etwan sonst in dem Reichsfreiherrl. Dorf Bibra domicilirenden Herrn von Bibra keiner als derjenige, dem das Schloß daselbst zugehörig sei, einer Jagdausübung in der Fluhrmarkung Queyenfeld unterziehen darf.

hen, in der zum Dorf Queyenfeld gehörigen Waldung, der Queienberg genannt, zu üben.

Die Niederjagd hingegen, die sowohl im Holz als den Fluren der Markung des besagten Dorfs betrieben wird, übet höchstgedachtes Herzogl. Haus mit den Kaiserl. Königl. Rath und Cammerherrn, Herrn von Stein zu Nordheim, des Hochfürstl. Würzburg. Geheimden Rath, Reichsfreiherrn von und zu Bibra, und des Rittergutsbesizzer zu Rentwertshausen, (sämtlich leztern aber nur als Koppelberechtigte) zusammen aus, wobei aber der Landesherrschaft die 8tägige Vorjagd privative zukommt.

Bei dieser Ausübung der Koppeljagd, obgleich von Herzogl. Hildburghäus. Seits das Amt Behrungen mit den obbenannten Koppeljagdberechtigten, nach den in manchen Jahren getroffenen und varirenden Einverständnissen mit einander zugleich auf die Jagd gehen, nach den Feldhühnern, Wachteln, Garnstecken, Fangen, solche nebst andern Vögeln, als Enten- Schnepfenschiessen, und das erhaltene Haar- und Federwildpret mit einander in gleiche Theile, wo immer den Herzogl. Jäger die Vorhand hierinnen gelassen wird, theilen; so darf bei diesem Jagdrecht weder der Hohe noch die Niedermitjagdberechtigte, sich des ordinairen Vogelweidwerks, welches dem Herzogl. Haus, als Domino Territoriali und Wildbahnsherrn privative zukommt, auch nicht anmasen. So eben findet sich, daß dem Herzogthum Sachsen Römhild, in den zum Dorf Sondheim gehörige Fluren und Wäldern, als ein dahin gehöriger Ort, die hohe Jagd privative zustehet,

stehet, die Niederjagd sowohl von Römhild, die Koppeljagd aber von Seiten des Ritterguts besitzers zu Rosrieth zu begehen haben. Bei diesen Jagdausübungen darf sich gedachter Gutsbesitzer des Vogelweidwerks eben so wenig anmasen, denn diese nebst allen Holzfrüchten, als Eicheln, Eckern, Obst und Beere gehören der Landesherrschaft zu.

Dahero bleibt das Vogelweidewerk allemal, als ein besonders Recht, dem Wildbahnsherrn eigen, und kan diesemnach kein Koppeljagdberechtigter, wenn derselbe nicht den Vogelfang absonderlich durch Länge der Zeit hergebracht, oder per privilegium oder ex Speciali gratia erhalten, sich denselben anmasen. Daß aber auch das Vogelweidwerk andern, den kein Jagdrecht zustehet, zukommen kann, beweißt der zwischen den Churfürsten zu Mainz und Bischoffen zu Würzburg Johann Philippen, den Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen an. 1656. aufgerichteten Receß, nach welchem die Voigtey als das Closter Bildhausen *) in der Markung Rothhausen **) die Vogelweid an Heerd und Schneten, jedoch wegen der Wildbahn ohne bei sich tragenden Rohr (Flinte) besuchen und exerciren darf.

§. 14.

Das Vogelweidwerk, so mehrentheils der Niederjagd anhanget, wird nach Verschiedenheit

*) Bildhausen liegt im Hochstift Würzburgischen Landen, ohnweit Königshofen, und Neustadt an der Saal.

**) Gehöret zu dem Herzogthum Sachsen Römhild.

der Länder in das hohe und kleine Vogelweidwerk eingetheilet. *) Zu welchem erstern die Zimmer, Krammetsvögel, Halbvögel, Amsel, Drosseln, Wachteln, Erdrolle ꝛc. und zum kleinen Quecker, Aemmerling, Lerchen, Blutfinken, Finken, Stieglizze, Zeisige, Rothschwanz, Spazzen, Bachstelz, Grasmucke, Rothkehlgen, Meisen ꝛc. gerechnet werden. Doch findet sich auch bei dieser Eintheilung eine Abänderung, so, daß die Krammetsvögel, Amseln und Drosseln unter das kleine Weidwerk gehörig sind.

Da hingegen in Herzogl. Sächs. Hildburghäus. und Coburg. Landen das Vogelweidwerk, weder in das grose noch in das kleine Weidwerk eingetheilt wird, und wenn jemanden ein Vogelweidwerk zustehet, oder dergleichen Pachtweiß an sich gebracht hat, so darf ein solcher nun vermittelst des Gebrauchs eines Vogelheerds, der Schneten, des Kloben und Vogelleims, Zimmer, Krammetsvögel, Amsel, Drossel, Quecker, Aemmerling, Blutfinken, Stieglizze, Finken, Zeisige, Meisen, sich aber, wenn er nicht zugleich die Niederjagd mit besizt, nicht der Schlingen auf der Erde, d. h. Laufschlingen, Steck- und anderer Garnen bedienen. Man solte bei diesem vorgemeldeten Vogelweidrecht des Davorhaltens seyn, daß der, welchem ein Vogelfang zugehöret, auch Fug und Recht haben könnte, die darzu erforderliche Mittel, worzu absonderlich die Laufschlingen gehören, und womit die Zimmer und Krammetsvögel mit Vortheil bei einem gefallenen Schnee beson-

*) Knipschild de Nobilitat. d. c. 5. n. 206.

besonders gut zu fangen sind, ergreifen dürfen; weilen aber durch den Mißbrauch der Schlingen auf der Erde auch Hasen, Auerhühner, Birkhühner, Fasanen, Haselhühner, Feldhühner und Waldschnepfen, die aber nicht zum Vogelweidwerk, sondern theils zur Hohen- Mittel- und Niederjagd gehörig sind, gefangen werden können, und folglich einem jeden Jagdherrn das ihm nicht zustehende Vogelweidwerk äuserst nachtheilig werden kan, so tritt hier das Jagdrecht ein, und ordnet, daß in Rücksicht dessen alle Laufschneiten oder Schlingen in Wäldern und andern Gebüschen dem Vogelweidwerkberechtigten nicht zugelassen werden.

Hat hingegen ein Jagdherr ohne Beitritt eines andern die Niederjagd und das Jus aucupandi in Flüren und Gehölzen zugleich, so stehet demselben nothwendigerweise, vermöge dessen das Vogelweidwerk zu, und kan dahero solcher sich des kleinen Weidwerks, mit Gebrauch der Garnen, Heerden, Schneiten, Kloben und Vogelleims nach den dahin gehörigen Federwildpret bedienen. Dem hochadelichen Rittergutsbesizzer zu Eißhausen, stehet die alleinige Niederjagd und das kleine Weidwerk mit Schiesen, Hegen und Jagen sowohl in der Eißhäuser, Stresenhäuser, und Adelhäuser Fluren und Gehölzen zu, woselbst solcher nach der Jagdordnung und dem Weidmannsgebrauch das Vogelweidwerk, mit Heerden, Schneiten und Garnen zu gebrauchen, in Ausübung hat. Doch bei diesem Vogelweidwerk ist die besondere Ordnung mit verbunden, daß zu Eißhausen kein Garn auf den Vogelheerd

anders

anders als den Abend vor Bartholomäus-Tag hängen darf. *) Was hingegen das Kleinweidwerk, wie solches Eingang dieses §phi. gedacht wird, anbetrift, so findet sich, daß dieses als ein von der alten deutschen Jagdfreiheit herrührendes im Franken annoch, und zwar mit der Einschränkung dergestalt gemein ist, daß wohl den Inwohnern der Orte gegönnt wird, auser der Brutzeit in Feldern und Gärten, Finken, Aemmerlinge, Zeisige, Rothkehlgen, Hänflinge, Grasmucken, Bachstelze, Muckenschnepper, Rothschwänze Stieglizze, Blutfinken und Meisen mit Leimruthen und Sprengeln, in Hausgärten und Höfen, anderswo aber nicht, mit Garnen und Meisekästen zu fangen. **) Dannächst wird auch auser diesen in vielen Jagdbezirken nicht versaget, junge Tauben, Raben, Eulen, Geier, Elster und Staaren in jedem Ort zu gehörigen Gemeindewaldungen (wo kein Hag ist, und zu der Zeit, da das Wildpret sich nicht paaret und vermehret,) in Feldern und Gärten auszunehmen. ***)

§. 15.

*) Eißhausen ist ein Landesritteradeliches und centfreies Dorf, so unter der Landeshoheit des Herzogs von Sachsen Hildburghausen gehört, dahingegen Stresenhausen, Adelhausen, sind gedachte Herzogl. Amtsortsschaften, alwo nur in Ansehung der Jagdausübung dem Landesherrn die alleinige hohe Jagd zustehet.

**) Mit diesem Vogelfang geben sich meistentheils die jungen Leute ab.

***) Die Raubvögelfänge geben die Landleute an den Revierjäger ab, wofür solche zur Erkenntlichkeit einige Kreuzer zurück erhalten.

§. 15.

Bei Anlegung der Vogelheerde entstehen zuweilen unter den Vogelweidwerksberechtigten Zwistigkeiten, daß einer den andern durch Anlegung eines alzunahen Vogelheerds von seinem zum Vogelfang ausgesuchten und zugerichteten Plaz zu vertreiben sucht. Hierbei entstehet die Frage: wie weit sich das Vogelheerdrecht erstrekket, und ob einer den andern von seinem Heerd verdrängen kan? Der Vogelheerd begreift dasjenige Bezirk in sich, so weit man einen Vogel singen hört.

Meischner Tom. I. Deciss. Com. I. p. 7. sol. 8.

Welches leztere, indem sich keiner vor den andern ein Vorrecht anmasen kan, nach Vernunft und Recht nicht anders als verneinend zu beantworten ist.

Posito, sed non concesso, ein Niederjagdberechtigter, welchem sogleich das Vogelweidwerk mit Gebrauch des Vogelheerds der Lauf- und andern Schlingen zukommt, würde seine Laufschlingen, so eigentlich nicht über 5 bis 6 Pferdshaare stark seyn sollen, stärker machen, da er in solchen Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner und Fasanen fangen kan, darf dieser sich die ernannte, und in seiner Lauf- Schneit- gefangene Vögel als sein Eigenthum anmasen? Nein, die Feldhühner und Schnepfen sind solchen zugehörig, aber keineswegs die Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner und Fasanen, denn diese leztere ist er demjenigen Jagdherrn, in dessen Jagdrecht diese zuständig, auszuliefern schuldig; denn es heißt:

laß

laß einem jeden das Seinige. Würden dahero die in einer andern Art der Jagdgerechtigkeit gehörigen Vögel gefangen, und zurück behalten werden, so begeht dieser ein Furtum, und kan hierauf belangt, und wohl gar an seinen Vogelweidwerk gestraft werden.

Ob aber auch einem Vogelweidberechtigten das Recht frei zukommt, sich bei dem Vogelfang die Laufschneiten nach Gefallen Schlingen von Drath oder Haar so stark wie er nur belieben möchte, zu gebrauchen? Nein! denn welche Laufschlingen über 5 bis 6 Pferdhaar stark, oder gar Drathschlingen gebrauchen, handeln wider die Jagdordnung, und sind also strafbar; dahero ordnet:

Die Herzogl. Sächs. Gothaische Forst- Jagd- und Weidwerksordnung §. 9. „Es sollen in den „Vogelschneiten und anderswo ganz keine Fallen, „oder Trittschlingen, vor Auer- und Birkhähne „zu stellen verstattet werden: weil hierdurch das „hohe Federwildpret hinweg gefangen, und vielmals durch die Vogelsteller vertragen, Uns zu „Unsern Hofküchen nicht geliefert wird. Deswegen dann die Forstbedienten fleißige Aufsicht „zu haben, und so einer deshalben betreten, der „zuvor nicht sonderbaren Befehl oder Vergünstigung erlanget hätte, dem Jagdpatent gemäs „zu bestrafen. Doch mögen für Schnepfen und „Haselhühner Fallen, so nicht höher als 5 nürnberger Zoll, auch Trittschleifen von 5 bis 6 Haaren gebraucht werden. Was aber an Schnepfen und Haselhühnern gefangen werden wird, „sol von denenjenigen, so auf Unsern Wäldern

„die Heerde und Schneiten bestehen, Uns um das „gesezte Fahrgeld geliefert werden, welches bei „den Verlassungen zu bedingen.“

§. 16.

Bei einem wohl hergebrachten Vogelweidwerk entstehet die Frage, ob ein Vogelweidwerksberechtigter, dem nicht zugleich an eben den Orten, wo derselbe den Vogelfang zu gebrauchen hat, eine Niederjagd zustehet auszuüben zukommt, sich des Schiesens nach dem auf den Wassern, in den Feldern und Waldungen streichenden, und sonst alda befindlichen edlen und unedlen Vögeln bei Uebung seines Vogelfangs, wenn auf seine zur Lock ausgestelte und angebundene Vögel, Raubvögel stosen, oder sich auf die Antritte sezzen, nach solche zu schiesen erlaubt seye? Ja! eine Flinte darf der Vogelfangberechtigte, da derselbe mit seinen Garnen und Lockvögeln, um Vögel zu fangen ausgehet, aber mit der Einschränkung bei sich führen, und in soweit gebrauchen, daß er nur mit solcher nach den Raubvögeln, die auf dem Plaz, wo er seine Garne aufgestelt, den Vogelfang hindern, zu schiesen, gar wohl berechtigt seye; denn wer zu etwas berechtiget ist, dem gehören auch die Mittel darzu, sich seines Rechts zu bedienen, und alles das zu beseitigen, was ihm in der Ausübung hinderlich und schädlich seyn will.

nam qui vult finem, media quoque habeat, necesse est, per jura notoria.

Würde hingegen sich der Vogelfangberechtigte zu einem Mißbrauch durch das bei sich führen-

de Gewehr verleiten lassen, und nach Raubvögel auser, und nach Gänse, Enten, Schnepfen, Zimmer, Krammetsvögel ꝛc. sowohl in als auch auser dem Vogelfang schiesen, so übertritt derselbe sein Vogelfangsrecht, und kann nach Verhältniß der Umstände gar um den Vogelfang als ein Mißbrauch, wodurch den Jagdberechtigten Eingriffe in dessen Jagdrecht gethan werden, gar wohl bestraft werden.

§. 17.

Der Lerchenfang ist an sich allerdings ein Theil einer Jagdbarkeit, jedoch so, daß dieser nicht durch Gebrauch der Hunde und sonstigen Geräusch, sondern nur in der Stille, allwo die Lerchen auf dem Felde in dem Sommerbaufluhr, durch die von dem Lerchenzeug aus bogenweiß ausgelaufenen Leute, zu die Glaibgärner, wo 5 bis 10 Wände, und zu jeder Wand zu 10 bis 12 Garnen hintereinander von einer 8 Schuhigen Entfernung zu stehen kommen, bei der Abenddämmerung eingetrieben, theils aber auch vermittelst des Sperbers, zu der Zeit, da die Lerche in der Lausche lieget, das ist, sich mauset, leichtlich mit kleinen Garnen gefangen werden. Da nun einem Jagdherrn, dem eine Niederjagd zuständig, bei der Frühjahrszeit das Lerchenschießen zukommt, so stehet doch gleichwohl keinem von diesen, ob sie auch schon das Vogelweidwerk besizzen, wenn sie den Lerchenfang nicht besonders hergebracht, und in unabläßiger Ausübung haben, zu, weiter mit dem Kleb- oder Steckgarnen zu fangen, sondern der Dominus Territorialis als Mit-

Mitjagdberechtigter behält solche Jagdlust für sich. Im Herzogl. Hildburghäusischen Amte Behrungen, woselbst der Dominus Territorii nach dem alten Ausdruck, mit den Junkern zu Berkach als dem dermaligen Reichsfreyherrn, Herrn von Stein in Nordheim von Berkach aus in einem bestimmten Theile der Behrunger Fluhr und Gehölze, wohl die Niederjagd mit Jägen, Hagen und Hetzen, ausüben, aber keineswegs darf der Reichsfreyherr von Stein als Koppeljagdberechtigter ein Lerchenzeug um Lerchen zu fangen, aufschlagen, sondern den Lerchenfang läßt der Dominus Territorialis, der nicht allein Dominus Forestalis, sondern auch Wildbahns- und Mitniederjagdberechtigter ist, durch die Seinigen selbsten vornehmen. Dahingegen ist im Fürstenthum Bayerland, den Unterthanen frey gelassen, Lerchen mit Garnen, jedoch erst nach Jacobi, zu fangen. In den Herzogl. Würtenbergischen Landen, darf vermöge der Forstverfassung, jeder Besizzer der Weinberge zu Herbstzeiten die Vögel, welche an den Weinbeeren Schaden zufügen, ausserdem aber nicht, fangen, und zwar nur in der Höhe, als auf den Zäunen, Hägern, Stöcken, mit Rickenmaschen und Leimspindel. Schlingen auf der Erde, in denen sich Hasen und Hühner fangen, sind aber nicht erlaubet. Der Lerchenfang ist ebenfals frey, aber nicht mit den so genannten Nachtgarnen, womit man leichtlich Hühner fangen kann.

§. 18.

Ob nun zwar der Jagdgerechtigkeit alle in der Wildniß lebende Thiere und Vögel zu verfol-

gen, zu fangen und zu tödten anhanget, so darf demohngeachtet kein Jagdherr, er sey Fürst oder Graf, Freyherr oder wessen Standes derselbe sonsten ist, eines andern Grund und Boden, wenn ihm kein besonderes Jagdrecht in selbigem zustehet, weiter über die Gränzen schiessen, noch vielweniger das angeschossene, es sey Hirsch, Schwein, Hasen und Vögel verfolgen.

Die Folgen oder Nacheile eines angeschossenen Haar- oder Federwildprets, so einer in eines andern Jagdrevier auszuüben vermeynet, findet, obschon diese zum öftern in Geheim unternommen worden, im mindesten nicht statt, indem bekannt ist, daß die weltliche Reichsfürsten, Kraft der Kaiserl. Belehnung als Wildbahnsherrn, denen geistl. Fürsten und denen Cavalieren auf ihrem Territorio keine Folge verstatten, jene aber auf der leztern Territorium gleichwohl als ein hergebrachtes thun, *) sondern die Jagdfolge kan nicht anders als durch Verträge, so beide Jagdherrn mit einander aufgerichtet, oder durch ein Privilegium, dann auch durch rechtliche Präscripte erhalten werden.

Eben so findet sich der Fall, daß ein Controvers ehemals zwischen Sachsen-Coburg, und dem

*) Der Reichsadel lässet sich zum öftern beifallen, eine Nachjagd auf das auf ihrem Eigenthum angeschossene, und in das Fürstl. Territorium übergesezte Wildpret vorzunehmen. Aber da die Nachfolge ein Privilegium ist, quod soli personae principis, nequaquam vero nobili inhaeriret, so darf dieses Verfahren des Reichsadels nach obigem Fall nicht zugelassen werden.

dem Hochstift Würzburg sich ereignete, da Würzburg in das Coburgische die Nachjagd verlangt, gleich wie Coburg solche in das Würzburgische exerciret hat rc. welches Sachsen-Coburg ex hac ratione, daß ein geistl. Fürst keine Nachjagd habe, schlechterdings negirte. Endlich ist Würzburg auf den Einwand verfallen: Wenn ihme nicht als Bischoffen zu Würzburg die Nachjagd gebühre; so gehöre ihm doch solche als Herzogen in Franken rc. worauf denn die Sache im guten beygelegt worden. Und doch geschiehet es zuweilen auch, daß obgleich einem Jagdherrn bei seinem ausübenden Jagdwesen, keine Jagdfolge zustehen wil, solcher demohngeachtet nicht heimlich, sondern öffentlich, und sogar mit Bewußtseyn eines andern Jagdherrn, in dessen Jagdreviere ein angeschossenes Wild verfolget; wenn nun keine Protestation dargegen geschiehet; so hat derjenige, so die Jagdfolge höchstens auf 30 Jahre in Uebung gehabt, diese durch Verjährung erlangt.

Herzogl. Sächs. Hildburghäus. Instruction für die Herrschaftl. Kraiserde anno 1793. befiehlet; zum 10ten „daß bei jeder Folge, welche von Gränznachbarn angesagt werden muß, „sofort durch einen Bothen es dem Forstinnhaber, oder dessen Jägerpurschen wissen lassen, mittlerweile aber, wenn dessen Ankunft nicht zu erwarten wäre, sich den Ort des Anschusses, sammt „dem Schweiß, oder entzwey geschossenen Haaren, oder Knochen zeigen lassen, mit dem fremden Jäger, so lange er sich im hiesigen Territorio befindet, das angeschossene Wild verfolgen, „jedoch nicht zugeben, daß der Hund gelöset, son-

„dern bis es wieder angetroffen, und todt geschossen
„werden, zu allen behülflich seyn, und ihn alsdann
„bis wieder über die Gränze begleiten, und nur
„dann, wenn der Hund vorher schon gelöset, und
„alles vorhergehende dem Herkommen gemäs be-
„obachtet seyn würde, es verfolgen, wo aber nicht,
„die Ankunft des Forstinnhabers oder Jägerpur-
„schen durchaus erwarten, wo aber keine Folge,
„wie gegen Henneberg, eingestanden, oder solche
„gar strittig gemacht wird, das angeschossene mit
„Hülfe mehrerer Leute und Unterthanen in Si-
„cherheit zu bringen suchen, wovon ihnen sodann
„12 ggr. der aber, welcher es blos angezeiget
„6 ggr. zum Douceur, laut Cammerrescript den
„22. Februar 1755. zugebilligt ist.

Nachdem Anno 1507. erst zu Straßburg im Druck erschienenen Land- und Lehnrecht des Kaiser Carl des Grosen, ordnet unter andern, wie man das Wild jagen soll:

Wann einer ein Thier wundet in seinem Wildtban, und das fleucht von jm, und kompt in einen andern, und fällt danider, vnd stirbt darinn ehe das er darüber kompt, so ist es vonn Rechtswegen deß so es gejagt hat: Findet ers aber lebendig, so soll ers laßen gehen, dann es ist nicht sein, sonder deß, deß der Wildtban ist. Ein jegklich Wild ist eines Manns mit Recht, dieweil es in seiner Gewalt ist. Kommt es jhm aber auß seinem Wildtban vnd auß seinem Gewalt, so ist nit sein, sondern frey. So einer ein Wildt jagd, vnd das kompt von jm vnversehrt, ist aber so müd das es niederfällt, und nit fürbaß mag, vnd kompt auß seinen Augen, das ers nicht sieht,

vnd das nit weyter sucht, Wer es darnach findt oder fahet, deß ist es von Rechtswegen. Wenn aber der so solchs gejagt, demselben nachstalte und suchete, so sol der, so es in der zeyt findt, es sey todt oder lebendig, im solchs zustellen.

Herzogl. Sächs. Coburg. Wald- Forst- und Weydmannsordnung Tit. von Gränzen ordnet:

„Daferne sichs auch in den Gränzen begäbe, „und zutrüge, daß Wildpret von denen Benach„barten zu Holz geschossen, und nicht fallen, son„dern auf Unser Revier, und hohe Jagdgerech„tigkeit laufen würde, so soll der Forstmeister „und Forstknechte keinen angränzenden, welcher „die Folge hergebracht, gestatten, dem Thier „mit Hunden oder Büchsen über die Gränze „herein nachzuziehen, sondern solches nicht allein „wiedersprechen, und den nachfolgenden abtrei„ben.

Kaiserl. neue Jagdordnung, d. d. Wien von 28ten Tag des Monats Hornung, befiehlet, §. 5.

„Ein in dem eigenen Wildbann angeschosse„nes und verwundetes Wild, das in einem frem„den Wildbann übersezt, darf nicht verfolgt wer„den, sondern bleibt dem Besitzer desjenigen „Banns, in den es sich gezogen hat, frey, mit „demselben wie mit seinem Eigenthum zu schal„ten."

Die Alt-Uckermark-Wendische, und zu gehörigen Kreisen betreffende Jagdordnung, de anno 1720. Tit. XXXVI. §. 4. ordnet:

„Daferne auch von Unsern angränzenden „Vasalen, oder andern Jagdberechtigten, einiges „Roth- Schwarz- oder Rehwildpret angeschossen „worden, und in Unsere Heiden überlaufen möch- „te, sollen dieselben, oder ihre Schüzzen, jedoch „ohne Mitbringung und bei sich Führung eines „Gewehrs, solches bei Unsern nächsten Forstbe- „dienten ansagen, damit das angeschossene Wild „sogleich aufgesuchet werden könne, und nicht „verderben, oder denen Raubthieren zu Theil „werden dürfte, und wollen Wir gnädigst gesche- „hen lassen, daß denenjenigen, welche die Folge „durch ihre Lehnbriefe erweißlich machen können, „als welches in jedem Amt bekannt seyn muß, und „glaubwürdig anzeigen, wo der Anschuß eigent- „lich geschehen, sothanes Wildpret sodann abge- „folget werde; im Gegentheil aber sol derjenige, „welcher überführt werden kan, daß er ein oder „das andere Stück auf seinen Grund und Bo- „den, wo er die Jagd zu exerciren befugt ist, zwar „angeschossen, solches aber doch nicht angesagt, „von Uns als ein Uebertreter der Gesetze ernstlich „angesehen werden."

Nach der erneuerten Churmainzischen Wald- Jagd- und Forstordnung den 5ten Nov. 1744. Cap. I. §. 10. „Wird niemanden eine „Jagdfolge, es sey denn, wer solche hergebracht, „in dem Churfürstl. Jagdrevier erlaubt, alwo „doch gleichwohl der Churfürst solche auf seiner „Unterthanen zustehenden Jagdbarkeiten ausüben „läßt. Und befiehlet annächst ausdrücklich: Da- „ferne es sichs auch an den Gränzen begäbe und „zutrüge, daß das Wildpret von denen Benach- „bar-

„barten zu Holz geschossen, und nicht gefallen, „sondern auf Unsere Revier und hohe Jagdge„rechtigkeiten laufen würde, so sollen Unsere Forst„beamte und Forstknechte keinen Angränzenden, „welcher die Folge nicht hergebracht, gestatten, „dem Thier mit Hunden und Büchsen über die „Gränzen herein nachzuziehen, sondern solches „nicht allein widersprechen, und den Nachfolgen„den abtreiben, und da er sich nicht weisen lassen „wolte, Uns oder Unserer Regierung zu fernerer „Ahndung zu berichten: Da aber dieß Orts et„was von Wildpret geschossen würde, und über „die Gränzen hinaus lief, so sol derselbe Jäger, „so es geschossen ohngescheut nachziehen, und sol„ches so weit er kan, bis auf 24 Stund lang ver„folgen, und dadurch Unsere und des Erzstiftes „unstrittig wohl hergebrachte Gerechtigkeit beobach„ten, und davon nicht das geringste begeben, oder „Eintrag geschehen lassen."

Eine ebenmäsige **Jagdfolgeordnung** hat die Reichsstadt **Memmingen**, durch ein Decret d. 14ten Sept. 1787. ergehen lassen:

„Da die Ueberschreitung der freyen Pirsch„gränzen, und Betretung eines anstossenden ge„bannten Forsts, die beschwerlichste Weiterungen, „allezeit nach sich zu ziehen pflegt, auch ein und „andere Jagdliebhaber, von der Verfolgung ei„nes in freyer Pürsch angeschossenen Wildstücks, „sich ganz falsche und irrige Begriffe zu machen „scheinen, wodurch sie nicht nur sich selbst, son„dern auch der Stadt durch Stöhrung schätzba„rer Nachbarschaften mannigfaltigen Verdruß „und Schaden fürs künftige leicht zuziehen kön-

„ten: So siehet hierdurch ein Hochedler und „Hochweiser Magistrat der Reichsstadt Memmingen sich bewogen, zu allgemeiner Wissenschaft und gebührender Nachachtung, auch einiger Schadens und Verhüthung hiermit öffentlich bekannt zu machen, und obrigkeitlich festzusetzen; daß: wenn auch ein Stück Wild in ohnstrittigen freyen Pürschbezirk würklich angeschossen wird, und in den angränzenden fremden Forst sezt, es dahin demnach der Anschiesser keinesweges eigenmächtig verfolgen, sondern von dem Anschuß, wie sogar Forstherrschaften gegen einander zu beobachten pflegen, dem Revierjäger die ordnungsmäßige Anzeige vorläufig machen, und erst hierauf unter dessen Aufsicht das angeschossene Wild aufsuchen, wiedrigenfals aber sich selbst beizumessen haben solle, daß er als ein Forstfrevler angesehen, und als ein solcher nicht nur dem Forstherrn zur Abwandlung des begangenen Frevels unnachsichtlich gestelt, sondern überdies noch als ein Uebertreter derer obrigkeitlichen Gebote, und Stöhrer guter, der Stadt in mehrern Rücksichten vortheilhafter Nachbarschaften zur ernstlichen Strafe gezogen, auch mit dieser alsdenn mit doppelter Maas belegt werde, wenn er noch darzu die Vermessenheit haben solte, in dem Forst sogar selbst ein Thier zu schiesen, und als ob der Anschuß in freyer Bürsch geschehen wäre, fälschlich fürgeben."

§. 19.

Ein Hag anzulegen, oder ein Geheg aufzurichten, solchen kan auf keine Art Rechtens derjenige,

nige, so nur ein Jagen hergebracht hat, sich unterziehen, sondern dieses Recht hanget ganz allein, doch mit Voraussetzung, daß solches ohne einen bemerkenden Schaden eines tertii geschiehet, der Wildbanns- oder Wildbahnsgerechtigkeit an. Denn unter das besitzende Recht zu jagen, kan im mindesten nicht verstanden werden, daß demjenigen, so jagen darf, auch frey stehet, ein Hag zu machen. Das Jagen begreift nach dem selbst eigenen Wortbegriff kein anderes Recht in sich, als nur durch den Gebrauch der Garne, Tücher und Hunde, und keineswegs vermittelst des Gewehrs das Wildpret aufzusuchen, zu verfolgen und zu fangen.

Dem Castro-Besitzer zu Bibra, als dem dermaligen Domherrn, Reichsfreyherrn von Bibra zu Würzburg, stehet die hohe Koppeljagd nach dem hohen Wildpret in der Queyenfelder Waldung, in welcher sich der Landesherr das Pirschen und Jagen, auf welcherley Art es nur immer seyn möge, ausdrücklich vorbehalten, vermöge der Jagdrecesse zu, daß der gedachte Herr von Bibra dieses hohe Jagdrecht nicht mit Pirschen, sondern nur mit Hunden vom Strick aus, nicht ausser, sondern blos in Tüchern und Garnen, und zwar wenn die Garne oder Tücher nicht ganz zugestellet, nur sich des Hetzens, Fangens bedienen dürfe. *)

*) Ob nun schon Vasallen eine hohe Koppeljagd mit den Ausdrücken in den Gehölz, und zwar nur diese in Garn und Zeug auszuüben zustehet, so können diese gleichwohl die hohe Koppeljagd nicht in der Art auf dem Felde ausüben, wenn es sol-

Ist ein Jagdherr aber vermittelst des ihm zustehenden Jagens mit der Hag belehnt, oder hat solche sonsten per praescriptionem herkömmlich, so kan sich solcher dieses Hagerechts als einer rechtmäßigen Befugniß, sowohl bei der Hohen- Mittel- und Niederjagd bedienen, wiewohl unter der Praescription einer besitzenden Jagdgerechtigkeitsausübung verschiedene Controversen vorfallen, so daß einige vermeynen, daß diejenige Jagdausübung, die zum Nachtheil eines Fürsten exercirt wird, nie anders, als durch Praescriptionem immemorialem könte rechtsbeständig werden. Dahingegen was zu eines andern Jagdherrn Beinträchtigung seiner Jagd von einem andern vorgenommen werden würde, bei einem Zeitverlauf von 30 bis 40 Jahren die Praescription eintreten.*) Nach dem Völkerrecht sol schlechterdings zwischen dem Landesfürsten und den Vasallen oder andern Jagdinnhabern regulariter in der Praescription im mindesten kein Unterschied statt haben; da es heißt: **Was einem recht ist, das seye dem** an-

chen beifallen solte, das Wildpret aus den Wäldern in das im freyen Felde stehende Jagdzeug treiben, und daselbst fangen oder schiessen zu lassen. Mithin folgt um so mehr hieraus, daß ein auf solche Art berechtigter Jagdherr kein Wildpret, wenn es ausser dem Zeug gefallen, oder sonsten von einen grimmigen Thier zerrissen und gefunden, wofern derselbe sich nicht muthwillig in die Gefahr des Verlustes seines Jagdrechts sezzen wil, sich anmassen darf, denn diese Anmassung stehet lediglich dem Wildbahns-Herrn zu.

*) Deneckens Dorf und Landrecht. Lib. 2. Cap. 8.

andern billig. Zumal, was die Jagdgerechtigkeit anbelangt, nicht mit hinlänglichen Gründen behauptet werden kan, daß solche ad jus sua natura majestaticum gehöre, indem ja! der finis rei publicae ohne Jagd völlig kan erhalten werden, und ein Landesherr sein Land ohne selbige gar wohl regieren und vertheidigen kan, doch wo die Jagd der Landesobrigkeit ex speciali Destinatione beigelegt ist, kan solche auch ad regalia mit gerechnet werden. Bei einer Praescriptione inmemoriali darf meines Bedünkens eine Zeit von 63 Jahren hinreichend seyn, weil zu dieser Verjährung eine Zeit, so weit sich nur ein Mensch bei seinem vollendeten 75jährigen Alter mit Voraussetzung vernünftig zurück besinnen kan, erfordert werde. Zu dieser Berechnung kan nicht ehender als nach Ablegung jugendlicher Zeit eines Menschens, da er seine natürlichen Verstandeskräfte und pubertaet, das ist das 13 oder höchstens das 14te Jahr vollendet, geschritten werden, da denn ein solcher Mensch das 75te Jahr erreicht haben müßte, mithin würde nach dieser Berechnung obige Angabe von 63 Jahren zur Immemorialverjährung meines Erachtens, wie schon erwähnet worden, hinlänglich seyn. Inzwischen sagen uns aber doch die Römischen Gesetze, daß diese unverdenkliche Verjährung in Erwerb der Regalien, in Befreyung von Abgaben, gegen die Landesherrn kaum anwendbar sey, wenn man nicht darbey annoch einen besondern Titel zu allegiren im Stande ist. Wie albereits oben gedacht worden, so setzen die Landesfürsten, bei vorwaltenden

den Jagdstrittigkeiten mit einem geringen, die Praescriptionem immemorialem voraus. Das Argument worauf sich die erstern gründen, ist dieses: Daß 1) einem Fürsten öfters nicht bewußt sei, z. E. wie Sempronius eine Jagdgerechtigkeit zum Nachtheil der Landesfürstlichen Jagdgerechtsamen erweitert habe, wie dann 2) zuweilen geschiehet, daß die Forstdienere, oder Forstinnhabere, und andere Jagd- und Forstbeamte die von einem andern intentirte Jagderweiterung bewust gewesen, zum Präjudiz ihres Herrn dergleichen ungebührliche Eingriffe nicht behörigen Orts zu ihrer Remedur anzeigen, und die behörige Rechtsmittel dargegen ergriffen, sondern mit Stillschweigen oder auch gar aus besonderer Begünstigung übersehen, so könnte in hoc casu nicht so leichtlich eine Praescriptio immemorialis gegen den Landesfürsten statt haben. Die Frage, ob durch die Nachgiebigkeit und Nachläßigkeit der Forst- und andern den landesherrlichen Gerechtsammen vorstehenden Dienern, eingeschlichene und bereitest auf 63 Jahre ohne Wissen des Fürsten von einem andern öffentlich volzogene Jagdgerechtigliche Jagdausübungen, eine Possesso injusta seye, mithin den Landesfürstlichen Gerechtsamen nicht zum Präjudiz gereichen könne, verdient eine Autwort. Eines Landesherrn nachgesezte Räthe, Beamte, Forst- und andere in öffentlichen Diensten stehende Personen, haben bei Annahme der Dienste eydlich angeloben müssen, des Fürsten Bestes und Nuzzen zu suchen, also keine Nachtheilichkeiten iu den Fürstl. Gerechtsamen, wie es

treuen

treuen und sorgfältigen Dienern in den anvertrauten Aemtern zukommt, zuwachsen zu lassen; folglich überträgt der Fürst seine Gerechtsame seinen Dienern, und giebt ihnen die Gewalt und Volmacht in seinem Namen für die ihnen anvertraute Fürstl. Gerechtsame zu wachen, zu sorgen, und treulich vorzustehen. Unterläßt der Diener mit Wissen seine Pflicht, so handelt er bei entstehenden Zwistigkeiten und sich ereignenden Erneuerungen, die die Verschmälerungen seines Herrn Gerechtsamen und Interesse zum Grunde haben, nachläßig, so ist dieser ein meyneydiger, des Amts unwürdiger und strafbarer Mann. Gleichwohl gereicht eine Nachläßigkeit dem Fürsten zum Nachtheil, weil jederzeit die Vermuthung, daß nach einem langen Zeitverlauf, doch ein Fürst, wenn er sich gehörig um seine ihm zukommende Rechte hätte bekümmern wollen, gewiß die Eingriffe in seine Gerechtsame leichtlich hätte erfahren können, mithin da dieses unterblieben, so wird das Fürstl. Argument wankend, denn derselbe hat selbst sich die Schuld seiner Unwissenheit beizumessen. Wann dann nun ein Landesherr dergleichen Vernachläßigung von seinen nachgesezten Dienern, sie mögen Räthe in denen Collegiis, Beamte oder Forstbediente seyn, nicht erwarten will, so wäre das Beste, daß jeder unter dem Civil- und Forstamt stehende Diener bei Vermeidung ernstes Einsehens dahin angewiesen würde, alles was das Jahr über bedenkliches in dem ihm anvertrauten Dienste in Hinsicht der Fürstlichen Gerechtsa-

samen

samen vorgefallen, bei dem Civil- oder Forstamt schriftlich zu übergeben.

Dann hat a) das Civil- oder Forstamt in ein Verzeichniß die sich ereigneten nachbarlichen Zwistigkeiten, in wie weit solche betrieben, zu bringen, und b) sein Gutachten an die hohen Collegia einzuschicken, wo alsdann c) die Sache vor ein ganzes Collegium in genaue Beurtheilung zu nehmen ist, die desfals abgefaßte Consilia beizufügen sind, und d) dem Landesherrn bei besonders deshalben benahmter Session vorzutragen. Hierauf e) des Fürsten Entschluß zu bemerken, und f) alsdann das weitere an die Aemter zu erlassen seyn wil.

§. 20.

Ob gleich das Hagerecht die Befugniß hat, Wälder mit einem hölzern Zaune, oder mit einem Gehäge zu umzingeln, damit dadurch der Ausgang des Wildprets verhindert wird, *) so

Riccius Jagdgerechtigkeit, Hauptst. 4. §. 3.
Wehner voc. Forst. Fol. 115.

hängt doch diesem Hagen das Recht nicht an,

*) Um ein ordentliches Gehäg von Hasen in Waldungen aufzurichten, wird erfordert, daß solches wohl umzingelt werde, damit die Hasen nicht zwischen und unter den Palisaden durchschliefen können. Zur bessern Erhaltung eines Hasenhags würde wohl nicht verfehlet seyn, wenn man an verschiedenen Plätzzen desselben Beete bereitete, worauf wilder Endivien, Lattich und Kohl gesäet würde, ansonsten sind auch mit großen Nuzzen die in Wasser eingequelte hieländische Kichern und Erbsen, so den Hasen vorgeworfen werden, zu gebrauchen.

an, 1) die zu einem Gehege benöthigten Bedürfnisse aus dem dem Waldeigenthümer zustehenden Gehölze zu nehmen, 2) und zum Verderben der Gemeinde- oder Privatwaldung aufzurichten, sondern derselbe ist verbunden, alles was zu einem Hag nothwendig ist, nicht allein aus seinen eignen Mitteln zu bestreiten, sondern auch nach Maasgabe der Forstverständigen, wie viel ein solcher Hag ohne Schaden der Unterthanenwaldnng, Wildpret ernähren kann, in selbigen zu hegen. Würde daher ein Regent als ein Jagdherr in seinen, oder in eines andern Grundherrn Unterthanenwaldungen zum Nachtheil derselben das Wild hegen, das ist wenn 1) der Unterthanen Waldungen nicht im Stande sind, mit genugsamen Gegräse Erd- und Holzfrüchten hinlänglich zu versorgen; denn jemehr im Gehege Waldfrüchte, von Eichen, Steineichen, Buchen, Zirnbäumen und andern wilden Obste befindlich, desto besser verhält sich das Wildpret, und überdieses wenn 2) bei der Winterszeit das Wildpret nicht mit gnugsamer Fütterung versehen, werden die Schläge und der junge Anflug nicht wenig angegangen, und verdorben, woraus denn die unausbleiblichen Folgen entspringen, daß der Mangel an dem so nöthigen Holze die Länder, gleichsam wie eine Seuche, überraschen wird, so handelt solcher offenbar gegen die algemeine Staatswohlfahrt, und das Völkerrecht, welche beide aber doch gleichwohl niemals von einem gegen seine und andern Herrn Unterthanen wohlgesinnten Beherrscher zu erwarten seyn sol, indem dadurch dessen unrecht angewendtes Beherrschungs-

recht,

recht, statt der Liebe der Unterthanen ihren größten Haß gegen denselben erregen wird, und es ist zu vermuthen, daß am Ende der Regent einsehen wird, daß er Kraft des Beherrschungsrechtes dem Staate nicht wenig zur Last gewesen, und von ganzem Herzen wünschen, nie eine solche offenbare Bedrückung seiner Unterthanen ausgeübt zu haben.

Dahero spricht der Kaiser Marcus Aurelius:

Gleichwie du das vornehmste Hauptstück deines Staats bist, also müssen auch alle deine Werke zur Verbesserung und Beglückung dieses Staats abzielen. Dein ganzes Thun, welches die gemeine Wohlfahrt nicht zum Zweck hat, zergliedert und schändet dein Leben, ja es ist gleichsam aufrührisch und nicht weniger strafbar, als die Rebellion eines Meuthmachers, wenn jemand die öffentliche Ruhe stöhret. *)

So gab auch der große Kaiser Karl V. seinem Sohne Philipp II. König in Spanien die väterliche Instruction:

Du solst allerwegen auf Mittel gedenken, deine Unterthanen zu befreyen, und wo möglich nicht zu beschweren. Siehe daß du nicht allein wissen und erkennen mögest, die Natur und Eigenschaft deiner Unterthanen, sondern auch der Fremden. **)

Einem

*) Johann Adolph Hofmanns politische Anmerk. von der wahren und falschen Staatskunst Cap. XXII. pag. 419.

**) Kaiser Carl Vte Regierungkunst. pag. 95.

Einem Jagdherrn, wenn derselbe zugleich Dominus Territorialis ist, stehet wohl zu, in seine eigenthümliche Waldungen, Gehege, aber mit Voraussezzung, daß solche Waldungen mit einem Geblänk oder Palisaden wohl verwahret werden, damit den Unterthanen an ihrem Getraid, Weinberg und Wiesen kein Schaden geschiehet, aufzurichten; würde hingegen solcher ein Hag in der Unterthanen Waldung anzulegen gedenken, so kann solcher demselben von jedem rechtschaffenen Unterthanen als ein Fürstl. Vergnügen aus Liebe gegen denselben für seine Landesväterliche Vorsorge wohl gegönnt werden, doch muß hierbei Ziel und Maaß gehalten werden, damit die Unterthanen in Hinsicht ihrer aus der Waldung gebührenden Nutznießungsrechte, nicht gekränkt, und folglich allem möglichen Nachtheile, den ein übermäßiger Wildstand an den jungen Schlägen und den Anflug veranlassen möchte, mit Ernst gesteuert werde. Bei Verminderung des unumgezingelten Wildprets, das den algemeinen Schaden bringet, kommt mancher Jagdherr auf die Gedanken, den durch einen übermäsigen gehabten Wildstand verursachten Klagen der Unterthanen, vermittelst Errichtung eines eingeblankten Thiergartens abzuhelfen, in welchem das Wildpret von einem Wald zu dem andern in hohen Jagdzeug getrieben wird, worzu aber die Unterthanen ihre Waldung, woraus sie ihr so nöthiges Feuerungs- Nutz- und Bauholz nehmen, hergeben müssen, solches Unternehmen ist, wenn ein Thiergarten aus der Unterthanen Waldungen bestehet, und nicht das Ansehen hat, dieselben übermäßig mit Wildpret anzufüllen, daß

dadurch der Anflug und Schlag, *) mit der Zeit ruiniret werden, allezeit preißwürdig, würde aber dieser erwehnte Hag zum Verderben der Unterthanen Waldungen Gelegenheit geben, so würde dadurch allezeit die zur Aufrechterhaltung der Unterthanen Waldungen, erlassenen Gesezze und Ordnungen nicht wenig lächerlich und von jedermänniglich gleichgültig angesehen werden. Denn giebt ein Fürst Gesezze, so ist dessen ernster Wille, daß solche in Volziehung gebracht werden sollen, so muß nothwendigerweise, der, welcher Gesezze ergehen lässet, dieselben selbst nicht brechen, und dann wenn Gesezze gegeben sind, soll er nicht mit widrigen Beyspielen vorangehen, sondern diesen nach Möglichkeit selbsten nachzukommen suchen, da hingegen bei Unterlassung dessen wird der Regent die Wege zum Umsturz derselben selbst bahnen, und sein Ansehen dergestalt compromittiren, daß hernach seinen gegebenen Gesezzen wenig nachgelebt wird. **) Ob aber dem Adel und den Unterthanen die

*) Tannenwildpret liebet vor andern die Schläge der Weißtanne, und ist dahero selbigen nicht wenig schadhaft.

**) Demnach handelt der Regent als Gesezgeber offenbar pflichtwidrig, wenn er selbst den gegebenen Gesezzen und Verordnungen entgegen lebt, oder durch dessen Nachgesezten diesen entgegen handeln läßt. Es geht also nicht wohl an, daß ein Regent sich von den Gesezzen und Anordnungen, die des Bestens der gemeinschaftlichen Gesellschaft des Staats wegen ergangen sind, als erstes Glied desselben, von solchen ausschliesse, und dadurch in Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt läßig

die Holznuznieſungsrechte aus ihren zum Hag umgezingelten Waldungen, des Hages wegen unterſagt werden könnte, und ob ſie den durch eine unmäßige Hegung des Wildes zum Verderben ihres Holzes immer mehr und mehr zuwachſenden Schaden leiden müſſen? Wider ſolchen Nachtheil ſind die Reichsgeſezze, dann auch die Staatsgrundſäzze, welche ſprechen: daß ein Jagdherr den Unterthanen bei dem ihnen zuſtehenden Holzniesſungrechte, mit Vorausſezzung, wenn deſſen Ausübung der Waldordnung gemäß geſchiehet, keinesweges angenehm, dann nach den Reichsgeſezzen eine jede übermäßige Hegung zu unterlaſſen ſchuldig, und den Schaden, wenn ſolcher durch unpartheyiſche pflichtmäßige Perſonen in Anſchlag gebracht wird, allerdings zu erſezzen haben, und überdies das Wildpret in den Unterthanen Waldungen, wo ein Hag aufgerichtet worden, durch gnugſame Hinwegſchieſung deſſelben, damit die Klagen der Unterthanen eingeſtelt werden, zu verringern.

Ein anderer Fall würde alsdann ſeyn, wann der Wildbahnsherr ein Hag um ſein Eigenthum, d. h. in dem ihm ſelbſten zuſtehenden Walde aufrichten will, wo alsdenn die Praeſumtio, daß dem tertio Schaden und Nachtheil zugezogen werde, wegfält, ſondern wo er das nachtheilige Unternehmen am Walde ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, ſo iſt demſelben in dieſer Rückſicht unbenommen, das

werde. Plin. Paneg. LXVI. ſpricht: Der Fürſt iſt nicht über die Geſezze, ſondern die Geſezze ſind über den Fürſten geſezt.

zur Aufrichtung eines Hags hierzu benöthigte aus seiner Waldung zu nehmen.

Ob aber dem Haberechtigten die Befugnisse im Hag zustehen, dem Domino Silvae das Holzungsrecht (jus caedendi lingna) wenn solches der Wald- und Jagdordnung gemäs behandelt wird, zu verwehren? Solches wird solenissime verneinet. Dem Domino des Waldes kan nicht versagt werden, im Gehäge Holz zu fällen, und solches abzufahren, es wäre dann, daß der das Hagen hat, Dominus forestalis et Silvae zugleich seye, alsdann kan derselbe perse mit seinem verhägten Wald in Hinsicht der Holzbenuzzung es halten, wie er will.

Dahingegen fält dieses leztere, ob er schon der Eigenthümer des Waldes ist, aber doch dabey nicht das Ius Forestale hat, weg, und muß sich schlechterdings, der Waldordnung unterwerfen.

§. 21.

Bei einer Jagdgerechtigkeit, sie mag von einem in- oder ausländischen Jagdherrn auf eigenthümlichen, oder auf eines andern Grund, wo andere ein ebenmäßiges Weidwerk zu treiben zustehet, exercirt werden, solte man des rechtlichen Davorhaltens seyn, daß einem Jagdherrn die Mittel, wie nur das Wildpret zu occupiren seye, unbegränzt zu gebrauchen, oder nicht zu gebrauchen, frei stehe; so findet sich doch gleichwohl, daß ein Jagdherr durch den Nichtgebrauch der behörigen Jagdinstrumenten, und andere Unter-

lassung eines sonst geübten Jagdrechts, wenn solches in langen Zeiten nicht in Gebrauch gekommen, endlich verjährt. Zum Beispiel, es hat ein Jagdherr die Niederjagd, und derselbe bedienet sich bei der Ausübung (ob ihm sonst das Recht zuständig gewesen) innerhalb 30 Jahre nicht der Garne, des Federlappenverzugs, Hetzens, Falkenbaitze, und des Vogelfangs ꝛc. so gehet derselbe von dem sonstigen Gebrauch seines Rechts ab, und erhält ein anderer Jagdherr, es mag solchem allein die Hohe, Mittel- oder auch selbst die Niederjagd mit zuständig seyn, ein jus Quaesitum, und mag solchem der neuerliche Gebrauch der verjährten Jagdinstrumente inhibiret werden.

§. 22.

Unter der Ausübung der Jagdgerechtigkeiten, ist zwar schlechterdings auf alle hierin vorkommende Behandlung, die gar leicht zum Nachtheil eines Tertii, dem ein Jagdrecht ebenmäßig zusteht, geschehen kan, Rücksicht zu nehmen. Dieses zum praejudiz eines andern Jagdherrn abzielende Betragen bestehet, a) in der Jagdausübung nach denjenigen Wildpret, das einen Jagdberechtigten nicht zukommt, b) die Zueignung der Jagdnuzzungen, die aus der Einsammlung der Hirschgeweyhe und Bockshörner entspringen, c) in dem Unterschied des Gebrauchs des Gewehrs, d) durch Jagen mit unvereideten Schüzzen und Entlössung der Jagdhunden in den Wäldern, e) durch das von unrechten Orten aus unterziehende Jagdwesen. Es gebühret sich niemalen von einem red-

lichen Jagdherrn, daß derselbe sich, das ihm vermöge seines Jagdrechts nicht zukommende Wildpret zum Nachtheil eines andern beigehen lässet, heimlich zu occupiren suchet. Geschiehet aber gleichwohlen solches und wird damit überwiesen, so überschreitet derselbe muthwillig die Jagdgesezze, und ist den Rechten nach seines Jagdrechtes verlustig. Was aber bei den Jagdnuzzungen die Einlieferung der Hirschgeweyhe und Bockshörner anbetrift, so ist der Billigkeit gemäs, daß jeder Jagdberechtigte darauf sehe, daß sie an den, dem sie gehören, behörig überbracht werden. Hirschgeweyhe und Bockshörner gehören zu den Jagdnuzzungen, und ist der Finder derselben gehalten, diese als ein Theil der Jagdnuzzungen an den Jagdherrn zu liefern, der nach dem gedachten Wildpret zu jagen hat. Der Jagdherr ist dargegen nicht etwan gefällig, sondern schuldigst verbunden, dem redlichen Ueberbringer derselben eine Belohnung reichen zu lassen. *) Da nun aber auch der Fall bei dieser Einsammlung der Hirschgeweyhe und Bockshörner leichtlich vorkommen

und

*) Im April werfen die Hirsche ihre Geweyhe, und im Januar die Böcke ihre Hörner ab. Nach dem Abwurf der Geweyhe halten sich die Hirsche, damit sie keinen Schaden an den Kolben thun, im jungen Geheu auf. Im Monat May reiniget sich der Hirsch mit Kräuter. Im Junio aber, wenn das neue Hirschgeweyhe reif ist, so fängt dieser an, solches zu probiren, indem er den Bast abschläget. Das neue Geweyhe wird durch den Abschlag des Basts Anfangs weiß, und nach und nach braun.

und geschehen kan, daß dem Domino Territoriali (Grundherrschaft) mit einem andern die Jagd nach Hirschen und Böcken zustehet. Fragt sich, an wem die Gewehhe und Hörner zu liefern sind? Hierbei kommt es lediglich auf die hergebrachte Ausübung der jedem Jagdinteressenten zugehörigen Jagdgerechtigkeit auf vorgedachtes Wildpret an, ob 1) dem Mittheilhaber eben ein dergleichen Jagdbenuzzungsrecht, als dem Domino Territoriali zukomme, oder in solchem eingeschränkt ist, so daß derselbe 2) nur das Wildpret in Tüchern und Garnen fangen, oder darinnen schiesen darf, oder 3) solcher gar nur das in der natürlichen Freiheit seyende Wildpret, durch Gebrauch des Gewehrs oder des Schusses in einer bestimmten Zeit zu occupiren zukommt. Bei den erstern Fall werden die gefundenen Gewehhe und Hörner an beide Jagdinnhabere geliefert, die alsdann wegen dieser Einlieferung in Hinsicht der Jagdnuzzungen schon unter sich auszugleichen wissen werden. Wenn hingegen der Mitjagdberechtigte aber nur nach dem beiden leztern die Jagdausübung hat, so kan derselbe die Einlieferung der Gewehhe und Hörner nicht prätendiren, sondern muß sich mit dem occupirten Wildpret begnügen lassen.

Ob es zwar bei der Ausübung der Jagdgerechtigkeit scheinen wil, daß jedem Jagdherrn, der Wildpret fangen, verfolgen und schiesen darf, sich sowohl der Büchsen und der Flinten hierbei nach Gefallen zu bedienen freystehen möchte; so ist doch hierinnen nach Beystand der Rechte zu untersuchen, ob dem Jagdherrn, der den vermeynenden Gebrauch beyderley Gewehrs behauptet, sowohl

die Hohe, Mittel- und Niederjagd, allein, oder einen Theil davon allein, oder auch wohl mit andern zugleich zuständig seye, hat denn also ein Jagdherr die hohe Jagd, so darf derselbe eine Kugelbüchse, und keinesweges eine Flinte mit zu Holz nehmen. Dahingegen hat ein Herr die Mittel- und Niederjagd zugleich, oder nur die Niederjagd alleine; so stehet demselben bei dem ersten Fall der Gebrauch der Kugelbüchse, nach dem Roth- und Schwarzwildpret, und auf das andere Wildpret aber die Flinte zu. Hat aber ein Jagdherr die Niederjagd, so darf derselbe sich einer Flinte, und keiner Kugelbüchse bei den Jagden bedienen. Warum findet aber, vermöge der besitzenden Jagdrechte, dieser abwechselnde Gewehresgebrauch statt? giebt nichts anders die Veranlassung, als die vielen Unterschleife, die wohl durch manchen geringdenkenden Jagdherrn selbst, oder durch die Seinen, zwar nicht öffentlich, sondern heimlich zum Nachtheil des Tertii Jagdrechts ausgeübet worden. Ueberhaupt solte dem unweydmännischen Wesen, in Hinsicht des Gewehrgebrauchs nicht vergönnet werden, nach den hohen Wildpret mit Schroten oder Posten, sondern schlechterdings bei Verlust ihres Jagdrechts mit Paßkugeln zu schiesen, denn durch dergleichen in jeden Fall strafbares Beginnen, wird vieles Wildpret verwundet, und muß ohne dem Menschen zum Nuzzen zu dienen, verderben. Diesem schändlichen Unwesen der Ausübung der Jagdgerechtigkeiten sahe endlich der König Friedrich Willhelm, als Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, vermöge einer de dato

Ver-

Berlin den 26. März 1788. wegen Schlesien und der Grafschaft Glatz erlassenen höchsten Verordnung, sich nothgedrungen, mit mehrern Nachdruck abzuhelfen. Dieser höchste Befehl ordnet §. 20.

„Daß alles Hochwild vom Rehbock an, mit „Kugelbüchsen gepirscht, nicht aber ferner mit „Schroth oder Posten geschossen werden solle, „wordurch so vieles und vorzüglich das Roth- und „Schwarzwildpret dem Verderben Preiß gegeben „wird. Geschiehet dieses von Innhabern kleiner „Reviere, wo kein eigener Wildstand ist, sondern „nur ein Wechsel aus den grössern benachbarten „statt findet; so gereichet es offenbar zum Ver„derben, und zum Präjudiz derselben, und um „eines jeden Eigenthum gegen Beschädigung zu „schützen, verordnen Wir, daß in Fällen, wo ei„ne Handlung wider diese Vorschrift geschiehet, „und gleich des Nachbars Interresse versiret, auf „den contravenirenden Forstbesizzer, wenn er dar„um gewußt, oder auch nur darinnen nachgese„hen hat, die Strafe des verbotenen Schiessens „überhaupt, von Dreyßig Reichsthaler gelegt, „der Schüzze aber, wenn er ein gelernter Jäger „ist, seines Lehrbriefs verlustig erkläret; und wenn „er ein anderer Dienstbothe oder Unterthan ist, „mit Acht bis Vierzehentägiger Gefängniß„strafe, nach Verhältniß der Umstände beleget „werden solle.“

Die Herzogin Anna Amalia zu Sachsen Weimar ordnet vermöge der unter dem 7. März 1775. erlassenen Forst- und Waldordnung part. 2. Cap. 12. §. 13.

„Wann Jemand von der Jägerey sich bei„gehen lässet, mit Laufkugeln oder Schroten wel„ches ausdrücklich verbothen ist, nach Schwarz„und Rothwildpret zu schiesen, wodurch vieles „Wildpret zu Schande gemacht, und die Häute „verdorben werden: So soll dergleichen Wild„pret zurück geschickt, und der Jäger zum dop„pelten Ersatz des Werths angehalten werden.

Bei den Jagdübungen solte nothwendiger Weise kein Jagdherr dem andern in seinem übermäßigen Jagdrecht Gelegenheit machen, nachtheilig zu werden, was aber sich durch Jagen vermittelst der in Wäldern unternehmenden Entlösung der Jagdhunde demjenigen Jagdherrn, dem die hohe und Mitteljagdbarkeit zukommt, nicht wenig veroffenbaret, daß das hohe Wildpret weg- und aus seinen Stand vertrieben, und Anlaß zum Uebertritt in andern Gränzen gegeben wird. Was die Nuzzungen betrift, die ein Jagdherr durchs Jagen der Jagdhunde, aus seinem Niederjagdwerk auf solche Art in Wäldern zu überkommen vermeynt, so wird derselbe bald einsehen, wie durch Verscheugung des dahin gehörigen Wildprets, dieses Jagen an der Verringerung desselben nachtheilig für ihn ausgefallen ist.

Da aber durchs Jagen der Jagdhunde in denjenigen Wäldern, alwo ein anderer Jagdherr einen hohen Wildstand hat, kein geringer Schaden zugefügt werden kan, so ist denn mehr recht als billig, daß sich der Niederweydwerkberechtigte des blosen Jagens mit Jagdhunden enthalte; dahingegen bleibet solchen unbenommen, das ihm zustehende Jagdrecht, durch Treibung und Be-

dienung des Gewehrs und der Hasengarne in Ausübung zu bringen.

Um nun diesen Jagdmiscellanien zwischen den hohen und Niederjagdberechtigten, die durchs Jagen mit den Jagdhunden in wildständigen Waldungen zuwege gebracht, abzuhelfen; so hat der König Friedrich Wilhelm in der obgedacht erlassenen Verordnung §. 3. fernerweit mit allem Nachdruck den Befehl ertheilet: „Wird in „grosen Revieren, wo ein Wildstand vorhanden „ist, so wie auch in den angränzenden kleinern Re„vieren, alles Jagen mit Jagdhunden nochmals „gänzlich verbothen, und dieses lediglich auf ein„zelne Feldbüsche und Brücher, und wo es die „Wildbahn eines Dritten nicht stöhren kan, ver„wiesen. Ein solcher Contraventionsfall wird „ebenmäßig der Strafe von Dreyßig Reichstha„lern, wie sub. 1) verordnet worden, und bei „wiederholten Fällen, auch eben denen Personal„strafen an dem Jäger unterworfen.“

Ob aber einem Jagdherrn, der eine Niederjagd alleine, oder mit andern in Fluhren und Waldungen zu begehen hat, sich bei Ausübung solcher, nach Gefallen zu Schüzzen, Bauern, Knechte, und Hirten zu erwählen, diese alleine auf die Jagd zu schicken, und überdieses dem Hirten bei Hüthung des Viehes der Jagd halben Gewehr bei sich zu führen, erlauben zu können, zustehet? Nichts weniger, und es darf von Seiten eines Jagdherrn, ob er schon von Adel ist, ein solches schädliches und schändliches Jagdausübungsbetragen, wegen derer hieraus leicht entstehenden üblen Folgen, die nicht wenig ihren

Bezug

Bezug auf die hohe und Mitteljagd, sondern auch überdieses auf die Holz- und Felddiebstähle haben, durchaus nicht statt finden. Will ein Jagdherr Schüzzen mit zu seiner Jagdausübung nehmen, wo allezeit voraus gesezt wird, wenn der Herr selbst dabei ist, daß nichts ungerechtes vorkommen wird; so wird der Mitjagdtheilhaber nichts dargegen einzuwenden haben, dahingegen wenn derselbe Bauern, Knechte, Hirten auf die Jagd schickt, die in seinem Namen sein Jagdrecht in Ausübung bringen sollen, so ist dieses Unterfangen gegen alle Jagdgerechtigkeitsverfassung, und daher der Mitjagdberechtigte diesen Jagdunwesen keineswegs zu übersehen schuldig, sondern derselben ist allerdings befugt, diesen von einem solchen niederträchtigen Jagdbesizzer ausgeschickten unverpflichteten Schüzzen die Gewehre, Federlappen und Garnen wegzunehmen, und zur Abstellung und Ahndung dieses unerlaubten Jagdbegehens, bei der hohen Wildbahnsobrigkeit, mit Beischluß der Uebergab des abgenommenen Gewehrs, Garnen ꝛc. in Anzeige zu bringen.

Um nun dieses Jagdunwesen abzustellen, wodurch ein schlechtgesinnter Jagdbesizzer Gelegenheit giebt, einem andern Mitjagdberechtigten, in dem ihm zustehenden Jagdrechte nicht wenig schadhaft zu werden, so könnte diesem nicht zu erdultendem Benehmen um so mehr abgeholfen werden, wenn keinem Jagdbesizzer zugelassen würde, durch unverpflichtete Personen, sie mögen gelernte Jägere, Bauern oder Knechte seyn, sein Jagdrecht ausführen zu lassen. *) Diese zum Gebrauch der

*) So wenig es einem Jagdherrn zukommt, un-

der jagderwählten Schüzzen sind aber keineswe- ges durch den Jagdherrn selbsten zu verpflichten, sondern solche sind bei der Wildbahns hohen Obrig- keit, alwo ihnen alle mögligste Warnung einer zu- weit auszudehnenden Jagdausübung und heimli- chen Hinwegschiessung des einem andern zustehen- den Wildprets mit aller Schärfe eingebunden zu werden nicht zu unterlassen ist, in Verpflichtung zu nehmen. Um eben diesen üblen Folgen, die mancher schlechtgesinnter Jagdherr, durch Aus- schickung unverpflichteter Schüzzen am Tage giebt, zu steuern, hat der Erzbischoff und Churfürst **Johann Friedrich Carl** zu Mainz folgende un- ter dem 5ten Novembr. 1744. erneuerte und ver- besserte Wald- Forst- Jagd- und Fischordnung Cap. 2. §. 19. ergehen lassen.

„Gleichwie auch die tägliche Erfahrniß „giebt, daß einige Unserer Beamten, Bedien- „ten und andere Eingessene in Unsern Erzstift, „welche der Jagd theils in gemeinen, theils in „ihren eigenthümlichen Waldungen oder Fel- „dern berechtiget seynd, oder solche sonsten zu „geniessen haben, sothane Jagden durch unge- „lernte Jäger oder Bauernschüzzen exerciren „lassen, oder aber gar an auswärtige verlehnen,

„unten

verpflichtete Jäger und andere Personen auf die Jagd zu schicken, eben so wenig darf ein Fürstl. Jäger sich unverpflichteter Jägerpursche, Lehr- jungen, als auch Bauern und Knechte zu Schüz- zen bedienen, und solche alleine auf die Jagd ge- hen lassen. Wenn dahero den Vasallen, als Mit- jagdberechtigten die Bedienung der verschiedenen unverpflichteten Schüzzen untersagt ist, so muß nothwendiger Weise dies Verboth auch für Fürstl. Jägerey unverbrüchlich seyn.

„wodurch der Jagd selbsten ein ausserordentlicher „Schaden zugezogen, und alles Wild ausgerottet „wird: Als wird jedermänniglichen, welcher der- „gleichen Jagd berechtiget ist, hiermit erstlich an- „befohlen, daß der oder dieselbe sothane Jagd an- „ders nicht, als durch sich selbsten, oder durch „gelernte Jäger exerciren lassen, und die übrigen „Bauernschüzzen ein für allemal gänzlich abge- „schaft seyn sollen, da denn in widrigem Fall, der „oder diejenige ihrer Jagd nicht allein auf alle „Zeit verlustiget, sondern annebst auf jeden Fall „mit 50 rthl. Strafe angesehen werden sollen.

Im Herzogthum Schlesien, und in der Grafschaft Glatz ist durch eine Landesherrliche Verordnung d. d. Potsdam den 19. Apr. 1756. §. 20.

„b) anbefohlen worden, daß Unsere Va- „sallen und Jagdbesizzer, welche an Unsere eige- „ne Wildbahnen gränzen, tüchtige Jäger und „Schüzzen halten, und diese durch die Landräthe „auf die Jagdordnung vereyden lassen sollen, da „aber dieses zu wenig befolgt worden; so wird „dieser Befehl geschärft erneuert, und für eine al- „gemeine Anordnung erklärt, so daß jeder Jagd- „inhaber eines Jagdreviers mit einem eigenen „Wildstande darauf dringen kan, daß die benach- „barten Schüzzen in Pflicht genommen werden „müssen. Und um sich der Befolgung nach zu „versichern, sol in der Landräthlichen Canzley über „eine jede Vereydung der Art ein Verzeichniß ge- „halten, und dem verpflichteten Jäger ein Atte- „stat auf den Ort und die Zeit seiner Bestimmung „ausgefertiget werden, wofür aber nicht mehr

„als Sechzehen gute Groschen Expeditionsge-„bühren von dem Impetranten entrichtet werden „muß. Eben dieses sol auch in Unsern Domai-„nen und Immediatstädtischen Forsten dahin er-„weitert werden, daß alle Dienst- und Lehrpurschen „der Forstbedienten, von den Forstämtern und „Städtischen Inspectionen auf die Forst- und „Jagdordnung, und auf dieses näher declarirte „Policeygesetz verpflichtet werden müssen."

So eben ordnet die unter den 15ten Jul. 1728. im Herzogthum Bremen und Verden erlassene Verordnung:

„Es sollen die Adeliche zwar und andere „Jagdfähige Gutsherren, die Jagden und Wild-„schiessen, nur nicht indistincte durch allerhand „Leute, oder durch ihre Meiere und Bauern oh-„ne Unterschied, bald durch diesen, bald durch „jenen exerciren lassen, indessen sol es doch ge-„nug seyn, wenn sie aus ihren Meiern und an-„dern Leuten gewisse Jäger und Schüzzen be-„stellen, denenselben für das Jagen einen ge-„wissen Lohn reichen, und wenn sie für ihre Jä-„ger und Schüzzen nicht genugsam bekannt, sol-„che durch einen ausgestellten Schein darzu le-„gitimiren, nicht aber präcise erfordert werde, „daß sie noch überdem in des aussendenden „Gutsherrn Brod und Kost stehen, und auf sei-„nen Hof sich aufhalten."

Die unterm 20ten May 1720. erneuerte Brandenburgische Holz- Forst- und Jagdordnung, für die Mittel- Neu- und Uckermark, und im Wendischen, und in zugehörigen Craißen befiehlet: „Es sollen auch die Magistrate in denen

Städ-

„Städten, welche die Jagdgerechtigkeit haben, kei„nem von der Bürgerschaft verstatten, solche Jag„den zu exerciren, wie denn Rathspersonen sich „dessen ebenfals enthalten, und darzu einen tüch„tigen Schüzzen, nicht aber Hirten und Schäfer „und deren Knechte oder Bauern bestellen müs„sen, welche Schüzzen, und so oft ein neuer an„gesezt wird, von dem Forstamte vereidet werden „muß, damit selbige sowohl in Unserer als ihrer „Pflicht stehen, und sich nach der Anno 1687. „herausgegebenen Instruction sowohl, als was „unten im XXIII. Tit. §. 4. ferner geordnet wor„den, punctuel richten müssen."

Die Jagd, welche einen Mitjagdberechtigten in einem andern Fluhr und Waldungsbezirken zustehet, kann dieser von keinen anderm als von demjenigen Ort aus, zu welchem Castro diese Jadbefugnisse gehören, begangen werden. Es seye dann, daß der Dominus Territorialis als Wildbahnsherr aus Gnaden den Jagdberechtigten von einem andern Ort aus, als wie solches diesem gebühret, auf die Jagd zu gehen, die ausdrückliche Erlaubniß zugetheilt worden. Nicht minder kann ein ausländischer und angränzender Jagdherr, den eine Mitjagd auf eines andern Herrns Grund und Boden zukommt, seine eigenthümliche, und die auf eines andern Herrns Territorio habende Koppeljagdsbezirk zusammen verlappen, und so fort bejagen. Geschiehet dieses, so ist der Koppeljagdberechtigte für die geschehene Ueberschreitung des gebührenden Jagdrechts auf alle Wege rügenswürdig, und können dahero die Lappen zur Ahndung aufgehoben und gar wohl darum

bestra-

bestrafet werden. Will aber ein ausländischer und angränzender Jagdherr seine Jagdreviere verlappen und bejagen, so ist derselbe gehalten seine Jagd in dem Fluhr, wo er domiciliret nicht mit einen ausländischen Jagdbezirk zu verbinden, sondern jede eigen nach den wohlhergebrachten Befugnissen auszuüben.

§. 23.

Das Jagdwesen, wenn solches nach seinem Endzwecke behandelt werden soll, sezzet allezeit die Verbindung voraus, daß damit zwar die Einkünfte, aber mit Voraussezzung der Abwendung des Schadens an Unterthanen Waldungen, Weinberg, Feldern und Wiesen, verbessert werden könnten. Die aus diesem Jagdregal zu erhaltenden Vortheile, bestehen 1) in denjenigen Vergnügungen, die sich ein Regent nach geschehenen Regierungsgeschäften wohl machen darf. Dann 2) in den hievon abhangenden Einkünften; diese zur Vermehrung der Jagdeinkünfte würde um so mehr die Grundlage werden, wenn der Regent a) bei selbst angestelten Jagden das junge Wildpret, die alten Thiere und Rehe nicht schiessen, sondern jedesmal wiederum in das Freye ließe. b) Das Wildpret nach Verhältniß der Waldung und Angränzung, also nicht übermäßig, sondern Forst- und Staatsgesezmäßig, mithin niemals zum Schaden der Unterthanen, hegen; *) was aber

*) Wenn ein Regent einen ansehnlichen Wildstand zu errichten gedenket, so ziehet dieser die wenig-

aber die Cammern nach dem ihnen von dem in jedem Forste befindlichen Wildstande von den Jägern einberichtet worden, wie viel zur Verminderung füglich das Jahr über geschossen werden könnte, zu bestimmen haben. Danächst c) die Jägerey, und die in eines Herrn Lande übrigen Jagdberechtigten, vermittelst erlassenen ernstlichen Befehls dahin anweise, daß solche das Wildpret nicht zur Unzeit, d. h. da eben solches setzet, sich paaret und vermehret, und überdieses der Atzung wegen gering, und folglich wenig nuzbar ist, schiessen dürfen. Um Wilibaldi schießt man einen Graßhirsch. Um Jacobi fängt der Hirsch an feist zu werden, mithin kann von Jacobi an bis Bartholomäi gar wohl auf Hirsche, als in der Feistzeit, ein Zeugjagen angestelt werden. Der Saufang nimmt auf Galli seinen Anfang, und um Egidi wird ein Frischling geschossen. Von Johannis Baptistä an bis Jacobi kan in der Rehbrunft auf dem Blatt ein Rehbock gepirscht werden. *) Um Martini schießt man den fettesten Dachsen.

sten Vortheile aus dem Jagdregale, indem 1) solches mehrere Jagdbedienten anzustellen veranlasset, 2) die Winterfütterung nicht wenig gegen einen mittelmäßigen Wildstand vermehret wird, und endlich 3) der angränzende Jagdherr, der nur sehr wenig, oder gar kein Wildpret in seinen Waldungen hat, durch die fleißige Hinwegschiessung, des in seine Jagdreviere übergetretenen Wildprets, den Nuzzen entziehet.

*) Im August bemerkt man an dem Rehbock eine Geilheit auf die jungen, und keineswegs auf die alten Rehen. Dahero kommt, daß die Rehen nicht feist zu derselbigen Zeit sind, als wie im

§. 24.

Die ordentliche Brunft- Ranz- und Laufzeit der Thiere, geschiehet das Jahr über in verschiedenen Monaten; dieselbe beruhet bei den Thieren mehrentheils darauf, ob sie den Winter über in Hinsicht ihres Geäße und Fraß wenig oder viel haben leiden müssen, dahero gemeldter Umstände halben bald etwas früher, bald später dieselbe eintritt.

a) Das Camel brunfet vom Januar an bis März und das Thier ist gegen ein halbes Jahr trächtig.

b) Der Hirsch tritt zu Egidi in die Brunft, und zu Michaeli endigt sich solche, das Thier trägt auf 9 Monat *)

c) Die Schweine brunften im November und December, und ist die Bache auf 4 Monat trächtig.

d) Damhirsche brunften mehrentheils nach Egidii, und trägt das Thier auf 9 Monat.

e) Das Rennthier und Elendthier brunften im October, und ist das Thier gegen 8 Monat trächtig.

f) Die Rehebrunft geschiehet im November und December, und ist die Ricke auf 5 Monat trächtig, d. h. sie sezt zwischen Ostern und Pfingsten zween Jungen.

November dergleichen zu finden ist. Bei alle dem hat man doch kein Schmalrehe gefunden, die von der Brunst im Augustmonat tragbar worden.

*) Das Thier sezzet gemeiniglich einen Hirsch oder Wildkalb, sehr selten geschiehet es, daß ein Thier zwey sezzet.

g) Der Stachelschweinebrunft geschiehet im Febr. und sie tragen 4 Wochen.

h) Der Löwenbrunft ist im November, und die Löwin trägt auf 9 Monat.

i) Wölfe fangen im Monat Januar an zu laufen, und die Wölfin trägt auf neun Wochen, und wirft 5 bis 8 Jungen.

k) Der Luchse Ranze ist um Lichtmeß, und die Luchsin trägt 9 Wochen, wirft 2 bis 4 blinde Junge.

l) Die Bären laufen mit Ausgang des Februars bis im May, und die Bärin trägt 9 Monate und wirft 2 bis 3 Junge.

m) Die Hasen rammlen vom Februar an bis im Julio, und die Häsin sezzet nach 4 Wochen 2 bis 5 Jungen. *)

n) Füchse ranzen im Februar, und träg die Füchsin 10 Wochen.

o) Der Dachs ranzet im November und December, und die Dächsin trägt auf 10 Wochen.

p) Biber ranzet im November, und trägt 3 Monat.

q) Marder ranzet im Februar und trägt 9 Wochen.

r) Fischotter ranzet in der Fastenzeit, und trägt 9 Wochen.

s) Kaz-

*) Wenn der Winter gelind ist, und die Hasen keine Noth an der Atzung leiden, so rammlen sie im Januar. Hingegen aber, wenn sie einen harten und anhaltenden Winter haben, rammlen sie nur desto später. Die Häsin pflegt auf dreymal das Jahr über zu sezzen.

s) Katzen ranzen im Februar, und trägt die Kitze 9 Wochen.

t) Ratzen oder Iltis ranzen im Februar, und tragen 9 Wochen.

u) Armadillen ranzen im März, und tragen auf 4 Wochen.

v) Ondatra ranzet im Frühjahr.

w) Das Eichhorn paaret sich im März, trägt 4 Wochen, bringt 3 bis 4 Jungen.

x) Der Hamster paaret sich im März.

Das Federwildpret falzt und begattet sich:

a) Der Auerhahn falzt im März und April, und bedeckt zu eben der Zeit die Hühner, und diese brüten 4 Wochen.

b) Der Traphahn falzt und bedeckt die Henne in der Fastenzeit, und diese brütet 4 Wochen.

c) Der Pfau falzt und bedeckt die Henne im März und April, diese brütet 4 Wochen. *)

d) Der Adlerhahn falzt und bedeckt die Henne im März, und diese brütet auf 30 Tage.

e) Der Birkhahn falzt und bedeckt die Henne im März und April, diese brütet 4 Wochen. **)

 f) Der

*) Wenn die Pfauen ausgebrutet haben, so suchen diese ihre Jungen ins Freye in die Hecken zu bringen, und bemühen sich solche auch in Gegräse zu ernehren. Es schadet nichts, sondern es ist immer vortheilhafter, wenn sowohl die Pfauhenne als ihre jungen, mit Fütterung, die aus kleinen Weizen oder geschnittenen Brod geschiehet, an den Ort, wo solche ihren Aufenthalt haben, unterstüzzet werden. Wenn die jungen Pfauen grösser worden, und fliegen können, so bringen solche sich gleich wie die alten, gut fort.

**) Im Herbst falzen nicht die alten, sondern aus

f) Der Haselhahn falzt und bedeckt die Henne in der Fastenzeit, diese brütet auf 3 Wochen. *)

g) Der Fasanenhahn falzt im März und April und bedeckt die Henne zu derselbigen Zeit, diese brüten 4 Wochen.

h) Schwanen rähen im April, brüten 4 Wochen.

i) Gänse rähen im April, und brüten 4 Wochen.

k) Enten rähen im April, und brüten 3 Wochen.

l) Feldhühner paaren sich um Lichtmeß und brüten 3 Wochen.

m) Blaßen brüten 14 Tage.

n) der Storch brütet 3 Wochen.

o) Der Habicht brütet 14 Tage.

p) Milanen brüten 14 Tage.

q) Falken brüten 14 Tage.

r) Uhu brütet 3 Wochen.

s) Goldraben brüten 14 Tage.

t) Der Fischreiher brütet 3 Wochen.

u) Die Wachtel brütet 14 Tage.

v) Racaußen brüten auf 18 Tage. **)

w) Rin-

Geilheit die jungen Birkhäne. Die Hühner begehren den Hahn nicht, um sich bedecken zu lassen, und laufen den Falzen nicht nach, als wie solches im Frühjahr geschiehet.

*) Der Auerhahn, Pfauhahn, Birkhahn, Haselhahn, Gänse und Enten, paaren sich nicht wie andere Vögel, sondern die Hühner brüten ohne Beyhülfe des Hahns.

**) Racaußen sind in Ansehung ihrer Brütung ganz sonderbar, sie legen mehrentheils 4 Eyer, und

w) Ringeltauben paaren sich im April, und brůten 14 Tage.

x) Sperber brůtet 14 Tage.

y) Turteltauben paaren sich Anfangs des Mays, und brůten 14 Tage.

z) Der Krinitz begattet sich am allerersten unter den Vögeln, indem er schon im Januar anfångt.

a) Der Waldschnepf, Zimmer, Zipdrosel paaret sich im Mårz, und brůtet 14 Tage.

b) Kiebitze paaren sich im April, und brůten 14 Tage. *)

c) Das Rothbeingen begattet sich im Mårz, und brutet im April 14 Tage.

d) Die Lerchen paaren sich Ausgangs des Mårzs, brůtet 14 Tage.

e) Die Colibris brůten 12 Tage. **)

bauen ihr Nest durch Beihůlfe Rohrs und Moo- ses, und zwar am Rande der grossen Wasser der- gestalt, daß solche von Grund an das Röhrich zusammen ziehen, und das Moos nicht höher bauen, daß wenn sie brůten, die Eyer in Wasser zu liegen kommen. Bemerkt dieser Vogel in sei- ner Brutzeit jemanden zu nahe kommen, so fåhrt derselbe, ehe man ihn gewahr wird, unter das Wasser, sammlet Moos, und deckt seine Eyer damit zu.

*) Der Kiebitz bauet kein Nest wie andere Vögel zu thun pflegen, sondern leget die Eyer in Feldern, zumal da, wo es feucht oder sumpfig ist, in die Viehtrappen.

**) Die Begattungszeit bei jeder Art Vögel hier weitlåuftig anzuzeigen, erachte ganz ůberflůßig,

§. 25.

Zur Vermehrung des Wildprets verschaffet die Ruhe in den Wäldern, grossen Weyhern und Sümpfen, da das Wildpret sezzet und brutet, die größten Vortheile. Wird dahero das Jagen, Schiessen, Hezzen, die Zerstörung der Nester, Ausnehmung der Eyer und Vögel nicht auf das nachdrücklichste untersagt, so ist der Ruin des Haar- und Federwildprets unvermeidlich. Wer ist ausser den Raubthieren des Haar- und Federwildprets nächster Feind? Nicht wahr der Landmann? Würde das Daseyn der Thiere in manchen Landmanns freyen Macht stehen, o! so würden die in ihrer natürlichen Freyheit lebenden Thiere und Vögel ohne Unterschied nicht wenig verringert werden. Da aber ein solches Beginnen nicht wohl angeht, indem man wider die Natur und Beschaffenheit der Sache handeln würde; so lieget der weltlichen Obrigkeit ganz unwidersprechlich ob, diesen unter der Menschen Gesellschaft vorkommenden Unmenschen, in Hinsicht ihrer zügellosen Denkungsart, und Ausschweifung, durch Straf- und Vollziehungsbefehl, Schranken zu sezzen. *)

Die-

indem allgemein bekannt ist, daß sie sich im Frühjahre paaren. Ich muß jedoch hierbei erinnern, daß bei einer frühzeitigen oder späten Begattung der Vögel, es lediglich darauf ankommt, ob wir einen lange anhaltenden Winter haben oder nicht.

*) Wo die Waldungen, grosse Teiche und Sümpfe den Dörfern und Städten zu nahe liegen, wird das Vogelweydwerk, indem die Eyer und jungen

Diesemnach befiehlt die Jagdordnung im Herzogthum Bremen. §. 50. pag. 177.

„Damit auch dasjenige Wild, so vielmehr „geheget, und zu seinem rechten Wachsthum ge„deyen, als auch das Korn im Felde so viel mög„lich geschont werden möge, daß zur Setz- und „Brutzeit, als von Verkündigung Mariä an, „bis auf Jacobi oder den ersten August, ein je„der auch sich in seinem Eigenthum des Wild„schiessens und Jagens zu enthalten schuldig seyn „soll. Wer darwider handelt, und betreten wer„den solte, soll, er sey wer er wolle, dem Fisco „in eine namhafte Strafe verfallen, und zwar „für einen Hirsch oder Hinde mit 50 rthl. für „ein wild Schwein oder Bache mit 20 rthl. für „einen Rehbock oder Rigge mit 10 rthl. für ei„nen Frischling mit eben so viel, für einen Ha„sen mit 3 rthl. für ein Birk- und Rebhuhn „mit 2 rthl. für eine Ente mit 1 rthl. ange„sehen werden.“

Anno 1647. lies Herzog August zu Braunschweig-Wolfenbüttel den Befehl ergehen: **Wer ein junges Wild oder Rehkalb, oder ein junges Frischling auffänget, zernichtet oder wegbringt, der soll in 30 rthl. Strafe erkannt, der aber, so junge Hasen, Birk- Hasel- und Rebhühner auffängt, oder Eyer ausnimmt, oder verwüstet, soll mit 10 rthl. belegt werden.**

Herzogl. Sächs. Gothaische Forst- und Jagdordnung de anno 1644. im andern Hauptpuncte §. 7. befiehlt: Daß bei unnachläßiger Stra-

Vögel zur Speise ausgenommen, oder sonst verderbt werden, nicht wenig Schaden leiden.

se, Niemand, wann die Vögel brüten, in Wäldern oder Feldern, an Eyern oder jungen ausgebrüteten Vögeln in Nestern, grob und klein nichts ausgenommen, vergreifen, auch sonsten niemand in den Wäldern, welcher darinnen nichts zu schikken hat, sonderlich an Feyertagen, sich betreten, ingleichen die jungen Hasen, Rehe und Wildkälber, unaufgehoben, und ungestohlen lassen.

Ingleichen das 1667. revidirte Herzogliche Gothaische Jagd- und Weydwerksmandat befiehlet zum **Vierten** bei **Funfzig** Reichsthaler Strafe, oder nach Gelegenheit auf Erkenntniß, daß Niemand einig jung Gethierig, an Wild- und Rehekälbern, Säuen, Hasen und andern, aufheben, noch auch jung Federwildpret, Vögel oder Eyer ausnehmen darf.

Chursächsische Landesordnung de anno 1555. Tit. vom Jagen, Schiesen rc. verbiethet, §. 13. daß Niemand Vögel, wilde Enten, Fasanen, Auerhühner, Birkhahnen, wilde Brut, vorsezlich verderben, alles bei Strafe **Hundert** Scheffel Haber, und so er solche Strafe nicht vermöchte, soll er sonst nach Ermessen in andere Wege ernstlich gestrafet werden.

So eben verbietet das erneuerte **Chursächsische** Jagdmandat, de anno 1575. die wilden Gänse, Enten, Fasanen, Auerhahnen, Birkhahnen, wilde Hühner, Staaren, Tauben, Drossel und all ander jung Federwild, nicht zu unrechter und verbotener Zeit, oder die Alten mit sonderlich hierzu gerichteten Schleifen über den Eyern oder Brut zu fangen, Eyer oder Brut hinweg zu nehmen, oder auch sonst solch Federwildpret, mit täglichem Schiessen scheu zu machen.

Sach-

Sachsen Querfurthische Jagd- und Forstordnung Cap. XII. §. XXXIV. spricht:

Wo die Mitteljagd üblich ist, daselbst ist die Hegzeit, nemlich auf das Federwildpret anders, ihre Hegzeit ist von Fastnacht bis Johanni.

In Churmainzischen Landen ordnet die erneuerte, und verbesserte Wald- Forst- und Jagd- auch Fischordnung, von 1744. Cap. 2. §. 6.

Auch soll Unser Oberjäger, und Oberforstmeister, wie auch alle und jede Forstbediente, Dorfschultheisen und Fluhrschüzzen, fleißig Achtung geben, daß von Petri Cathedra an, bis auf Bartholomäi, in welcher Zeit die Hasen am meisten sezzen, das Hezzen, Reiten, Hasenjagen, Item das Hühnerfangen eingestelt bleibe. Solte aber jemand darwider freventlich handeln, der soll jedesmal andern zum Abscheu um 50 Gulden, allenfals auch mit Zuchthaus gestraft werden, und sezzet noch §. 8. hinzu: Es soll auch hiemit bei Vermeidung in Unserer Bußordnung gesezten Strafe, mit Ernst verboten seyn, daß sich ferner im Frühling, wann die Vögel ausbrüten, in Wäldern an Eyern, oder jungen ausgebrüteten Vögeln vergreife, auch sonsten Niemand in denen Wäldern, welcher nichts darinnen zu schaffen hat, sonderlich an Feyertägen betreten, viel weniger junge Hasen, Rehe, und Wildkälber aufzuheben und zu stehlen sich gelüsten lassen.

Herzogl. Sächs. Weimarische Forst- und Waldordnung de anno 1775. part. 2. Cap. 10. §. 8. ordnet: Daß die, welche Wild- und Rehekälber, ingleichen Frischlinge beschädigen, dann auch junge Trappen, Auer- oder Birkwildpret ent-

wen-

wenden und tödten, oder die Eyer wegnehmen, und die Bruthen muthwillig verderben, mit 50 rthl. oder mit einen vierteljährigen Zuchthaus bestraft werden.

Das Grafschaftliche Zeilische Forst- und Jagdmandat, d. d. Zeil den 31. März 1783. §. 36. ordnet: Daß keiner wilde Enten, Rebhühner und ander wild Geflügel die Eyer oder Nester ausnehmen, verderben, oder die Jungen fangen, oder die Alten von den Nestern zu vertreiben, sich unterstehe, und da solches am öftesten durch Kinder und Hirten geschicht; so soll jeder Hausvater die Seinigen davon abmahnen, und warnen, widrigenfals allezeit der Hausvater anstatt desjenigen Kindes oder Hirten, der dem Unfug begangen, hergenommen und gestraft werden wird.

Der Bischoff und Fürst August zu Speyer befiehlet vermöge der unter den 7. Hornung 1782. zu Bruchsal, den Böhmenwald betreffend erlassenen Verordnung Abschn. 3. Art. 17. So einer sich unterfängt, ohne Waffen und Hund, Vogelnester, sie mögen von einer Gattung seyn wie sie nur immer wollen, oder die Eyer der Wachteln, Feldhühner, Fasanen rc. oder etwa das Lager des Wildes aufzusuchen, soll er fürs erste Mal 50 fl. fürs zweyte Mal noch einmal so viel zur Strafe erlegen, fürs dritte Mal soll er nebst der dreyfachen Geldbusse in eine dem Frevel angemessene Thurnstrafe verdammt, bei Erforderniß aber exemplarisch bestraft werden.

Fürstl. Rudolstädtisches Jagdmandat befiehlet: Daß vor dem Tag Jacobi ein jedweder

sich

sich enthalten solle, junge Heck- und Buschvögel auszunehmen, und sonst alles Vogelstellens, es sey auf Heerden, in Thonen und Schneiten, mit dem Kautz oder der Leimstange oder welcherley es wolle, gänzlich müßig zu gehen, bey 3 fl. Strafe.

Um eben der Sez- und Brutzeit willen, desto mehrere Aufsicht zu haben, sind die Herrschaftlichen Craise in dem Herzogthum Hildburghausen, vermöge einer Anno 1793. ergangenen Instruction eydlich dahin angewiesen worden, wie dann im §. IX. ausdrücklich befohlen wird, Niemanden, der es nicht befugt, oder dem es nicht vergönnet, Vogelheerden oder Schneiten, von Dohnen oder Laufschlingen zu gestatten, und bei der Heg- und Brutzeit, oder dem Waldverboth vom 14. May bis 14. Juni im Frühjahr, und im Herbste von 14. September bis 14. October ohne besondere Erlaubniß in Wäldern das geringste vornehmen, oder auch Eyer suchen, und Nester von Flügelwerk ausnehmen lassen; auch daferne sich Jemand an jungen Hasen, Wild- und Rehkälbern vergreifen solte, davon Anzeige zu machen.

§. 26.

Da nun aber eine jede Art der Ausübung der Jagdgerechtigkeiten, blos auf die Forst- und Jagdordnung, wenn solche ihren Anfang nimmt, und wenn sie wieder ihre Endschaft erreicht, lediglich beruhet, so bleibet die Jagdaufgehung, sie mag nun in die Hohe, Mittel- oder Niederjagd bestehen, bei dem, wie es in den Ländern angeordnet worden.

Doch solte bei allem diesen um so weniger die Nachstellung oder Jagdausübung auf Raubthiere und Vögel untersagt werden, als solche überhaupt nicht allein dem Weydwerk, sondern auch jedermänniglich in Hinsicht der Viehzucht äusserst schadhaft sind. Die ordentliche Jagdzeit, nimmt dahero bei den Hirschen auf Trinitatis ihren Anfang, und endet sich auf Andreä. Bei den Thieren aber gehet solche zu Michaeli an, und dauert bis Weynachten. Vom Schwarzwildpret und Rehen aber geschiehet solche, von Egidii an bis Invocavit. Hingegen die **Niederjagd** erhält bei dem Haarwildpret den Anfang auf Bartholomäi, und solte sich schlechterdings anstatt Petri, auf Pauli Bekehrung deswegen endigen, weilen je nach der Jahreszeit die Hasen im Februar bereits anfangen zu rammlen, und dadurch untüchtig und unrein werden. *) Was aber das Vogelweydwerk anbelangt, das gleichwie das andere Wildpret nach der **Hohen, Mittel**, und **Niederjagd** alleine, wie bereits hiervon Meldung geschehen, eingetheilt wird, solte schlechterdings hierinnen nicht zugegeben werden, daß bei der Vogelweydwerksausübung, und zwar was die **Hohe** und **Mittel**-jagd anbelangt, im Frühjahre Auerhühner, Birkhühner und Haselhühner geschossen würden, sondern solche bis im Monat September geschonet blieben. Auerhahnen, Birkhahnen und Haselhahnen

*) Es ist wahrhaftig zu bewundern, wie Jagdherrn es nur zugeben mögen, daß die Hasen eben zu der Zeit, da sie rammlen, mithin geil und nach Beschaffenheit der Natur äusserst unrein sind, entweder selbst zu ihrer Speise, oder zum Verkauf geschossen werden.

nen, sind zwar im Frühjahre aber mit der Voraussezzung zu schiessen, wenn 1) in einer Waldung von einer Quadratmeile von jeder Art des gedachten Federwildprets, mehr denn 4 Hähne bei den Hühnern sich aufhalten, so können die übrigen füglich, und zwar weilen viel Hahnen einander beissen, und dadurch nicht so oft die Hühner bedecken können, nicht minder die Hühner auch in der Brutzeit hindern, weggeschossen werden. Sind aber die Hühner bedeckt, so können die Hahnen, wenn sie ohnehin in andere Jagdreviere fliehen solten, nicht auf Koppel, wo gar leicht ein Unterschleif sich vorfinden möchte, sondern in eigenthümlichen Jagdbezirken geschossen werden, da sie aber in eben der Zeit gewöhnlich sehr abgemattet und mager sind, so verlohnt sich kaum Kosten und Mühe sie wegzuschiessen.

Da hingegen bei der Niederjagd können zwar im Frühjahre, alle Strichvögel, als Gänse, Enten, Krammetsvögel und Schnepfen, wo solche in manchen Gegenden nur einige Wochen sich der kalten und schneeigten Witterung wegen aufhalten, und also daselbst nicht brüten, geschossen werden; wo aber Enten den Sommer über sonst bleiben und ausbrüten, so sind wohl Antvögel, wenn derer viel vorhanden, einige davon, aber keine Enten zu schiessen. Wenn aber die Enten anfangen zu bruten, so können die übrigen Antvögel, wo mehrentheils bei Ausgang des Aprils die Zeit ist, weilen solche zur Erziehung der jungen Enten nichts beitragen, folgens geschossen werden. Die Schnepfen, als ein sehr delicates Federwildpret, solten nicht länger als bis in die Mit-

te

te des Monats Aprils, indem sie oftmals in Franken um diese Zeit allbereitest bruten, zu schiessen und zu fangen, erlaubt seyn. Würde aber der Fang und das Schiessen dieses Vogels länger verstattet werden; so ist kein Wunder, daß die Klagen, es giebt sehr wenig Schnepfen, gegen sonsten, dadurch um so mehr sich vermehren müssen, weilen man derselben Vermehrung durch das allzuspate Nachstellen auf solche, ganz muthwillig hindert. Im übrigen aber, solten alle Nachstellungen, und das Schiessen nach andern Vögeln bis Anfangs September durchgehends eingestelt werden. Diesem dem Haar- und Federwildpret zu grossen Nachtheile gereichenden Unternehmen zu steuern, ordnet die Königl. Preusische Jagdordnung, für das Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz, de anno 1750. Tit. XVI. §. 3. Die Setz- und Schonezeit soll gehalten werden, vom 1. März an bis Bartholomäi, oder bis zum 24. August, besonders sollen die rothen Thiere und Kälber geschonet werden, vom 1. November bis den 24. August. Die Rücken oder Hillen sollen das ganze Jahr durch aber nicht geschossen werden. Die Sauen sollen vom 6. Januar an, bis zum 16. October geschonet werden. Alles andere kleine Wild, als Hasen, Schwanen, alle Arten von Hühnern wie auch Trappen, sollen wie vorhin generaliter verordnet, vom 1. Jan. bis zum 24. Aug. geschonet werden. Jedoch ist nochbis zu Ende März ein Haselhahn, bis medio April ein Auerhahn, und bis zu Ende May ein Birkhahn zu schiessen erlaubet. Ein Erpel kann das ganze Jahr geschossen werden. Wilde Gänse, auch Enten

ten und Schnepfen, nebst andern dergleichen Zugvögeln, sind weiter nicht als in der Brutzeit, nemlich vom 1. May bis 24. Juni zu schonen, wie denn auch vom 24. Juni an einen jungen Hasen zu schiessen erlaubet seyn soll.

§. 27.

Was denn die Zeit betrift, wenn die Jagd ihren Anfang nimmt, und wann sie wiederum ihre Endschaft erreicht, so finden wir, wie allbereits oben die vorläufige Erwähnung gethan worden, daß solche ihre Richtung nach den in Staaten erlassenen Forst- und Jagdordnungen, dann nächst auch in solchen der gemeinen Wohlfahrt obschwebenden Umständen halben ergangenen Befehlen nimmt, wovon im nachfolgenden §. das weitere vorkommen wird.

Dahero, was die Ausübung der Jagd in dem Churfürstenthum Bayern in Hinsicht, wenn solche ihren Anfang nimmt, und wiederum zu Ende läuft, betrift, ordnet die Jagd- und Forstordnung Art. 3. et 13. 1) daß der Hirsch vom 1. Juli bis den 8. September, 2) das Wild vom Michaeli bis Weynachten, 3) das schwarze Wild von Galli bis Weynachten, 4) die Rehen von Johannis Baptistä bis Ostern, 5) die Füchse von Michaeli bis Lichtmeß, 6) die Hasen von Jacobi oder dem 25. Juli an, bis wieder auf Mathäi den 24. Februar gefangen, gepirscht, und gefällt werden sollen, ausser solcher Zeit aber nichts bei ernster Strafe.

Nach dem Fürstl. Sächsischen Gothaischen Jagdmandat, 1644. ist folgende Zeit zu jagen und

das Wildpret zu treiben, bestimmt. Diejenigen, so der hohen Wildbahn berechtigt, dürfen, was das rothe Wildpret anbetrift, von Trinitatis an bis Andreä, und was die Rehen und Sauen anlangt, bis Fastnacht, ihr Jagdrecht ungehindert ausüben. Wegen des niedrigen Weydwerks hingegen, so ist keiner befugt, dasselbe, es sey in seinem Eigenthum, oder in den Koppeljagden, oder auch an andern Orten, zwischen Fastnacht und Bartholomäi zu treiben, Hasen zu hezzen, noch Hühner zu fangen oder zu schiessen, alles bei 100 Goldgülden Strafe.

Das Chursächsische Mandat von 1712. bestimmt, daß

1) mit dem Schiessen des Rothwildprets auf den ersten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemacht,
2) von denenjenigen hingegen, so ältern Herkommens noch auf Johanni veraccordiret, damit auf den 6. Sonntag nach Trinitatis,
3) Mit dem Reh- und Schwarzwildpret, sammt Exercirung der Niederjagden, und was darunter gehöret, auf den Tag Egidii angefangen und
4) mit alleine Jagen, Schiessen und Hezzen auf den Sonntag Invocavit der Schluß und Endigung gemacht werden soll.

Im Churfürstenthum Mainz gehet vermöge der erneuert, und verbesserten Wald- Forst- und Jagdordnung 1744. Cap. 2. §. 2. die Jagd an, wie es denn ausdrücklich heißt: Alle, die der hohen Jagd und Wildbahn befugt, sollen die gewisse Zeit zum Jagen halten, als nemlich mit denen

nen Hirschen (deren jedoch keiner unter 10 End zu schiessen) von Johannis Baptistä an bis halben October, mit andern rothen Wildpret von Johann Baptistä bis 3 Königen (jene Stücke aber, so aufgenommen haben, gänzlich zu verschonen;) sodann mit dem schwarzen Wildpret, auch den gelb- und andern Thieren, die in die Wildfuhr nicht mehr tauglich, von St. Galli, bis ebenmäßig 3 Könige, und sich vor oder nach benannter Zeit deren gänzlich entäussern, bei Straf 300 Gulden, so oft jemand darwider handeln wird, in Unsere Cammer zu bezahlen.

Die Pirschordnung, die in Rücksicht des Weydwerks in Ober und Untern, zwischen dem Rhein, der Donau, und dem Blaustrom bei Ulm vorkommenden freyen Pirsch, bestimmt den Aufgang und die Endigung der Jagdzeit nachstehend: II) das hohe, rothe und schwarz Wildpret, wovon 1) der Hirsch von Johanni Baptistä an bis Michaeli, 2) das Wild- Schmal- und Gallthier von Bartholomäi an bis Weynachten, 3) die Schweine und Käuler von Egidii an bis Lichtmeß, und die Bachen von St. Galli bis Thomä gepirscht und erlegt werden. Und diese Zeit muß bei 12. 24. und 50. fl. u. s. w. Strafe beobachtet werden.

Da hingegen was das kleine Weydwerk anbetrift, wohin das Rehwildpret gerechnet wird, soll a) ein Rehbock und Rehböcklein zu allen und jeden Zeiten, die Rehe, und Kitzgeißlein aber allein von Johann Baptistä bis auf den heil. 3 Königtag, die Hasen und Frischlinge auch zu allen und jeden Zeiten zu pirschen erlaubet und zugelas-

lassen seyn, *) ausser daß es in denen 3 ersten Rammelmonaten, als März, April und May, bei denen Hasen durchaus verboten. 7) Mag auch ein Fuchs von Egidi an bis auf den 1. März, ein Dachs von Bartholomäi an bis Lichtmeß, der Edel- und Steinmarder, Kuder und Iltis aber von Michaeli bis Lichtmeß, hingegen die Bibern und Ottern, (als bekannte Raubthiere) das ganze Jahr über gepirscht oder gefangen werden. 8) Die Auer- und Birkhahnen nicht länger als von Bartholomäi an, bis auf ihre Falzzeit, das ist in der Mitte des April, aber die Feld- und Haselhühner, Fasanen und dergleichen, so keinen Strich haben und gebrauchen, von Bartholomäi an bis Simonis und Judä, die Antvögel aber bis Lichtmeß, und die übrigen geringen Sorten, als Wachteln, wilde Tauben, Heckschnarren, Bäumlinge oder Halbvögel, von Bartholomäi an, bis jeder Vogelstrich vorbei ist, zu pirschen und zu fangen erlaubt und zugelassen seyn. In dem Widerstrich aber soll solche wie ander Federwildpret zu pirschen oder zu fangen durchaus verboten seyn.

Inzwischen aber was den Aufgang der Reißgejagd anbetrift, so ändert sich solche gegen dem andern üblichen Weydwerkstreibungen; dahero nimmt solche im Tyrolischen Lande vermöge der Landesordnung Lib. III. Tit. 14. zu Ostern ihren Anfang, und endigt sich auf Jacobi.

Dahin-

*) Warum aber in Hinsicht das zu aller Zeit des Jahrs erlaubte Pirschen nach Rehböcke, indem solches gegen die wahre Regel der Jagdinteresse ist, zugegeben worden, da doch gleich vermöge dieser Fürstl. Pirschordnung auf das Rehwildpret gesehen werden solte, ist nicht genug zu verwundern.

Dahingegen die im Jahr 1743. ergangene Königl. Oesterreichische Jäger- und Reißgejaidsordnung befiehlet: 1) Solle kein Hirsch unter zehen Enden, ausser wann ein Achtendiger, dem Wildpret, und der Föhrten nach, jagdbar gefället, und zwar für die Graßhirschen deren nur einer oder höchstens zwey jagdbare, und gefärbte jährlich, jedoch ohne Ausklopfen, zu schiessen erlaubt seynd, der Terminus a quo von dem Samstag Abend vor Pfingsten, bis St. Johannis Baptistä inclusive, dann für die Hirschfrist von diesem Tag, bis den 15. September inclusive, als den Terminum ad quem, bei 100 Ducaten Straf beobachtet werden. Und drittens wird zu Fällung derer Wildstücke der Terminus von St. Bartholomäi bis heil. 3 Könige inclusive bestimmt, anbei aber wollen Wir die tragende Stück so viel möglich zu verschonen, und nur meistens die Gäldstück zu schiessen beboten haben. Viertens bleibet es wegen der Zeit des zu fällenden schwarzen Wildprets bei denen vorigen Jägerordnungen, nemlich daß nur von St. Galli bis heiligen 3 Königen dasselbe zu schiessen erlaubt sey. Jedoch gestatten Wir, daß ausser dieser Zeit ein oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein oder anderes Kalb in eigener Wildbahn, zu des Eigenthümers Hausnothdurft, nicht aber zum Verkauf geschossen werden möge. Fünftens bleibt es auch bei dem alten Gebrauch, die Rehböcke das ganze Jahr hindurch schiessen zu dürfen. Hingegen sind die Geissen nicht nur nach Möglichkeit zu verschonen, sondern es hat sich auch jedermann, von denen vorsetzli-

setzlicher Schieß- oder gar Vertilgung bei 20 Ducaten Straf zu enthalten.

§. 28.

Bei Uebung der Jagdgerechtigkeit, ob schon die Zeit, wenn solche ihren Anfang nimmt, in den Landesherrlichen Jagdordnungen und Mandaten bestimmt ist, so leidet doch solche, wenn der Landmann noch viele Früchte, als Gersten, Haber, Erbsen und Flachs auf dem Felde stehen hat, eine Abänderung. Diese weitere Hinaussezzung des sonst gewöhnlichen Jagdaufgangtermins, hat das Gute an sich, das allgemeine Klagen, und den durch das Jagen und Hezzen an Getraydig verursacht werdenden Schaden zu verhindern. Dieser Aufschub der sonst gewöhnlichen Jagdzeit stehet nicht in der Güte und Gefälligkeit eines Forst- oder Wildbahnsherrn, ob dieser diese Jagdzeit verlängern wolle oder nicht, sondern dieser Aufschub der Jagdzeit, stehet ganz alleine der Vorsorge des Landesherrn zu, welchergestalt vermöge seiner Landesherrlichen Macht, allerdings den Jagdherrn bei einer vorseyenden späten Erndte, den sonst bestimmten Jagdaufgangstermin auf so lange, als bis die Unterthanen mit Abschneidung und Abnehmung des Getraydes fertig seyn können, mit namhafter Strafe zu verlängern.

Diese sehr preißwürdige und zum Besten der Landöconomie abzweckende Verlängerung der Hinaussezzung des sonst gewöhnlichen Jagdaufgangstermins, wodurch ein Regent die Zuneigung des Volks nicht wenig gewinnt, wird auf Seiten der

Herzogthümer Sachsen Hildburghausen, Coburg, Meiningen, und vom Hochstift Würzburg zum öftern in Bewegung gebracht.

Im Jahr 1788. haben beide regierende Herzoge zu Sachsen Coburg und Meiningen, da dieselben bemerkt, daß sich die Erndte in Hinsicht der Zeitigung des Getraydes gegen sonsten beinahe alle Jahr bis spat im Jahr anhält, für den Landmann überhaupt zum Behuf der Landwirthschaft die Landesväterliche Vorsorge getragen, und den sonst gewöhnlichen Niederjagdaufgangstermin, der auf Bartholomäi bestimmt gewesen, in Dero Fürstl. Landen abzuändern, und diesen in Zukunft auf den 8. Sept. dahin fest zu sezzen geruhet, und zwar dergestalt und also; daß bei Zehen Reichsthaler Strafe des Hezzens, Reitens und Laufens durch die noch stehenden Früchte, sich die Jagdberechtigten enthalten sollen, ihnen jedoch erlaubt seyn solle, von dem obbenannten Tage an, des An- und Vorhezzens, wiewohl ausserhalb denen Früchten, wie auch des Lauschens sich zu bedienen. Diesem so allgemeinen höchstruhmvollen Fürstlichen Benehmen, daß nie anders, als nach den Staatsgrundsäzzen, der Unterthanen Feldbau von Schaden, den mancher grober und ungesitteter Jagdherr selbst oder durch die Seinigen durchs Jagen zufügen möchte, zu befreyen, tritt Se. Kaiserl. Königl. Majestät Joseph II. bei, vermöge der unter dem 28. Tag des Monats Hornungs 1786 zu Wien erlassenen Forst- und Jagdordnung, und befiehlet §. 14. Auf Saaten, angebaueten Grundstücken, von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten, ist weder den

Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen und zu treiben, oder nur mit einem Vorstechhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eyern und Nestern von Fasanen nachzusehen. Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertrit, ist er mit 25 Ducaten zu bestrafen, welche das Creisamt einzutreiben, und denjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat. Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigen Arreste bei dem Richter der Gemeinde bestraft werden.

Dieser allerhöchsten Vorsorge unterlies nicht weniger Se. Königl. Majestät, Georg III. von Großbrittanien, als Churfürst von Hannover, beizutreten, und lies vermöge einer erlassenen Landesherrlichen Verordnung, d. d. Hannover den 15. August 1786. dahin allen Jagdberechtigten befehlen: Demnach durch die eingetretene Witterung auch in diesem Jahre veranlasset worden; daß die sonst gesegneten diesjährigen Feldfrüchte und vornemlich die Sommerfrüchte später als gewöhnlich zur hinlänglichen Reife gedeihen; mithin auch deren Erndte mancher Orten soviel später eintreten muß; und dann zu befürchtet stehet, daß wenn bei diesen ganz besondern Umständen es dennoch bei dem sonst gewöhnlichen und ordnungsmäsigen Termin der Eröfnung der Jagden, nemlich auf Bartholomäi den 24. August für dieses Jahr gelassen würde, den Feldfrüchten, und mithin Unsern getreuen Unterthanen an manchen Orten, durch die zu frühe Exercirung der Jagden,

gar

gar erheblicher Schaden zuwachsen möchte; so verordne und wollen Wir hiermit:

Daß in gegenwärtigem Jahr die Eröfnung aller derjenigen Jagden, durch deren Exercirung den Früchten auf dem Felde einiger Schaden geschehen kann, bis auf den siebten nächstkünftigen Monats September ausgesezt seyn solle. Wie nun hienach jedermänniglich bei Vermeidung ernster Ahndung, sich gebührend zu achten hat; so erklären wir hiermit ausdrücklich, daß diese nach dermaligen besondern Umständen vor dasmal erforderliche Verfügung, Niemanden an seinen Gerechtsamen zum Präjudiz gereichen solle.

Die menschenfreundlich gesinnte Herzogin Amalia, als Obervormunderin zu Sachsen Weimar, hat in der sub dato Weimar den 7. März 1775. erlassenen Forst- und Waldordnung, um eben den klagenden Unterthanen in Hinsicht des zum Schaden ihres Getraidbaues unternommenen Jagens und Hezzens halben zu steuern, Part. II. Cap. XI. §. 1. geordnet: Befehlen Wir hierdurch allen Unsern Vasallen, welche die niedere Jagd, sowohl in geschlossenen Revieren besizzen, als auch selbige in der Koppel zu exerciren, befugt sind, sich zu Schonung derer Feldfrüchte aller niedern Jagd vom 1. März jeden Jahrs, bis zum 1. September, bei 50 rthl. Strafe, und 5 rthl. vor den Anzeiger, zu enthalten; worgegen Wir die Uns in der Koppel gebührende Vorhatze, gleichergestalt nicht eher, als 14 Tage vor den ersten September anfangen zu lassen, versichern.

Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen rc. sahe sich zum Besten des Landes in die Nothwen-

digkeit versezt, denen die Jagdgerechtigkeiten hergebracht haben, Gesezze in Hinsicht derer Ausübung, vorzuschreiben, und ordnet vermöge eines erlassenen Patents d. d. Eisenach den 18. Aug. 1716.

Fügen Unsern im Eisenachischen Fürstenthum und dazu gehörigen Jenaischen Landesportion, befindlichen, und mit der Jagdgerechtigkeit beliehenen treuen Ständen und Unterthanen hiermit zu wissen. Obwohln in Unsern Jagdordnungen auch verschiedenen emanirten Patenten, klar versehen, wie und wann erwehnte Unsere Stände und Unterthanen, ihr habendes Jagdrecht nuzzen und gebrauchen sollen; so haben Wir doch mißfällig wahrnehmen müssen, daß sothane Verordnungen, von verschiedenen bis anhero fast ins Vergessen gestellet, und durch unzeitiges Hezzen und sonsten überschritten werden wollen. Wann aber sothanen Contraventionem um so weniger nachzusehen ist; jemehr, insonderheit bei heuriger spater Erndte, durch allzufrühzeitiges Jagen, denen Unterthanen, an ihren im Felde stehenden Früchten, Schaden verursachet werden. Als haben Wir vor nöthig befunden, Eingangs ermeldte Verordnungen, Kraft dieses dergestallt zu erneuren und zu wiederhohlen, daß das Hezzen oder Treibung des Niederweidwerks, eher nicht als 11 Tage nach Bartholomäi, bis Fastnacht; die hohe Jagd nach rothem Wildpret aber, 11 Tage nach Trinitatis anzufangen; und endlich, die Mitteljagd nach Schweinen und Rehen ebenfalls 11 Tage nach Trinitatis anzufangen, und bis Fastnacht zu exerciren verstattet seyn, darbei jedoch

par-

par-force Hunde niemand bei Vermeidung ernsten Einsehens, zu halten sich unterfangen solle.

Wie dann auch diejenige, so mit Uns die Koppeljagd hergebracht, solche durch verpflichtete Jäger zu treiben, keineswegs aber mit zu vielen Leuten und Hunden die Felder zu überziehen, und alles Wildpret auf einmal hinwegzufangen oder zu vertreiben, befugt seyn sollen. Und begehren demnach an Eingangs ermeldte unsere Stände und Unterthanen hiermit gnädigst, es wollen dieselbe sothaner Unserer Verordnung in allem sträcklich nachleben, gestalten wider die Uebertreter, nicht nur mit Abnehmung derer bei sich habenden Hunde und Flinten, sondern auch mit anderer nachdrücklicher Bestrafung verfahren werden solle.

Es ist beinahe denenjenigen Jagdherrn nicht zu vergeben, wann dieselbe bei Aufgang der Jagdzeit, mit Voraussezzung, da noch viele Früchte auf dem Felde stehen, und hierinnen in Rücksicht der Jagd auf Hasen ohnehin wenig ausgerichtet wird, gleichwohl dergestalt jagen, daß das durch so viele Mühe und Arbeit gewonnene Getraide, von ihnen wie von einer Bache mit ihren Frischlingen, zertreten, zu Grunde gerichtet, und die billige Hofnung der Unterthanen auf eine gute Erndte, leider gänzlich vereitelt, und sonach Land und Leute, in ansehnlichen und dabei unwiederbringlichen Schaden versezt werden.

§. 29.

Die Niederjagd muß gleich wie die Hohe und Mitteljagd zu den Staatseinkünften nicht wenig

nig beitragen, sondern auch um somehr durch deren Benuzzung den Unterthanen zu keinem Nachtheil abzielen, wenn solche nur nach der Wirthschaftsart behandelt wird. *)

Den Vortheil, welchen Regenten aus der Niederjagd erhalten könnten, findet sich darinnen, daß dieselben in ihrem Koppelfreyseyenden Jagdbezirken, von allen Arten des Wildprets, als Hasen, Dachsen, wilden Gänsen, Schnepfen, Enten, Fasanen, Rebhühnern, Psittigen und dergleichen mehr hegen, und zu der selbst gefälligen oder oben beregten Zeit fangen und schiesen lassen können. **)

Wil-

*) Bei dem Niederweydwerk, wird durch eine früh- und unzeitige Hinwegschiessung, sowohl alter — als auch der halbwüchsichten Hasen nicht wenig die Jagdvortheile verringert. Dahero würden bei einer guten Wirthschaft um so mehr nicht verfehlet seyn, wenn die jungen und alten Hasen, in so weit sich in Ansehung des zur Wirthschaft erforderlichen Wildprets thun lassen will, nicht eher, als bis nach Altbartholomäi geschossen würden, in welcher Zeit dann 1) die Bälge nuzbarer sind, und folgsam in höhern Preisse zu stehen kommen, 2) auch die alte Häsen, so in der ersten Sezzeit gelitten, desto eher die andere vollführen können.

**) Wenn Feldhühner in Garnen gefangen werden, so darf der Jäger nicht die ganze Kitt sich zueignen, sondern wenn derselbe auf die anvertraute Revier sehen will, daß er also inskünftige Jahr auch wieder Feldhühner fangen will; so muß er von der gefangenen Kitt ein paar wieder in die Freyheit lassen. Hält sich aber eine Kitt an einen gelegenen Ort, wo starkes Gebüsch und besonders von Dornen ist, auf; alda solte dieser, weilen die Hühner im Winter an solchen Pläzzen

Wilde Gänse zu hegen, verstehet sich nur in denjenigen Gegenden, alwo Seen oder grosse Weyher, welche mit vielen Röhrig und Schilf bewachsen, oder grosse Moräste und waldige Sümpfe sind. Dann wenn sich, im Sächs. und Fränkischen, Jagdherrn beifallen lassen wolten, wegen denen etwan, in ihrem Jagdrevier, gelegenen grossen Teichen Gänse, alwo solche bei Herbst, in grossen Zügen sich niederlassen, und auf einige Monate, auch wann der Winter gelind ist, und dieselben zum Saamen kommen können, alda den Winter über aufhalten, in der Meynung, als wenn sie sich daselbst einnisteln würden, ganz beruhiget zu lassen, so versichere ich dieselben, daß die Gänse, nachdem die Witterung ausfällt, wenn die Teiche durch Zugang warmer Quellen den Winter über offen bleiben, und die grossen sumpfichten Wälder und Seen, wo sonsten die Gänse ihren Aufenthalt haben, mit Schnee und Eiß noch nicht befreyet sind, sich zwar einige Zeit aufhalten werden; Allein sobald diese Vögel merken, daß in ihren sonstigen Aufenthalte, nicht mehr deren Unterhaltung, von dem Winter überhüllet seyn, sie ganz behende verstreichen.

In Franken zählet man die Gänse mit allem Rechte unter die schadhaftesten Vögel der Feldwirthschaft, indem solche wegen Ermangelung der Gegräse, dann Sümpfe und Seen besonders

gut zu füttern sind, und leichtlich gegen die Raubvögel sich schüzzen können, keine fangen, sondern lieber denjenigen Hühnern zu fangen oder zu schiesen nachgehen, die sich entlegen, und nicht sicher gegen die Raubvögel aufhalten können.

sonders bei näßlicher Witterung dem Landmann an den Saaten grossen Schaden verursachen. Dem Landmann, ja ganzen Gemeinden ist auf ihr Nachsuchen erlaubt, die Gänse, so im Fluge von 100 auch 200 Stück bestehen, auf ihren Saamenfeldern, durch Schiesen und Anbrennung zusammen gebundenes Kornstrohes zu verscheuchen. *)

Was denn das Schiesen und Fangen der Gänse anbetrift, so werden solche a) durch die vielfältige Umkleidung der Jäger und anderer Schüzzen, wodurch sie ehender als in grünen Kleidern den Gänsen näher kommen, 2) wird, wo diese Gänse sich beständig aufzuhalten pflegen, ein tiefes Loch, darinnen ein Mann stehen und auch sizzen kann, gemacht. Auf das Loch kommt ein breterner Deckel, der mit Rasen oder Moos überzogen und bevestiget ist, in solches verfertigtes Behältniß tritt nun der Schüzze, der über sich den Deckel vermittelst der Bänder an den auf dem Loch gelegten hölzernen Quadrat bevestiget, und zwar auf der Seite, wo sich die Gänse zum öftern weiden, einen Schuh hoch in die Höhe richtet, und gemächlich nach solchen schiesen kann. c) Das Fangen aber geschie-

*) In dem Herzogl. Sächs. Hildburgh. Amte Behrungen, wie auch in den nächstangränzenden Herzogl. Sächs. Römhildischen Ortschaften, z. E. Miltz, Mendhausen und Eicha, lassen sich alle Herbste und bei Endigung des Winters grosse Züge Gänse nieder Die auch, wenn sie den Herbste kommen, und der Winter nicht so streng ist, und solche zur Erde kommen können, auch den Winter über daselbsten verbleiben.

schiehet bei nächtlicher Zeit auf den Seen oder grossen Weyhern mit dem Garne, welches auf dem Wasser dergestalt gespannt werden muß, daß eine Gans gar schöne, ohne daß solche etwas davon gewahr werde, darüber wegschwimmen kann, dann werden solche Garne durch den in dem ausser dem Wasser angebrachten Schirm inwendig sizzenden Fänger, gleichwie bei einem Vogelheerd zu ersehen seyn wird, gezogen.

Nachdem man also in hiesigen Gegenden nicht leicht die Gänse wegen ihrer allzugrossen Schlauigkeit schiesen kann; so habe ich um diese schadhaften Vögel in ihrer Schlauigkeit zu überwiegen, einen Versuch gemacht, und ließe mir von starken Papier, nachdem nun die Zeit gewesen, ob das Feld mit Schnee bedeckt, oder von solchen ganz befreyet war, graue und weise Düten, welche aber wohl geleimt und genehet, so groß daß ein Ganskopf ohne Behemmung hinein schliefen konnte, machen; nach diesem bemerkte ich die Oerter, allwo die Gänse vielfältig pflegten sich aufzuhalten; hierauf nahm ich Erbsen bei gelinden Tagen, und wurfe solche sehr einzeln als wie verloren auf die Aufhaltungsplätze, wie nun solches verrichtet war, so bediente ich mich eines sehr guten Vogelleimes und bestriche die Düten sehr wohl damit, und machte alsdann mit einem runden Holz Löcher in die Erde oder Schnee, und steckte die Düten hinein, doch so, daß solche nicht gedräng darinnen waren, und ließe hierauf etliche Erbsen in dieselbige fallen, wie nun dieses fertig gewesen, entfernte ich mich dieses Plazzes. Als

nun

nun ich mit etlichen Personen die Gänse aufgetrieben, so flohen solche auf den gewünschten Ort, die Gänse sahen die Erbsen liegen, das gefiel ihnen, endlich wurden selbige auch die Erbsen in den Düten gewahr, so fuhren sie mit den Köpfen ganz behend in die Düten, sobald aber solche mit dem Kopf zurück wolten, so blieben die Düten an denselben behangen, etliche flatterten auf der Erde herum, und eine schwung sich mit den andern schüchtern gewordenen in die Höhe, bei diesen Unternehmen glückte es doch mir, daß ich ein paar Gänse zur Beute machte.

§. 30.

Die Bejagung der Felder durch Hunde nnd Stellung der Garne und Verzug der Federlappen, soll ein Territorialherr, durch seine Jäger, wenn noch viel Getrayde auf dem Felde stehet, nicht vornehmen lassen, sondern sich als ein liebenswürdiger Regent, der den Schaden seiner Unterthanen nicht zu verursachen gemeynet ist, bezeigen. Bei einer Koppeljagd aber, womit ein Jagdherr auf eines andern Grund und Boden zu jagen belehnet, oder sonsten auszuüben berechtiget ist, solte derselbe sich hauptsächlich dahin befleißen, daß er mit seinen Jägern und Schüzzen, durch das ihm in eines andern Herrn Territorii wohl zustehende Jagdrecht, dessen Unterthanen durch Garnstellen und Federlappenverzug und andere Gänge, wie auch Hezzen, keinen Schaden, an dem noch stehenden Getrayde zufügen möchte, damit dem Landmann in Rücksicht seines Getaydebaues, dieses

ses nicht auf eine so unverantwortliche Weise verschleifet werde.

So wäre ohnehin wohlgethan, wenn jeder Jagdherr, oder Koppelberechtigter, die herrliche Regel, die der Kaiser Alexander beobachtet zu wissen, besonders wünschte, nemlich:

„Woltest du auch gerne, daß man auf dei„nem Acker ein solches thun solte, was du einem „andern gethan? Was du nicht wilst, das man „dir thun soll, solst du auch einem andern nicht „thun.

So würde ein solcher Jagdherr ganz zuversichtlich, anstatt der Schandreden und Verfluchungen, welche derselbe sich, durch sein, oder der Seinigen öfters schlechtes Bezeigen und besizzender Gemüthsgabe, bei dem Jagen im Getrayde und Weinbergen zugezogen, wodurch Schaden veranlaßt, und mit Gewalt aus den Leuten gepreßt, anstatt dessen, sage ich, bei jedermann Liebe und Ehre in reichen Maaße einerndten.

Es kann überhaupt, wenn sich die Koppelberechtigten bei Jagdzeiten in eines andern Herrn Territorio schlecht aufführen, und dessen Unterthanen durch Fahren, Reiten, Hezzen, Garnstellen und Getraydeschleifen einen Schaden veranlassen, allerdings die Territorialherrschaft, es seye gleichwohl wer es immer fort seyn wolle, ihme Schranken sezzen, und sie anhalten, daß sie den Schaden, dem sie am Getraydebaue verursacht, ersezzen müssen; wie dann die Herzogl. Sächs. Weimarische Forst- und Jagdordnung, dieses Jagdunfugs wegen besonders ordnet Tit. 2. Cap. 2. §. 5. Würde ein oder der andere Jagd-

berechtigte in der erlaubten Zeit, durch Betreibung dieser Jagd, Unsern Unterthanen, oder andern Personen, an ihren Feld- oder Gartenfrüchten einen beträchtlichen Schaden zufügen, oder bei nassem oder feuchten Boden den Saamen auf den Feldern durch Hezzen verderben: So soll derselbe bei erfolgender Klage und Ueberführung den verursachten Schaden zu ersezzen ernstlich angehalten werden; Wobei Wir denn Unserm sämmtl. Forst- und Jagdbedienten gleichfals befehlen, die Feldfrüchte nach aller Möglichkeit zu schonen, und sie so viel geschehen kann, durch Hezzen und Reiten nicht zu ruiniren.

Eine Hochstift Speyerische Verordnung d. d. Speyer den 7. Hornung, 1782. befiehlet Art. 22. So einer von der Zeit an, da die Früchte in die Aehren geschossen sind, bis zur Erndte auf eingepflanzten Feldern, oder aber vom 1. May, bis nach eingetanem Herbst in den Weinbergen jaget, soll er fürs erste Mal 300 Pfund Strafe und für das zweyte Mal in das doppelte verwiesen, fürs dritte Mal aber körperlich abgestraft werden, allemal ohne Nachtheil der Kosten, und Entschädigung der Eigenthümer und Nuzniessern. Ja um so mehr, wenn ein solcher wider seine gethane Zusage, zum öftern handelte, die er bei der Lehnsreichung, der Jagdgerechtigkeit aufs theuerste versichert hat, oder wenn ihm dieses Jagdrecht blos als eine Gnade zu Theil worden, er, nach Befinden der Vergehungen, sogar um die Jagdgerechtigkeit gestraft werden kann.

Conrad Wilhelm Stecker Dissertatio in-

augu-

auguralis de utraque jurisdictione ecclesiastica et seculari, Erfurth 1717. Cap. 10.
D. Joh. Heinrich Kleinschmidt Dissertatio de abusu aphorism. 17. seq. 59. & 61. Marburg, 1689.

Der, dem diese zu Lehen gehende Jagdgerechtigkeit von dem Territorialherrn nicht gegeben worden, ist im mindesten nicht befugt, durch deren Ausübung seiner Unterthanen Getraydbau auf eine abscheulige, muthwillige, und schändliche Art zu verderben; sondern die Jagden nur allein in der Art zu begehen, daß dieselben von allen möglichsten Schaden, nemlich a) von Wildpret, b) von Raubthieren und Raubvögeln sicher gestellt, übrigens aber im geringsten nicht dazu belehnt und berechtiget, der Unterthanen Getrayde zu Grunde zu richten.

Ueberhaupt es wollen sich auf gleiche Art in Ansehung der Hegung des Wildprets, als manche Regenten pflegen zu thun, auch der Adel und Landsassen, alwo sie dem Beytritt des andern Mitjagdberechtigten Antheils abgepachtet, oder solche alleine besizzen, nachzuahmen beifallen lassen, das in dem ihnen zustehenden Jagdrechte gehörige Wildpret zu hegen — und dadurch in Hinsicht des Getraydebaues den Zehendberechtigten und Landmann, welcher lezterer mit so vieler Mühe, Sorgniß, und Aussezzung so mancher stürmischen und ungesunden Witterung sein Feld bearbeitet, in Schaden zu sezzen.

Eine so kühne und zu weitgreifende Anmassung stehet niemals einem Adel oder den Landessassen in Rücksicht ihrer vom Landesherrn zu Lehen

gereichter Ritter- oder andern Gütern zu. Denn es heißt in den Rechten, wer darf Jagen, der darf nicht Hagen, es sey dann, daß ein Jagdherr vermöge seines Jagdrechts einer Hag aufzurichten, hergebracht habe; alsdann erst darf derselbe Jagen und Hagen.

Kann aber derjenige, der ein Jagen hat, sein gesuchtes Hegerecht nicht hinlänglich darthun, und errichtet diesem ohngeachtet, da solchem das Hegen untersaget worden, ein Hag auf, so hat der Landesherr Kraft seiner Landeshoheit, Macht und Gewalt, das Recht, wenn derselbe eine solche Behandlung vernimmt, dem Landesadel, dann auch den in- und ausländischen andern Jagdberechtigten, ihre ungeziemende und zu weit ausgedehnte Jagdgerechtigkeiten, einzuziehen, einzuschränken, oder in eine Geldstrafe zu verwandeln.

Reinhard de eo quod justum est circa venat. Th. XXII.

Knipschild de Nobilitate Lib. 3. Cap. 5. Nro. 327.

Lex X. §. 1. L. 18. princip. ff. que adm. servit. amitt.

§. 30.

Die Hohe- Mittel- und Niederjagd wird in Betracht der Ausübung, zumal wenn solche auf lehnbare Güter, oder auf dem Adel- Bürger- und Nachbarnrecht beruhet, zum öftern nicht wenig überschritten. Es ist ja beinahe ein allgemeines Klagen, daß in jedem gemeinschaftlichen Jagdreviere, oder Koppel wenig oder gar kein Haar- oder

Federwildpret angetroffen werde, wobei keine andere Vermuthung in Hinsicht der Ermangelung des Wildprets statt finden kann, als daß die Jagdausübung, nicht sowohl auf eine Weydwerksart, als vielmehr auf eine gewinnsüchtige und unbefugte Weise zum öftern ausgeübet worden. Bei solchen vorkommenden Ereignissen ist es ganz wahrscheinlich, wenn ein Jagdherr die Jagdbegehungen, durch unzahlmäßige sowohl der selbst zugehörigen, als auch nicht minder durch Beiziehung fremder Schüzzen, Erborgung der Hunde, Garnen und Federlappen, vollzogen wird, da es denn gewiß darauf angetragen, alles Wildpret, was sich in einer solchen Jagdrevier aufhalten möchte, in einem Tag dergestalt zu erbeuten, daß kein Wildpret bei so bewandten Umständen mehr aufkommen kann, woher dann kömmt, und nicht weniger zu verargen seyn will, wenn der angränzende Jagdherr, der noch Wildpret hat, dadurch angetrieben wird, dieweilen derselben keinen Uebertrit des Wildprets von der ihm zunächst anliegenden Nachbarsjagdrevier zu erwarten hat, alles über die Gränze gehendes Wildpret, wegschiessen zu lassen, so wenig eine übermäßige Hegung des Wildprets zu erdulten ist, eben so schändlich ist es auf der andern Seite für Jagdherrn, Jagdreviere, nach Beschaffenheit ihrer Lage leer von Wildpret zu haben. Einem Gerichtsherrn, der vermöge seines Guts in Waldungen und Fluhren, worinnen andern ein ebenmäßiges Jagdrecht zustehet, Jagden zu begehen befugt ist, kann dieses unmöglich für gut gesprochen werden, sich fremder Schüzzen, Hunde, Garnen, Federlappen zu bedienen, indem er

dadurch gar leichtlich zum Schaden des andern, alles nur mögliche auf der Jagdrevier sich aufhaltende Wildpret vor sich alleine zu occupiren in Stand sezzen würde. Und wenn auch einem Gutsherrn in der Waldung und dem Fluhr seines Guts, womit er belehnt worden, die Jagdgerechtigkeit ganz alleine zustehet, so wäre es eben so schädlich für denselben, wenn er in Ausübung seiner Jagdgerechtigkeit excediren, und aus allzugrosser Jagdbegierde das Wildpret gleichsam ausrotten wolte, indem ein solcher seine Lehnspflicht, nach welcher er das Lehen zu verbessern schuldig ist, schnur straks entgegen handelt, und solches Lehen durch die Ausrottung des Wildprets um ein merkliches deterorirt würde, in welcher Hinsicht der Dominus Feudi gar wohl befugt ist, der übermäßigen Jagdbegierde eines solchen Gutsbesizzers, durch Strafbefehle Einhalt zu thun. Was nun die zum Nachtheil eines andern Mitjagdherrn mit fremden Schüzzen, Hunden, Garnen, Federlappen ausgeübt werdende unerlaubte Jagdbegehung, wie die bereits erwähnte, anbetrift, so findet man daß dem Besizzer des Hochadelichen Rittergut zu Berckach von besagten lezten Ort aus zwar die Niederjagd in einem Theil der Behrunger Fluhren und Gehölze *) zustehet, und derselbe sie zu begehen befugt ist, aber dem Castro daselbst kommt nicht zu, einen Dachs ausgraben (wenn jedoch der Dachs im Jagen mit einläuft, so darf derselbe ihn Hezzen,) noch Hunde und Jagdzeug bei Ausübung dieser ermeldten Jagd entlehnen, son-

*) Behrungen im Grabfeld ist dem Herrn Herzog Friedrich zu Sachsen Hildburghausen zugehörig.

sondern er darf blos die ihm zugehörigen Hunde und Jagdzeuge mit auf die Jagd nehmen; würde derselbe aber wider Vermuthen sich anderer Hunde und fremden Jagdzeugs bei Exercirung der Jagd bedienen wollen, so muß solcher ohnverrichteter Sache alsobald, wie auch wenn der Windhezzer und das Herrschaftliche Zeug der vornehmenden Jagd halben zu Behrungen ist, von dem Behrunger Jagdbezirk wiederum abziehen. Um so mehr befiehlet auch des Kaiser Rudolphs II. Reißgejaidordnung vor das Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens zum 8ten, daß zu Verhütung Unnachbarschaft hinführo keiner mit fremder Jägerey, sondern mit seinen eigenen Leuten, Hunden und Nezzen, seine Gejaigder bejagen solle.

Die Bayerische Gejaigdsordnung Cap. X. befiehlet: Doch daß keiner durch seine Diener, oder andere besonders dazu bestellte Leute hezzen lasse, er habedenn die Hunde selbst zu Haus, oder in seiner Unterhaltung.

Es wäre überhaupt nicht dem Jagdwesen entgegen gehandelt, sondern mehr recht als billig, wenn in Hinsicht der Uebung der Koppeljagden nicht jeder Jagdberechtigte, sich so vieler Schüzzen und Hunde, als nur manchem nach seinen gewinnsüchtigen und zum öftern am Tage gegebenen Betragen gefällig sey, bedienen dürfen. Wenn dahero ein Koppelberechtigter in Ermangelung eigenthümlicher Jäger sich anderer Schüzzen zu bedienen vermüßiget siehet; so müßte es in diesem Fall allezeit hinlänglich seyn, höchstens mit drey Schüzzen sein Jagdrecht in Ausübung zu bringen.

Um eben diesen unmäßigen Jagdausübungen zu steuren, sahen Ihro Königl. Majestät Georg III. König von Großbrittanien, wegen der an Höchstdieselben verpfändeten Grafschaft Bendheim sich genöthigt, in der Jagdordnung d. anno 1765. dahin mit gnädigst anzuordnen: Und da die Jagd ebenfalls dadurch gar sehr verwüstet wird, wenn zu viele Schüzzen zum Schiessen des Wildprets, mit auf die Jagd genommen werden, so verordnen und befehlen Wir gnädigst und zum Vierten, daß kein Jagdinteressent, so wenig als Unsere eigene Forstbedienste, und Jagdpächtere jemals mehr als eine oder zwey Personen mit Schießgewehr versehen, bei Sechs Reichsthaler Strafe, wovon der Anbringer wiederum die Halbscheid zu gewarten hat, mit sich auf die Jagd nehmen soll. Und ob Wir gleich gestatten, daß ausser diesen ein bis zwey Personen, noch etwa einen oder zwey zum Hundeleiten mitgenommen werden mögen; so sollen doch die Hundeleitere mit keinem Schießgewehr versehen seyn, auch bei eben anbestimmter Strafe nicht darzu gebraucht werden, um das Wildpret aus den Büschen und Hekken auszuklopfen. Und damit auch Unsere auf die Verhütung der Jagdverwüstung abzielende gnädigste Absicht, so viel besser erhalten werde, so verbieten Wir ferner und zum Fünften bei vorgemeldter Strafe, daß sich keine mehrere Jagdinteressirte unter sich, oder mit denen Jagdpächtern, oder auch mit Unsern eignen Jagdbedienten sollen zusammen gesellen mögen, um einen Jagddistrict zu ein und derselben Zeit gesammtlich abzuja-

zujagen, und gleichsam das darinnen vorhandene Wild auf einmal wegzuschiessen und zu fangen. Gleich wie Wir aber zum Sechsten von dem Verbot mit mehreren Personen zugleich zu jagen Unsere Jagd- und Forstbediente in denen Fällen, wenn dieselbe entweder befehliget werden, Hochwildpret zu fällen, oder aber die sogenannte Klapperjagden zuweilen zu halten haben, ausnehmen. Also wollen Wir zum Siebenden auch denen Jagdberechtigten verstatten, daß sie, wann sie von Fremden oder Anverwandten besucht werden, dieselben zur Erlustigung, mit auf die Jagd sollen nehmen mögen, ohne an jener Personen Zahl gebunden zu seyn; wobei Wir jedennoch gnädigst vertrauen, daß dieselben davon keinen Mißbrauch machen werden. Dahingegen zum Achten soll keinem Jagdinteressenten erlaubt seyn, an jemanden, der nicht in seinem Hause und in seinem Brodte ist, Erlaubniß zum Jagen zu geben, sondern es soll ein solcher mit der Strafe welche auf die, so unberechtigt jagen, in der Bentheimischen Landesordnung gesezzet ist, ohnangesehen solcher anmaßlichen Erlaubniß, und wenn auch gleich das Wildpret von den Jagdinteressenten selbst bestimmt seyn solle, unnachläßig belegt werden. Und wann ein zur Jagdberechtigter nicht selbst mit einem sonst Unberechtigtigten auf die Jagd gehet; so soll dennoch der in des Berechtigten Hause Brodt und Lohn stehende Jäger oder wenigstens eine andere bekannte Person aus des Berechtigten Hause mit auf der Jagd zugegen seyn dürfen.

Bei Begehung der Kuppeljagden entstehet die Frage, ob jedem Jagdinnhaber diese allein, oder mit den andern Mitjagdberechtigten bei Aufgang des Jagdtermins, und so fort zugleich mit zu begehen, zustehe? solche Jagdausübung kommt lediglich auf das Herkommen und die Verträge der Jagdberechtigten an. Dem Hochadelichen Castro zu Eißhausen stehet vermöge der besizzenden Rittergüter, daselbst mit dem gleichfals Gutsbesizzer zu Roßfeld, die Niederjagd, alwo Sachsen Hildburghausen die hohe Jagd hat, in dem Gehölze, die Bischau genannt, zu. Diese beide Herrn Gutsbesizzere haben, damit die Hasen, Füchse, Dachsen, bis zur guten Zeit, das ist bis med. Nov. geschonet werden möchten, dahin das Einverständniß unter sich getroffen, daß keiner, ohne des andern Beitrit daselbst jagen darf. Geschiehet eine Jagdausübung daselbst, so ist alles in Ziel und Maase. Aber in den Herzogl. Sächs. Meiningischen Dorfschaften, als Ritschenhausen und Neubrunn, alwo die Landesherrschaft 8 Tage zuvor die Vorjagd exerciret, und überhaupt nach Aufgang des Jagdtermins beständig jagen darf, stehet dem Reichsfreyherrn von Stein zu Nordheim, und dem Reichsfreyherrn von Bibra als Castribesizzer zu Bibra, und dem Ritterguth zu Rentwertshausen die Niederkoppeljagd zu, und haben in Hinsicht der Begehung dieser ermeldeten Koppeljagd das Einverständniß dahin getroffen, daß sie bei Aufgang dieser Jagd auf einen Tag gemeinschaftlich jagen, und das erhaltene Wildpret zugleich unter sich vertheilen, nachgehends aber, stehet jedem ohne

Beitrit des andern Mitjagdberechtigten, frey, zu jagen wenn er will, und was jeder einzelne Jagdherr erhält, bleibt hernach dem, der solches zuerst occupiret hat. Es ist eine bekannte Sache, daß auch den Städten, z. E. Frankfurt am Mayn, Ostheim vor der Röhe, Rodach in Sachsen Coburgischen, Ottendorf, Königsberg in Franken, Sachsen Hildburghausen zugehörig, Pösneck in Thüringen und Braunschweig ꝛc. die Niederjagd in jedem Stadt Weigbilds zugehörig ist, und solche meistentheils, ausser der Reichsstadt Frankfurth, welche in Hinsicht der sich ereignenden Jagdirrungen mit der Grafschaft Hanau einen Vertrag errichtet, alwo die Jagd durch einen salarirten Jäger oder durch einen ordentlichen Beständer ausüben lassen solle, von den so nur Bürger sind, einzig und alleine zu begehen zukommt, und in Uebung gebracht wird. Dieses Jagdbegehungsrecht, kann sich weder der Adel und characterisirte Personen, ob sie gleich wohl in bürgerliche Häuser wohnen, aber diese als Burger nicht eigenthümlich besizzen, noch die Schuzverwandten, Knechte und Hirten, indem dieses Jagerecht den Bürgern allein zukommt, anmassen. Ein nicht geringer Nachtheil, wird eben aus dieser einer Bürgerschaft überlassenen Jagd dem Staat zugezogen, indem mancher Bürger dadurch auf eine liederliche Seite sich leget, sein bürgerliches Gewerb an Nagel hängt, dann Frau und Kinder in brodlose Nahrung sezt. Was kann wohl einem guten Landesvater angenehmer seyn, als wenn derselbe vernimmt, daß die Bürger der Städte sich im besten Betrieb ihrer Gewerbe befin-

finden, und die Privatöconomie nach deren Grundlage behandeln, und derselben gehörig nachzukommen suchen, wodurch denn auch nicht weniger, vermittelst dessen, dem Bedürftigen Gelegenheit zur bessern Fortbringung seines ohnehin beschwerlichen Haushaltens gegeben wird. Wie unangenehm hingegen würde das Benehmen der Bürger für einen wohlgesinnten Regenten seyn, wenn derselbe vernimmt, wie läßig und verschwenderisch dieselben immer mehr und mehr werden, wie viele Haushaltungen, die sonst ihr ordentliches Auskommen hatten, und hierbei in Betracht ihrer Gewerbe gar wohl bestehen konnten, jezzo in Abnehmen fallen, wie sehr überhaupt die Bürgerschaft in ihren vorgehabten zunehmenden Vermögen herunter gekommen. Da nun ohngezweifelt jeder Regent von Herzen wünscht, daß seiner Bürger Wohlfahrt je mehr und mehr hergestellt, und alle ihr im Wege seyende Hindernisse weggeräumt werden möchten; so würde nach ächten Staatsgrundsäzzen, die niemals auf den Schaden, sondern auf das Wohl des Staats und des Regenten selbsten ohnunterbrochen abzielen sollen, nicht genugsam zu preisen seyn, wann eben den Städten, die eine Jagd durch ihre Mitteln ausführen lassen, und dadurch dem rastlosen und nach Verhältniß seines Gewerbes ordentlich lebenden Bürger die Gelegenheit zum Müßiggange, liederlichen Leben gegeben wird, welches leztere durch den Beytrit mancher bereits liederlichen Bürger, eher zu eben dieser liederlichen Lebensart, als zur fleißigen Betreibung seiner Wirthschaft hingerissen wird, daß, sage ich, solche der

Bürgerschaft zustehende Jagden, nicht mehr von denenselben begangen, sondern solche durch ordentliche von den Stadträthen darzu bestellte Jäger, oder andere Schüzzen gegen Abreichung eines Schußgeldes und Besoldungsgehaltes besorgt, oder auch verpachtet werden. Alsdenn aber soll das Wildpret Vorzugsweise den Bürgern, und zwar nach der Reihe gegen einen leidlichen Tax allerdings überlassen werden. Diese Jagdeinschränkung würde wahrhaftig manchen braven gutgesinnten und fleißigen Bürger von seinem zukünftigen Vermögensverfall, worzu die Beigesellung mancher müßigen Menschen die Gelegenheit giebt, nicht wenig abhalten, und ihm in Betrieb seines Gewerbes jemehr und mehr mit Voraussezzung, wenn er sonst eine ordentliche Wirthschaft geführt, zu einem nüzlichen und guten Bürger des Staats bilden. Gleichwie diejenige Jagdübung, so durch die Bürger selbsten geschiehet, den Bürgern wie aus der alltäglichen Erfahrung leicht zu erweisen, zum würklichen Schaden gereicht, eben so nachtheilig werden sie den Dorfsgeistlichen, wenn dieselben, statt dem geistlichen, sich dem Jagdleben gleichsam widmen, weil dadurch leider oftmals geschiehet, daß Kirchen, Beichtsizzen versäumt, auch wohl mancher in der äussersten Schwachheit sich befindende Kranke, der nach seinem Geistlichen geschickt, aber der Jagdhalben nicht hat sprechen können, also trostlos dahin sterben müssen. Und wenn auch ein solcher von der Jagdlust eingenommener Pfarrer durch den Abruf von dem Jagdvergnügen, vor dem Kranken erscheinet, so ist es gemeiniglich mit der

größten Zerstreuung, und oft mit Unwillen verknüpft. Eben durch dieses Jagdvergnügen, wie erst gedacht worden, wird dem Amt eines Pfarrers zum öftern, zumal bei der Jagdzeit, nicht so wie es eigentlich der Beruf erfordert, vorgestanden, woraus dann leichtlich die Folgen der Unzufriedenheit und bittern Vorwürfe der Glieder der Gemeinden gegen ihren Pfarrer entstehen, und folglich dadurch die schuldige Liebe und Achtung gegen ihren Geistlichen ohnfehlbar erlöschen muß. Was wird, wo Glieder der Gemeinde mit ihrem Pfarrer in Haß und Widerwillen leben, am Ende vor Seelenbesserung erfolgen? Dahero würde wahrhaftig der Regent als Summus episcopus, über Dero beherrschenden Länder, wenn Höchstdieselben an die Pflichten, die Ihnen schlechterdings obliegen, zu denken geruhen wollen, daß Sie nicht allein für das zeitliche, sondern auch einigermaßen, und im allgemeinen für das ewige Wohl ihrer Unterthanen Sorge tragen müssen; so würde ganz zuversichtlich jeder religiöse Regent den Dorfgeistlichen das Jagdgehen nimmermehr gestatten, vielmehr verordnen, daß in Zukunft, wenn auch Dorfspfarreyen, Jagden als ein Besoldungsstück zu geniessen zukommen will, bei so obgedachten leicht zu entstehenden übeln Folgen, dieses Recht nicht mehr von der Pfarrey selbst in Ausübung zu bringen sey, sondern von solchen abzunehmen, und dargegen eine andere hinlängliche Vergütung zu bestimmen, auch um so weniger andern Dorfgeistlichen, so entweder im Namen eines Jagdinnhabers die Jagd selbsten exerciren, oder mit den

Jagdberechtigten auf die Jagd gehen, und hieraus eine ordentliche Gewohnheit machen, zu erlauben: Bei solchen vorgehenden heilsamen Verordnungen würde manche Gemeinde in die bedauerungswürdige Umstände, weil dergleichen Jagdlustige Pfarrer die Versäumung ihrer Pflichten nicht leicht selbst einsehen, und abändern möchten, versezzet werden. Ohne allhier weitläuftig zu gedenken, daß es sich nicht im geringsten für die Geistlichen schickt, wenn solche Hunde an die Kleider oder Jagdtaschen binden, oder auch führen, mit solchen den Wildpret nachhezzen, und das zur Beut gemachte Wildpret öffentlich nach Hause schleppen, als wodurch nicht wenig Anlaß zum Aergerniß des gemeinen Mannes gegeben wird.

§. 31.

Eines jeden Ordnungliebenden Niederjagdherrn zuverläßiger Wunsch wird seyn, daß das Haar- und Federwildpret wegen einem erfolgtem sehr kalten und anhaltenden Winter, den ein tiefer Schnee um so fühlbarer macht, nicht dem Verderben unterworfen, sondern nach Möglichkeit erhalten werde. Zu diesem Behuf würden immerhin die besten Vortheile für ein Jedes Jagdrevier werden, wenn in einem sehr kalten Winter der Boden mit Eiß bedeckt wird, darauf wiederum schneyet, alsdann thauet, und darauf endlich frieret, so daß also die Oberfläche des Schnees eine ordentliche Eißkruste bekommt, bei welchem Ereigniß der ohnläugbare Schluß erfolgt, daß we-

der dem Haar- noch dem Federwildpret der Aezzung und Nahrung halber zur Erde zukommen ohnmöglich seyn will, und also die Hasen blos an den jungen Gehäuen sich aesen, die Feldhühner aber in Ermangelung der Nahrung ganz zu Grunde gehen, wofern sie nicht mit der nöthigen Fütterung ohnfehlbar unterstüzt werden.

Dahero würde zur Erhaltung der Hasen um so weniger verfehlet seyn, wenn diesen in den Wäldern, so an der Sommerseite liegen, auf niedriges Gebüsch Heu, oder noch besser, ein kurzes und blätterreiches Grummet gestreuet *) oder wo ein Hasenhag ist, in die ohnehin zur Winterfütterung nothwendig zu erbauen seyende niedrige Fütterungshäuser, wo diesen in den niedrigen Tranten, das dürre Futter aufgesteckt würde; ausser diesem müßte um so mehr zur bessern Erhaltung der Hasen annoch dienen, wenn denselben Haber in den in eben diesen Fütterungsbehältnissen angebrachte Rinnen nur die Woche über einmal vorgestreuet würde.

An solchen zur Fütterung der Hasen erwählten Plätzen, werden sich die Hasen ohnfehlbar versammlen, und den Winter über, wenn sie nicht so sehr von den Dorfhunden, Füchsen, Kazzen und

*) Es würde überhaupt noch rathsamer seyn, wenn, anstatt der Fütterung, Ausstreuung, so auf Büschen oder Hecken geschicht, vorgenommen würde, zu welchem Ende Fütterungsbehältnisse zu erbauen, wo alsdann bei einfallender stürmischer Witterung, nicht so leichtlich das Futter vom Schnee bedeckt, und verdorben, sondern unbeschädigt und mit Nuzzen vom Wild genossen werden könnte.

und Wieseln beunruhigt werden, sich aufzuhalten suchen.

§. 32.

Die Fasanen halten sich bei Uns in Deutschland nicht wie die Feldhühner den Winter über in Feldern auf, und wenn sie gleich mit der so nöthigen Fütterung unterstüzt würden, wären sie dem ohngeachtet wegen der Raubthiere und Raubvögel, denen sie ausgesezt sind, nicht zu erhalten. Dahero würde eben zum Behuf der Erhaltung dieses so schönen und geschmakvollen Federwildprets dienen, wenn die gemeinen Fasanen (denn es giebt noch zweyerley Arten derselben, nemlich Gold- und Silberfasanen, welche beide Arten in den Fasanerien nicht sowohl zur Speise, als vielmehr zur Zierde derselben, und zwar nicht unter die gemeinen Fasanen, sondern ganz in einem abgesonderten Theil des Fasanengartens gehalten werden,) gleich Anfangs des Monats September so viel solcher etwan bei einer künftigen Jahrs-Aussazzung, sowohl an Hahnen als Hühnern nöthig seyn solten, vermittelst Bedienung der Garnen gefangen, und in die darzu bereiteten Häuser oder Kammern, so aber weder feucht noch dumpfigt seyn dürfen, auch wohl vor Kazzen, Razzen, Mardern und Wieseln gesichert, übrigens den Winter über wohl gepflegt und gefüttert würden. Diese zur Aufbewahrung der Fasanen erbaueten Häußgen, oder sonst dazu erwählte Kammern sind vorhero ehe diese in solche gelassen werden, erstlich unten rings um die Wände herum, wie bei den Feldhühnerkammern Meldung geschiehet, mit Gebüschen, so aus Nadelästen, und Wacholdergesträuchen, auch et-

etwas kurzem Geströh, damit die Fasanen sich verstecken können, zu versehen, sodann wird zweytens eine Elle vor der Decke, damit sich die Hühner im Flug nicht an die Köpfe beschädigen möchten, ein Tuch ganz locker ausgespannt. Diese Fütterungshäuser oder Kammern, dürfen nichts weniger als dunkel seyn, dahero sollen in selbigen Fenster die auf- und zugemacht werden können, angebracht werden. Damit nun aber die Fasanen, die gedachte Fen- nicht zerbrechen, wäre zur Schadenverhütung nöthig, daß solche nicht mit Garnen, sondern nur mit hinlänglichen hölzernen Gittern versehen würden. Die Fütterung der gefangenen Fasanen ist hauptsächlich der Weitzen, doch auch Gerste und Haber zur Abwechselung. Der Weitzen ist, da solchem durch die Einfangung des sonst in der Freyheit vorgekommene Fressen, so in allerley Gegräsen, Würmern Schneken, und Ameisenevern bestehet, am zuträglichsten. Das Saufen muß alltäglich zweymal frisch gemacht, und das darzu erforderliche Geschirr wohl reinlich gehalten werden, und überhaupt die Fasanen keinen Mangel am frischen Wasser leiden. Sand in die Behältnisse oder Fasanenhäuschen, damit die Fasanen sich auch budteln können, zu streuen, ist zu derer Erhaltung sehr diensam.

Wann dann die Frühzahrszeit eingetreten, da man sonst pflegt die Fasanen auszusezzen, so werden sie einige Tage vor der Aussazzung nicht satt gefüttert, damit sie noch immer guten Appetit haben mögen.

Wann dann nun die Aussezzung besagter Hühner vor sich gehen soll, so müssen sie vorhero mit

mit Behuthsamkeit gefangen, in die dazu bereiteten Körbe gethan, und an die Plätze, wo sie eigentlich hinkommen sollen, getragen werden.

Diese Fasanen werden vermittelst der an den Körben angebrachten Zügen, an einem Abend, da es keine stürmische Witterung ist, sondern nur regnerisch oder sonst trübe seyn darf, nachdem sie wiederum in solchen ruhig worden, aber in gröster Stille herausgelassen. Ehe noch diese besagte Körbe mit Fasanen hingetragen werden, wozu allerdings solche Plätze und Gegenden, so mit Wäldern, so aus niedrigem Gebüsch bestehen, dann aber auch mit angebaueten Feldern bedeckt sind, die mit gnugsamen Quellen, Bächen oder Flüssen, damit die Hühner mit der Zeit an Wasser nicht leiden möchten, (indem faules Wasser diesen den Pipp verursachet) versehen sind, so werden vorerst Fütterungsplätze, die mit Sand wohl überschüttet, und mit genugsamer Fütterung wohl zu überstreuen sind, auserseben, *) wohingegen Fasanen nur in den darzu bereiteten Gärten, die theils in hohen, theils in niedrigen büschichten Beer- und Fruchttragenden Waldungen, angebauten Feldern, Wiesen, dann auch Quellen und Wasserbächen bestehen, und deren Umfang eine auch wohl etliche Stunden beträgt, daselbst ist die Behandlung der Fasanen, weilen sie aus den Gär-

 ten

*) Weilen die Fasanen den durch die in einigen Tagen vorher gereichte sparsame Fütterung erlittenen Hunger mit dem hin und wieder ausgestreuten Körnern stillen können, so werden sie sich an diesem Orte leichtlich gewöhnen, und bei ermangelnder Fütterung anderwärts sich dortselbst für beständig aufhalten.

ten in die Felder fliegen, und wieder in solche zurück kommen, auch darinnen sich aufzuhalten suchen und vermehren, gegen diejenigen, so ausserhalb den Garten sind, und daselbst brüten, ganz anders. Fasanen in eingeblankten Gärten, sind, so lange sie in solchen bleiben, in des Eigenthümers Gewalt, würden sie aber in die Felder und Waldungen fliegen, wo ein anderer das Jagdrecht nach diesem Federwildpret hat, alsdann sind diese, dem der Macht hat, ihnen nachzustellen frey ausgesezt, es sey denn, daß ein Landesherrliches Mandat vorhanden, welches hierinnen eine Ausnahme macht. In Fasanerien werden Fasanen durch deren Ausbrütung, so mehrentheils vermittelst der Indianischen Hühnern geschiehet *) welchen auf 20, auch wohl noch mehrere Eyer, wenn dergleichen noch vorhanden, und keine Bruthenne mehr da seyn solte, untergelegt werden, **) zur Zähmung gewöhnet, daß also diese wohl aus dem Garten fliegen und doch mehrentheils in selbige wieder zurück kommen; doch sind sie nicht dem zahmen Federvieh, als den Gänsen, Enten, und den Tauben in Rechten gleich zu achten. Die Fasanen in Gärten bleiben den Winter über in ihrer Freyheit, und sind, ob schon diese Gärten mit einem

*) Die Indianischen Hühner, werden auch Kalekutischen, Türkischen, Truth- welsche oder zahme Auerhühner genannt.

**) Solten aber Fasaneneyer annoch vorhanden seyn, und an welschen Bruthühnern fehlen, so können die gemeinen Hühner auch zur Ausbrütung derselben, welchen auf 7 Stück dergleichen Eyer untergelegt, genommen werden.

einem hohen Geblänk, wohl umzingelt sind, nichts weniger als von den Nachstellungen derer Raubthiere und dergleichen Vögel befreyet.

Dahero erfordert die Sorgfalt zur Erhaltung und Vermehrung dieses Flügelwildprets, daß, vermittelst des Gebrauchs der verschiedenen Arten der Fallen, der Witterung und Hinwegschiessung der schadhaften Thiere, denselbigen Ruhe und Sicherheit verschaffet werde. Ob schon Fasanerien einem Regenten, was die Anlegung, und Erhaltung derselben anbetrift, eine etwas beträchtliche Ausgabe verursachen, so sind diese gleichwohl, weilen sie zur Aufmunterung eines sonst arbeitsamen Fürsten nicht wenig beitragen, denselben gar wohl zu gönnen. Eben diese eingeblankte Fasanen, sind wahrhaftig denjenigen, so sich in der Freyheit aufhalten, in Hinsicht des Jagdvergnügens weit vorzuziehen: Fasanenjagden in Fasanerien werden bei Ausgang des Sommers durch Anstellung der Jagdleute, und Anblassung derselben, gleichwie es sonst bei hohen Jagden üblig ist, indem diese die Fasanen auf diejenige Seite, alwo Herrschaften zum Schiessen sich bereit befinden, zugetrieben, angestellt. Nach Endigung dieses edlen Jagdvergnügens, werden die Jagdleute nochmals zur genauen Durchgehung, damit die angeschossenen, und geschossenen Fasanen, so hie und da in Büschen anzutreffen sind, gefunden werden, angestelt und beordert. Inzwischen aber ist bei solcher Durchgehung nicht auf die Jagdleute, als ob solche alle geschossene Fasanen gefunden, und die angeschossenen behörig erkannt worden, zu gehen; sondern es bleiben allezeit noch viele, die ange-

schossen, und hieran zu Grunde gehen müssen, in den Fasanerien befindlich. Dahero lieget dem Fasanenjäger ob, nach der vollbrachten Jagd auf einige Tage lang mit besonderer Aufmerksamkeit die Fasanerien mit dem Hund wohl durch zu suchen, damit derselbe die allenfals verwundeten Hühner, so ohnehin verderben müssen, ansichtig wird, und erhalten könne. Diejenigen Fasanen, welche nach vorhergegangenen verschiedenen Jagden, sich annoch in Fasanerien befinden, und hoffentlich zur künftigen Fortpflanzung derselben dienen sollen, wozu aber die Jungen den Alten, weilen sie im Brüten den Aeltern nicht wenig vorzuziehen, zu erwählen sind. Diese Fasanen bleiben den Winter über frey in den Gärten, und wissen, nachdem sie sich bei der Fütterung gesättigt, sich gar vortreflich in den niedrigen dicken Gebüschen vor die Kälte zu verstekken. Eben an solchen Pläzzen, alwo sich die Fasanen wohl vor die Kälte und rauhen Winden zu bewahren, vermögend sind; daselbsten sind Fütterungshäusgen, welche auch zugleich zum Fangen derselben dienen können, zu erbauen, unter welchen der Boden mit genugsamen Sand zu überschütten, nicht aus der Acht zu lassen ist. Diese obbemeldten mit einem Häusgen versehenen Fütterungsplätzzen, können zu gleicher Zeit zum Fang der Fasanen dienen, wenn sie nach dem Riß Tab. A. Fig. 4. erbauet und eingerichtet werden.

Damit nun aber der Fang der Fasanen, eben an diesen Fütterungsplätzzen gut von statten gehen möge, so ist nothwendig, von diesem Ort in gleicher Linie eine Entfernung, wie Tab. A. Fig. 5. zeigt

No. 1.

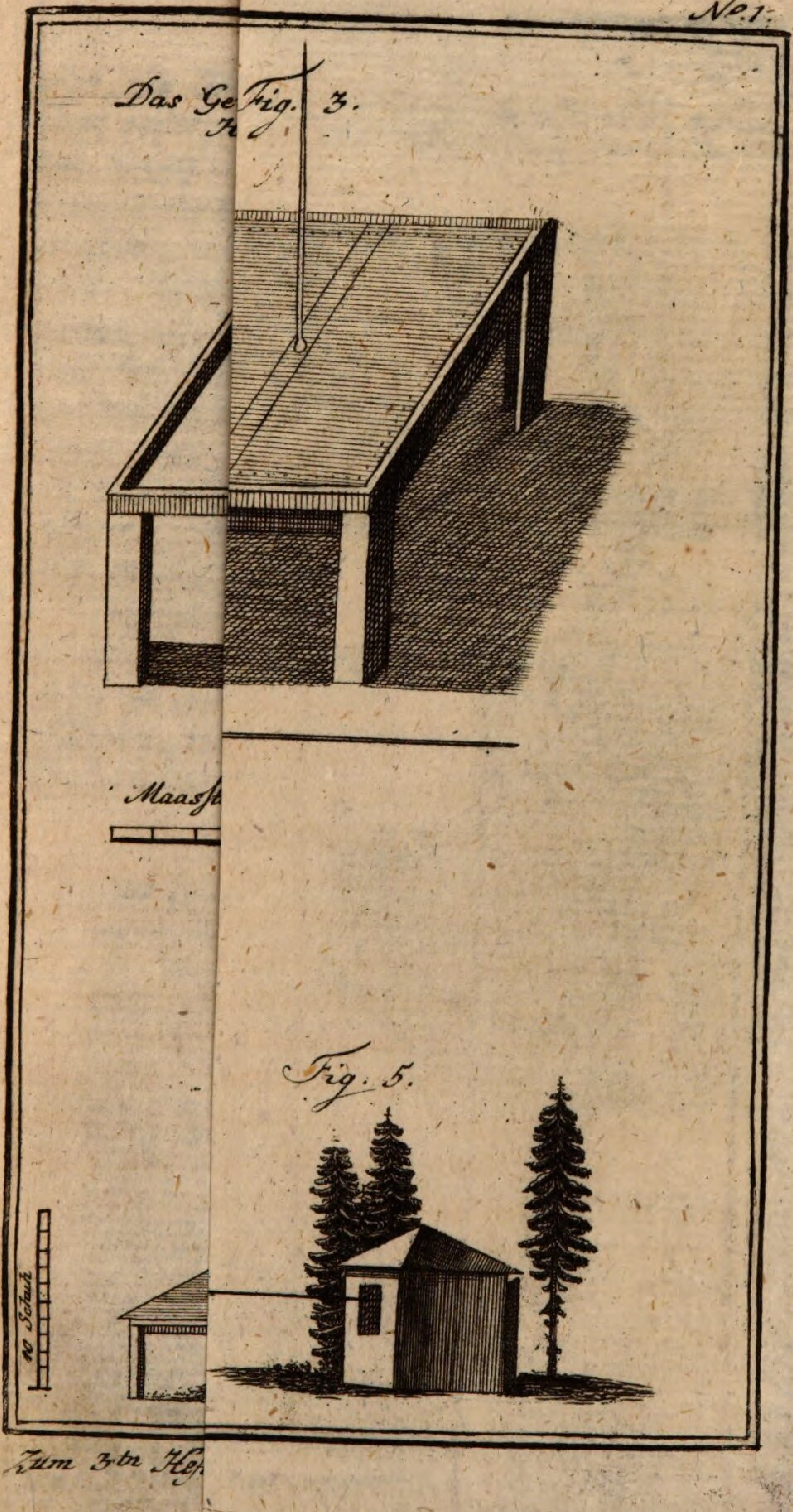

Zum 3tn Hef

zeigt, ein Häusgen, in welchem sich der Fasanenjäger verbergen könne, zu erbauen, worinnen solcher, vermittelst einer von gedachtem Fütterhäusgen ausgeleiteten Schnur den angebrachten Fang ablassen, und die Hühner zu fangen vermögend wird. Wie bereits §. 24. die behörige Meldung gethan worden, so falzt der Fasanenhahn und bedeckt die Hühner, im Monat März, die Hühner brüten ohne Beihülfe des Hahns, und der Hahn nimmt mit 2 Hühnern zur Sättigung seiner Lust wohl vorlieb. Die Hühner legen 12 auch wohl bis 20 Eyer, die rothsprenglich, beinahe wie die Calecutischen Hühnereyer aussehen. *)

Wann dann die Fasanen zu legen anfangen, so werden die Eyer in der Fasanerie alltäglich wohl aufgesucht, gesammlet, und den welschen Hühnern, weilen die Erfahrung hinlänglich und überzeugend dargethan, daß die Fasanen in Ausbrü-

*) Es würde auch wohl angehen, daß eine Pastart der Fasanen erzogen werden könnte, wenn man die noch junge Fasanenhähne von den andern weg, und zu einigen zahmen Haushühnern, die aber in der Farbe den Fasanen gleichen, gewöhne und zähme. Wäre dann nun der Fasanenhahn zu den Haushühnern gewöhnet, so kann dieser im Frühjahr durch die Hühner angelocket werden, daß er sich zu diese also hält, und bedeckt. Werden dann durch Erhalt- und Ausbrütung der Eyer, Pastarten erhalten: so sind sie mit Heidel- oder Buchweizen, daraus ein dicker Brei mit süsser Kuhmilch zu kochen, wenn er kalt worden, wird unter diesen alsdann kleingehacktes Petersilienkraut, Brennessel gemischet, welches diese zuverläßig gerne fressen, bis solche stärker worden, aufzuziehen.

brütung der Eyer theils nicht so gut in Vermehrung sind, und theils auch die ausgebrüteten Fasanen nicht so zahm, als wenn diese von den welschen Hühnern ausgebrütet würden.

Wann dann den Truthühnern die Fasaneneyer zum Ausbrüten untergelegt werden sollen, so ist jede behörig in einem darzu besonders erbauten Kasten, gleich wie Tab. B. Fig. 1. zeiget, alwo den Hühnern anstatt Stroh, Heu unterzustreuen ist, zu sezzen. Dieser Kasten mit dem Bruthuhn, bleibt nicht in dem Garten frey stehen, sondern solcher kommt in ein darzu besonders gebautes Haus, worin nicht weniger der Boden feucht, oder sonst dunkel seyn darf. In diesem Kasten kommt die Henne a. zu sizzen. Vorne beim Eingang b. wird des Tages über ein Gitter durch geschoben, und bei der Abendzeit kommt solches wieder heraus, und dargegen ist ein Bret hinein zu schieben. Das Fressen und Saufen kommt vor dem Gitter, folgsam ist das Gitter, damit die Henne mit dem Kopf wohl heraus langen könne, geräumig einzurichten. *) Die Fütterung für die welsche Hühner, besteht in währender Brutzeit in Gerste und Haber. Sobald aber die welsche Henne ausgebrütet, so wird ihr Behältniß gesäubert, und alsdann aufs neue eingestreuet. Damit nun die

*) Es ist in Ansehung der Ausbrütung der Eyer sehr diensam, wenn die Bruthenne alle Tage einmal vom Neste gehet, oder gethan wird, damit solche sich erfrischet, doch dieses darf nie anders, als durch Aufsicht geschehen, damit die Henne nicht so lang vom Nest bleibe, und die Eyer erkalten, sonst ists um solche geschehen.

Nº 2

Fig: 2.

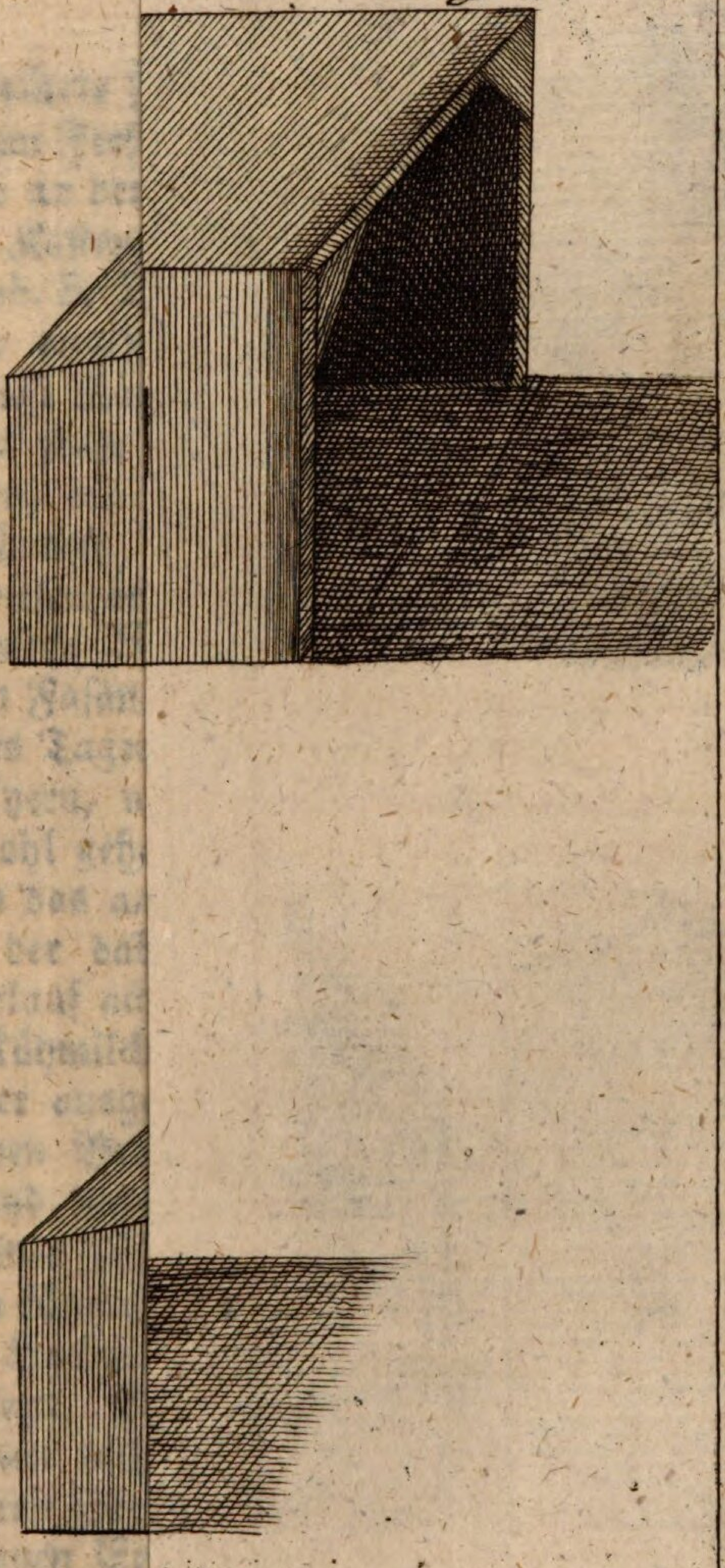

Zum 3ten Heft

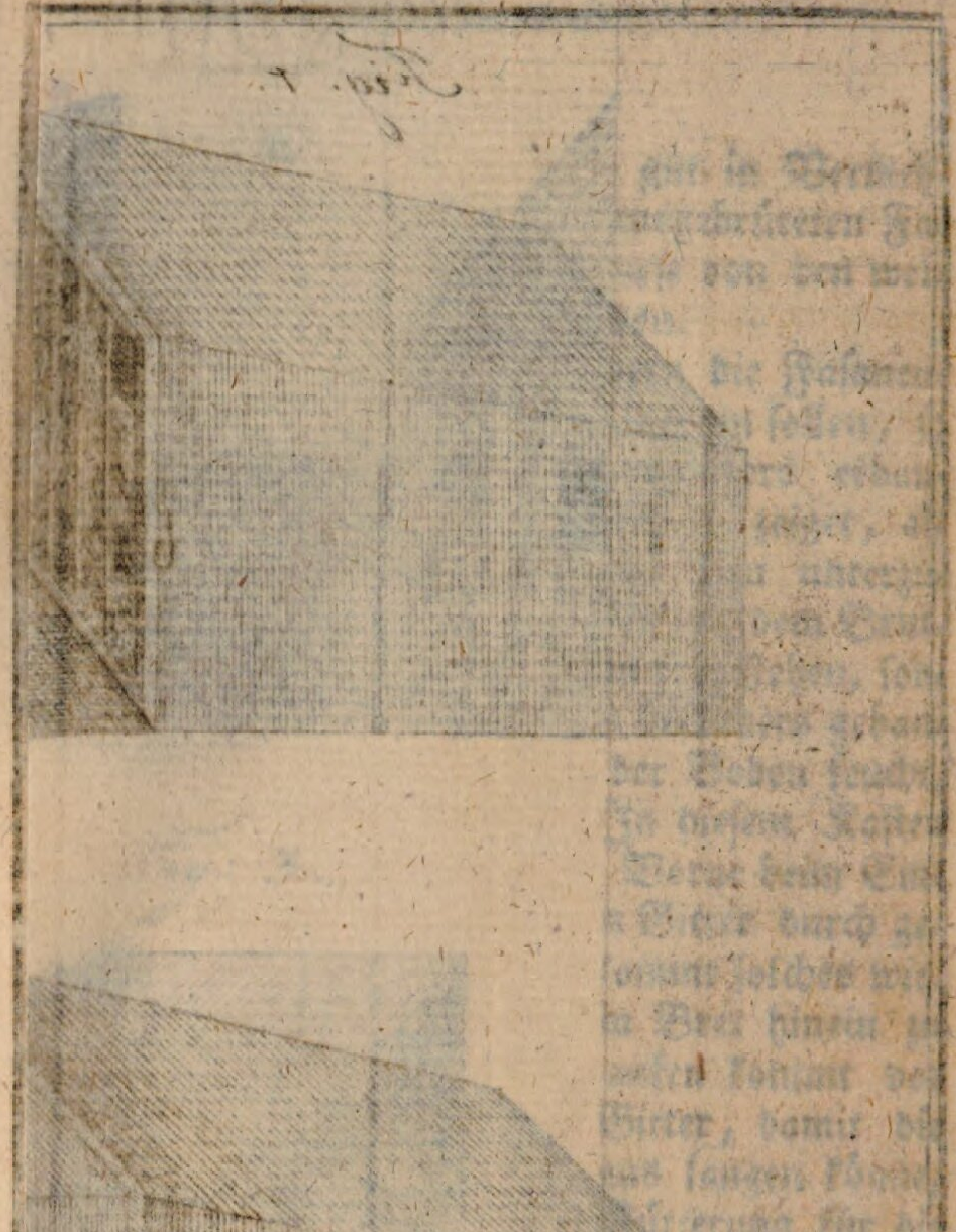

die ausgebrütete Fasanen behörig annoch gebrütet, und zum Fressen gewöhnet werden können, so wird vorne an dem oben gedachten Brutkasten ein besonderer Kasten, so vorn und hinten offen ist, als wie Tab. B. Fig. 3. dargiebt, verfertiget, und an solchen angeschoben. Damit nun nicht so leichtlich diese Kästen von einander gehen können, so sind auf jeder Seite zwey einfallende Hacken anzubringen, die diese Weichung zuverläßig verhindern können.

In diesen angeschobenen Kästen werden auf beiden Seiten Rückgen gemacht, *) worinnen den jungen Fasanen ihr behöriges Futter, so anfänglich des Tages auf vier Mahl, nur mit gesottenen Eyern, wovon nur das Weise von denselbigen wohl gehackt, und nur in einen Rückgen kommt, in das andere hingegen werden Ameiseneyer mit der dabei befindlichen Erde gestreuet. Nach Verlauf acht Tagen, werden Hirsenkörner in süsser Kühmilch zu einem Brey gekocht, dann wird solcher ausgepreßt, und wenn er kalt worden, werden Brennessel klein geschnitten, wohl gehackt, und unter so viel Brey, als man zuverläßig zu einer Fütterung der jungen Fasanen nöthig haben könnte, vermittelst des nochmals wiederholten Hackens, wohl vermischt, und denselben vorgesezt. Des Tages über erhalten die jungen Fasanen nicht einerley Futter, nemlich als von besagten Brey, sondern die Fütterung wird mit gesottenen Eyern, wie bereits oben Meldung geschehen, und Abwechselung der Ameiseneyer vorgenom-

*) Unter den Rückgen werden kleine Fütterungströge verstanden.

genommen. Mit eben dieser Fütterung des Breyes, und der Ameisenener wird, bis die Fasanen Federn bekommen, fortgefahren, alsdann wird ihr Futter der Weizzen. Sobald nun aber die jungen Fasanen 14 Tage alt sind, alsdann können solche anfänglich in den Gärten, an freyen Plätzen, nachgehends aber in Brachfeldern, nach dem es sonst die Witterung erlaubt, mit den alten Bruthennen, des Tags über aus den Kasten kommen. Damit nun aber die welsche Brutheune nicht so leichtlich bei dieser Gelegenheit sich von den jungen Fasanen abwöhnen können, so ist, um dem vorzukommen, nöthig, daß die welsche Henne an eine drey Klafter lange Schnur, so von einem in die Erde geschlagenen Pflock abhanget, nur an einen Bein bevestiget werde. Vor Abend kommt jede Henne mit den zugehörigen jungen Fasanen wider in den Kasten, wo sie sodann mit dem angebrachten Schieber, um der Sicherheit willen, eingespert wird. Eben beim Gewöhnen der jungen Fasanen, sind diese, wenn sich sonsten der Lage nach thun lassen will, an solchen Orten, die aus Brachfeldern bestehen, zu thun, alwo sowohl die welsche Bruthenne nebst den jungen Fasanen übernacht in den obbesagten Kasten daselbst bleiben. Diese in Feldern gebrachte Fasanen, dürfen niemals ohne Wartung und Aufsicht seyn, dahero hierzu Personen erfordert werden, die Tag und Nacht bei solchen bleiben. Sobald dann die jungen Fasanen Federn bekommen, sind diese an die in den Gärten vorfindlichen Fütterungsplätzzen zu thun, und überhaupt an einen gewissen Ruf, so vermittelst der Bedienung eines Pfeifgens, das den

No 3

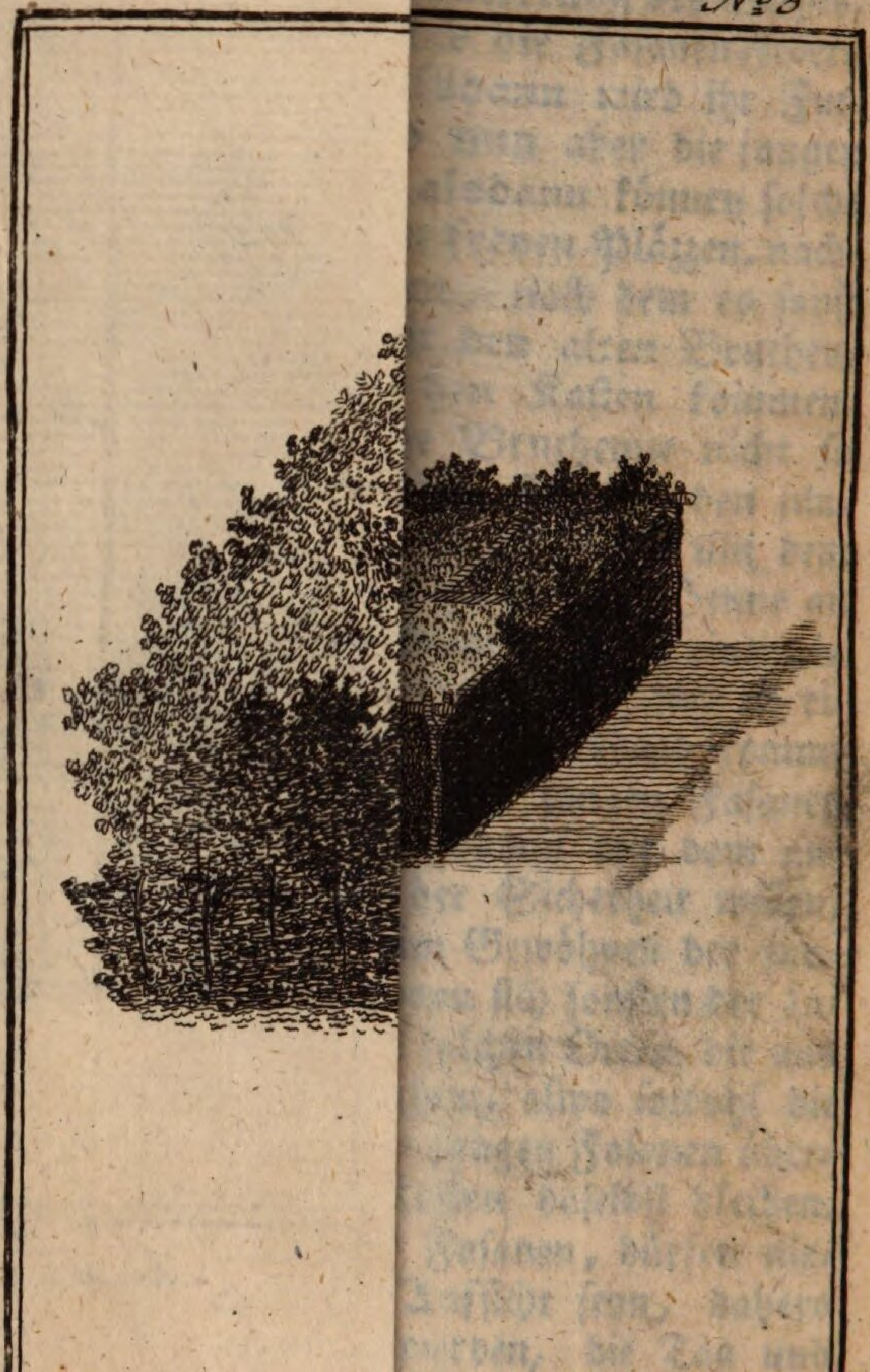

Zum 3ten Heft

Laut hat Hihi, Hihi, Hihi, welches das Zeichen der Vorwerfung des Futters bedeutet, zu gewöhnen.

Jagdreviere würden nicht so leichtlich von Feld- oder Rebhühnern leer werden, wenn solche den Winter über in Feldern mit Fütterung unterstüzt, oder wenn eine hinlängliche Anzahl Hühner den Herbst, durch Beihülfe des Tirasse und anderer Garnen gefangen, und den Winter über in den darzu schicklichen Kammern oder erbauten Häusgen aufbehalten würden.

Die Fütterung der Feldhühner in denen Feldern, geschiehet auf nachfolgende zweyerley Art:

a) Wo bemerkt wird, daß sich die Hühner bey annahender kalten und rauhen Witterung zusammen ziehen, und die Zeichen zur Aufhaltung dargeben, daselbst körnet man sie an, und verfertiget durch Beyhülfe der Dornen und anderer gebüschigen Gehölze, damit nicht so leichtlich Raubvögel in dieselbigen kommen können, ein dichtes Gehecke oder Gebüsch, das in seinen Umfang auf 32 Schuh ausmachet; an diesem Gebüsch wird ein niedriges Geheck, so auf zwei Stänglein, und zwar in 4 Gabeln liegen, wie Tab. C. zeiget, angebracht, wo dann dadurch aus den dichten Busch ein ordentlicher Auslauf der Hühner, der doch bedeckt, und einigermaßen vor die Raubvögel Schutz giebt, bereitet worden, in diesem werden durch Vorwerfung des Weitzens, welches Getraid die Hühner sehr lieben, gefüttert, und den Winter über zur sichern Aufhaltung in dem ange-

angelegten dichten Gebüsch gewöhnet. Bey Fütterung eines neu gefallenen Schnees, ist das kleine Geheck, so nur auf die Gabel, und nicht neben an dieselben liegt, abzudekken, und der Schnee aus solchen zu thun. Wann dann dieses geschehen, so erfolgt hierauf die Vorwerfung des Weizens, wornach die abgenommene Decke, wiederum auf die Stangen gelegt wird. Da aber auch die Hühner in diesem Busch einigen Schauer vor die rauhe und stürmische Witterung haben, und sich hierinnen leichtlich verstecken können, so würde wohl gethan seyn, wenn der Busch, wo derselbe der stürmischen Witterung stärker als an einer andern Seite ausgesezt ist, nur mit einigen Tannenästen bedeckt würde, es könnte auch nicht schaden, wenn in dem angelegten Geheck auch dergleichen Aeste auf die Erde gelegt, und einige aufrecht gestellet würden.

Wenn aber diese vorgemeldte Art der Hühnerfütterung dem Jagdherrn etwas mühsam zu werden schiene; so könnte um so mehr vor die Feldhühner weit vortheilhafter werden, wenn niedrige Fütterungshäuser, die jedem Jagdinnhaber wenig Kosten verursachen, und nach geschehenem Gebrauch wiederum auf die nächst kommenden Jahre aufbewahret werden könnten, gebauet und angeleget würden. Eben diese 2te Art der Fütterung der Feldhühner, welche ich der erstern überhaupt als nützlicher vorziehe, könnte auf nachstehende Art, alwo sich die Hühner bey Ausgang des Herbstes zusammen ziehen, und die Zeichen zur Aufhaltung von sich gegeben, erst angekörnet,

No. 4

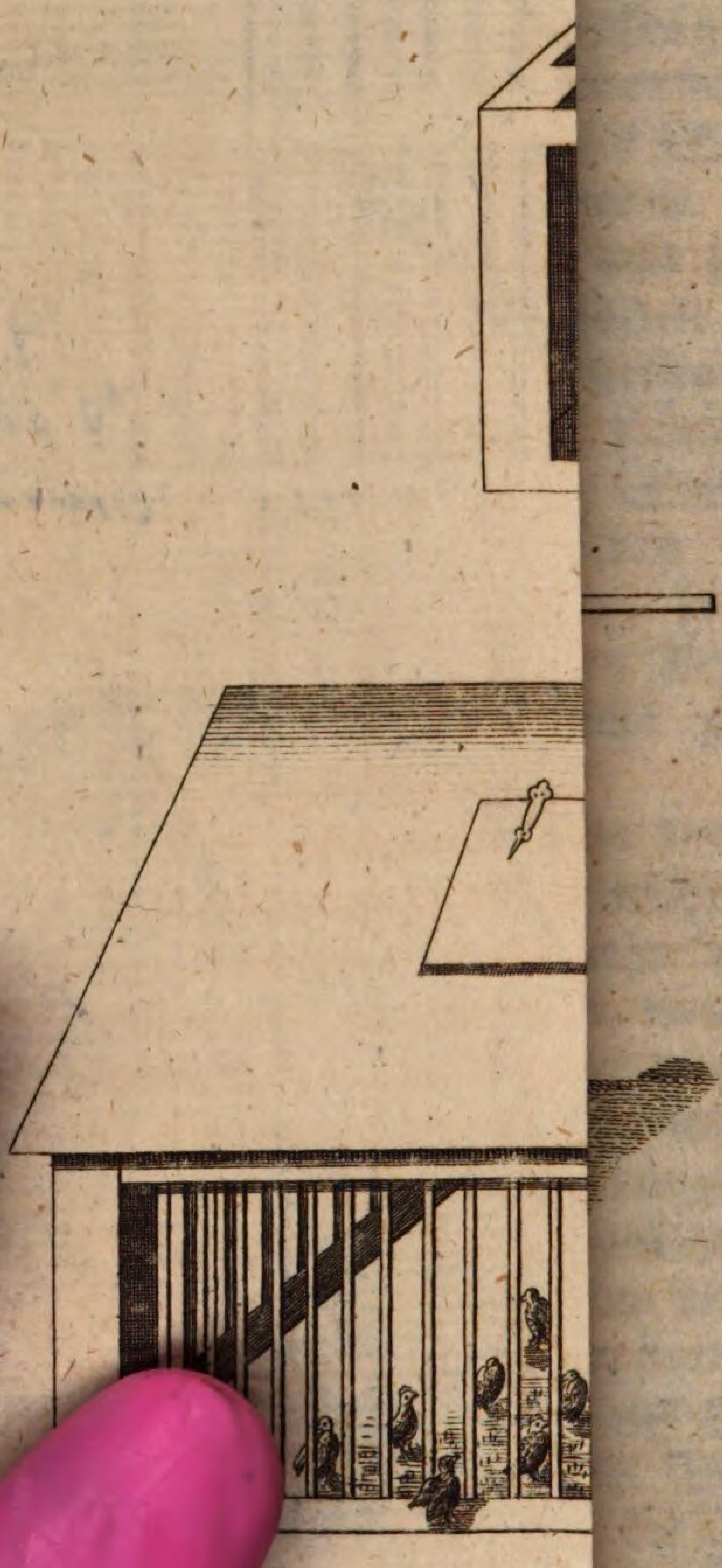

und sodann nach dem Riß Tab. D. Fig. 2. gebauet werden,

a) 4 Pfähle solten in die Erde geschlagen oder gegraben werden,

b) auf die Pfähle wird das Dach, so mit Brettern bedeckt, mit Beyhülfe von 4 Knopf- oder Bolznageln bevestigt,

c) an der vordern Seite des Dachs kommt ein Thürlein, so mit zwei Bändern versehen, wo alda die nöthige Fütterung der Hühner hinein geworfen wird,

d) rings um das Häusgen kommen Gitter, doch dergestalt, daß jede Latte 2 Zoll von einander zu stehen kommt, damit die Hühner ein- und auslaufen können.

e) Ehe nun das vordere Gitter befestiget wird, so werden innwendig auf der hintern und halben Nebenseiten etwas langes Stroh gelehnet, und oben mit einer Latten bevestiget. Nach diesem Stroh aber wird entweder etwas dörres Moos, oder kurzes Geströh gestreuet, auf solchen werden kurze Tannenäste oder Wacholdersträuche, so daß dieses eine Art eines Gebüsches von hinten her auf die Hälfte des innwendigen Plazzes formiret, angebracht, dann kommt erst

f) das vordere Gitter zur Befestigung an das Häusgen. An dieses Häusgen nun werden

g) innwendig rings herum ein niedriges und scheinendes Gebüsch gemacht, auf der vordern Seite hingegen, wird solches auf 5 Schuh lang, und so breit als das Häusgen ist, das Gebüsch angelegt; die Ursach, warum das Geheck um das Häusgen anzulegen vor nöthig erachte, ist diese: Weilen die Hühner, wenn die Raubvögel sie verfolgen, sich ehender, als wenn kein Gebüsche daselbst wäre, in Sicherheit bringen können.

Was denn nun die Aufbewahrung der Feldhühner in die dazu zu bereitenden Kammern anbetrift, so ziehe ich solche, zumal wo keine große Jagdreviere sind, aus erprobter Erfahrung, der Fütterung in den Feldern, gänzlich vor. Es ist bekannt, daß das Federwildpret, bei Antrit der Herbstzeit, und so fort, von einer Gegend zur andern streichet, woher dann kommt, daß mancher in seinen Revieren Federwildpret bekommt, und wie zum Beispiel die Feldhühner auch den Winter über aus der vermeinten Ursache, dieweil man des Davorhaltens ist, daß 1) diese Hühner daselbst ausgebrütet worden, folgsam bei der Frühjahrszeit nicht wegstreichen, oder 2) wenn sie dahin gestrichen, solche daselbst auch das künftige Frühjahr bleiben möchten, in Fütterung aufnimmt. Da nun die in Revieren gestrichene Hühner sehr selten daselbst bleiben und bruten, sondern wiederum wegstreichen, wo dann bei solchen vorkommenden mißlichen Umständen, dadurch gar leichtlich Reviere von Feldhühnern leer werden,

den, und folgsam sich ein Jagdherr, dieserwegen vergebliche Mühe und Aufwand machen könnte, so würde allezeit, nach meinen ohnmaßgeblichen Vorschlägen, die beste Weise, die bei den Feldhühnern, in Hinsicht der Erhaltung auf den Jagdbezirken, verdiente anwendbar gemacht zu werden, daß man eine gewisse Anzahl sowohl alter als junger Hühner in jedem Jagdrevier zu Anfang des Herbstes mit dem Steckgarnen, Treibzeuge oder Tiraſſe zusammen fangen, und hierauf in trocknen Kammern den Winter über aufbehalte. Sobald aber die Feldhühner gefangen sind, müssen denselbigen vor allen Dingen, ehe sie aus den Händen in die Aufbehaltungskammern gelassen, erstlich die Schwingfedern nur auf einer Seite des Flügels abgeschnitten werden, außerdem möchten sich die Hühner nach ihrer wilden Art an den Köpfen beschädigen. Wolte man aber die Abschneidung der Schwingfedern überhoben seyn, so müßte die Decke der Kammer einer Ellen davon, mit einem wollenen, oder auch leinen Tuch versehen, und ganz leicht, damit es beym Wiederfliegen nachgiebet, ausgespannt seyn. Bei dieser Aufbehaltungsart würde für die Rebhühner, indem sie sich nach ihrer wilden Art gerne verstecken, am diensamsten werden, wenn an den Wänden der Kammern auf dem Boden rings herum sowohl langes Geströh als auch kurze Aeste von büschichten und Nadelgehölze gelehnt, und mit einer Leiste bevestiget würden, alsdenn ist hinter diesen angelehnten, etwas weniges kurzes Geströh, auch wohl dörrer Moos zu streuen. Die Fütterung

bei den eingebrachten Rebhühnern muß anfangs mit der im Freyen vorkommenden Fütterung einigermaßen überein kommen; dahero ist solchen anfänglich Weißkraut, Blaukohl, Salat und Weizzen zu geben, außer diesen ist einiger ausgestochener grüner Rasen, welcher aber feucht erhalten werden muß, in die Kammer zu setzen. Den Hühnern ist altäglich frisches Wasser in einem querhand tiefen Gefäß, worein Kieselstein, weicher Sand, oder überhaupt etwas kleine Kieselsteine gethan werden, abzureichen.

Die Winterfütterung aber bestehet bey den Feldhühnern darinnen, daß diesen abwechselnder Weise, Weizzen, Haber, manchmal Hirse, Rüben- oder Mohnsaame gegeben werden. Besonders aber lieben die Hühner Wintersallat, Kohlstängel, Krauthäupter, welches beydes erstere nur in der Mitte durch die Krauthäupter oder kreutzweiß zu spalten sind, und sodann den Hühnern vorgeworfen werden. Es würde in so ferne auch den Feldhühnern zum Besten gereichen, wenn in den Aufbehaltungskammern Sand, darinnen sie sich auch budlen können, geschüttet würde. Bey aller dieser vorgemeldten Behandlung der Hühner ist allerdings zu glauben, daß, wenn die Feldhühner nach dieser gemeldten Art den Winter über den Unterhalt bekommen, solche am gesündesten zu erhalten, und zu überwintern seyn müssen. Da die Feldhühner bekanntermaßen sehr schüchtern sind, so erfordert die Nothwendigkeit, damit sie sich bey der so von ohngefähr geschehenen

nen Eröfnung der Kammerthüre, nicht an den Wänden beschädigen möchten; daß der Fütterort vor Eröfnung derselben ein Geräusch, damit sich die Hühner zuvor verstecken können, zu machen nicht aus der Acht lasse. Die Aussatzung der Feld- oder Rebhühner geschiehet im Frühjahr, und zwar um Lichtmeß, und müssen die an besagten Hühnern im Herbst abgeschnittene Federn, ehe diese aus der Hand kommen, auszuraufen, nicht vergessen werden. Damit nun aber, weilen die Rebhühner bey Aussazzung in das Feld, in Ermangelung der Schwingfedern nicht leicht fliegen, und folgsam dadurch ihren Feinden gar bald zur Beute werden können, so würde am besten vor diese seyn, wenn sie an diejenigen Oerter in das Freye gelassen würden, wo solche dicke Hecken oder Feldhölzer vorhanden sind, solten sich aber keine Hecken oder gedachte Hölzer in den Fluren vorfinden, so muß durch Herbeischaffung abgehauener grüner Dornen, und anderer buschartigen Gehölze, Hecken zuvor an denjenigen Orten, wo die Hühner ausgesezt werden sollen, in Bereitschaft stehen.

§. 33.

Da nun, wie bereits oben oftmals die Erwähnung geschehen, daß durch die Jagdausübung, sie mög von Inn- oder Ausländern volzogen werden, gar oft durch manchen Jagdinnhaber am Tage gebendes impolirtes Betragen, an dem Getraide und Waldungen der Herrschaftlichen Unter-

thanen nicht wenig Schaden zugefüget wird, auch um so mehr, wo solche von des Regenten Unterthanen Jagdfrohndienste zu fordern haben, dadurch gar vielmals in ihrer Landwirthschaft, äusserst zurück gesezt werden, und überdies aus Furcht der Strafe dem Jagdwesen anhangen müssen. So würde wahrhaftig zur Verhütung alles Nachtheiles, die Verfügung sehr heilsam seyn, wodurch der Regent solche Jagden, und mithin auch die damit verbundenen Frohndienste nach und nach an sich brächte, und leztere, um des wahren Bestens der Unterthanen willen, ganz abschaffe. Durch ein so preiswürdiges Verfahren des besten Landesvaters müßte ja das schlechte Bezeigen mancher Jagdinhabere gänzlich unterbleiben, die sonsten sehr oft aus dummen Hochmuth *) den beinahe fußfälligen Landmann, der um Schonung seiner Felder flehentlich um gnädige Erhörung bittet, verhöhnen, und kurz mit groben und unanständigen Reden abweisen, und sich gar ein Vergnügen daraus machen, um denselben recht zu ärgern, die mit Früchten prangende Fluhren zu Grunde zu richten, — und ihn, als Frohnschuldigen mit unabläßigen Jagd- und andere Frohnen in der Saarzeit zu belästigen. Es ist aller-

*) Friedrich des Großen, Königs von Preußen, Unterredung, mit den Ritter von Zimmermann pag. 53. führt an: „Ihro Königl. Hoheit der „Herzog von Yorck, ist nicht so anmasend und „nicht so stolz wie mancher kleiner Bürger, „mancher kleine Edelmann, von einen halben „Quartiere, der sich Ihro Gnaden, durch seine „Domestiquen nennen läßt.“

allerdings löblich, wenn ein Regent, einen um den Staat wohlverdienten Mann irgend eine Jagdgerechtigkeit, als eine wohlverdiente Belohnung, zu verleihen geruhet, inzwischen solte sich ein solches Recht blos auf das Leben des Belehnten erstrecken, und mithin nach dessen Tode wieder an den Staat zurückfallen. Auf diese Art würde den Beschwerden der Unterthanen größtentheils abgeholfen seyn, und so mit die Liebe der Unterthanen gegen den Regenten in einen vorzüglichen Grade zunehmen.

Sachen - Register.

Dabei durchgängig die ersten Zahlen nur die Parographen, die zweiten aber die Seitenzahlen anzeigen, welche leztere sich nur auf die Noten der Parographen durch die nachfolgende Zeichen, als: *) **) ***) beziehen.

A.

Adel (dem) ist nach den Reichsgesezzen eine jede übermäsige Hegung des Wildprets untersagt. 20.
Auerhahnen, Birk- und Haselhahnen sind im Frühjahre zu schiesen. 26.
Ausrottung (gänzliche) des Wildprets ist aus Gründen nicht erlaubt 2
Ausschüsser sind von allen Jagden, ausser nicht von den Wolfsjagden als einer Landesfolge, befreiet. 11.
Aussezzung der Fasanen, wie diese vorzunehmen ist. 32.

B.

Bahnforst (ausser der) durfte kein König oder Fürst ohne Consensus populi jagen. 1.
Bauern und Knechte durften bei den alten Deutschen sich nicht der Jagd bedienen. 1.
Bedrückung der Unterthanen von Seiten mancher Jagdherren. 33.
Belehnung (die jagdbarkeitliche) bestimmt die Rechte und Verbindlichkeiten des Jagdberechtigten. 3.

Besol-

Besoldung (die) der herrschaftlichen Diener sol hinreichend seyn, damit sie treu und fleißig in ihren Diensten werden können. 10.
Brunft- Lauf- Ranz- Rammel- Paar- dann Falz- und Begattungszeit des Haar- und Federwildprets. 24.
Bruthenne (die) in der Fasanerie sol täglich einmal, aber nur nicht lange weg seyn. 32.
Büchsen- und Flintengebrauch bei der Jagd ist nicht gleichgültig, sondern wird aus dem Hohen- Mittel- und Niederjagdrecht bestimmt. 22.

C.

Carl (Kaiser) des Grossen Recht wie es mit den Forsten und Wildbahnen gehalten werden sol. 10.
— Ordnung wie ein verwundetes Thier zu verfolgen sey. 18.

D.

Dachs (der) ist um Martini herum am fettesten. 23.
Dienstpflichtige wer solche sind. 1. 4. *)
Dorfgeistliche sollen sich mit der Jagd nicht abgeben. 30.

E.

Edle Thiere. 7.

F.

Falkenjagd (die) und Reiherbaize behält sich der Landesherr allein vor. 12.
Fallen- und Trittschleifen wie sie für die Schnepfen zu brauchen. 15.
Fasanen, ihre Lebensart. 32.
Fasanengärtgen und Häuschen. 32.
Fasanen (von) eine Pastart zu erziehen. 32. 183. *)
Fasanen müssen vor den Nachstellungen der Raubthiere und Raubvögel sicher gestellt werden. 32.
Fasanenhennen legen 12 auch wohl 20 Eyer hintereinander, die alle rothsprenklicht aussehen. 32.
Fasanenjagden in Fasanerien. 32.
Fasanerien. 32.
Feldgeflügel. 7. 13.
Feldhühnerfütterungsarten (zwei.) 32.

Feld-

Feldhühner in Garnen zu fangen, was hierbei zu beobachten. 29. 156. **)
Fischorter sind der Fischerei schadbar. 9. 71. *)
--- lassen sich zum Fischfang wohl abrichten. 8. 55. *)
Forstverfassung (würtenbergische) wegen Raubvögelfänge. 10.
Freie Bauern, wer solche bei den alten Deutschen gewesen. 1. 4. *)
Freigebohrne, wer hierunter zu verstehen sey. 1. 4. *)
Frohndienste sollen bei der Jagd billig abgeschaft werden. 33.
Fütterungsbehältnisse fürs Wildpret. 31. 176. *)

G.

Gänse (wilde) sind blos da, wo Seen und grose Weiher befindlich, zu hegen; sie sind aber doch der Landeswirthschaft schädlich. 29.
Gemeine Hennen bruten auch im Nothfalle die Fasaneneyer aus. 32.
Geschreijagd. 3.
Gold- und Silberfasanen. 32.

H.

Haarichten Thiere. 7. 1.
Haag oder Geheg aufzurichten, wem es zusteht. 19.
--- (ein) mag ein Jagdherr in der Unterthanen Waldung immerhin errichten, wenn nur leztere dadurch an ihren Feldern, Wiesen und Weinbergen nicht gekränkt werden. 20.
Hagberechtigte (der) darf nicht aus dem, dem Waldeigenthümer zustehenden Gehölze die nöthigen Jagdbedürfnisse nehmen. 20.
Hagberechtigten (dem) steht die Befugniß im Hag nicht zu, dem Domino sylvae das gesezmäßige Holzungsrecht zu verwehren. 20.
Hasengeheg, dessen Errichtung. 20.
Hasenschiesen geht zu Ende Juny wieder an. 26.
Hihi, Hihi-laut, was dieser bei jungen Fasanen bedeutet. 32.
Hirschgeweihe und Bockshörner (die Lieferung der) und von wem solche verlangt werden können. 22. 118. *)
Hirschschiesen (das) und Fangen geschiehet von Jacobi an bis Bartholomäi, da sie recht feist sind, und dann bis Weihnachten. 23. und §. 26.
Hirt (ein) darf beim Viehhüten kein Gewehr führen. 21.
Hohe Jagd, wem sie zusteht. 4.
Holzmangel (der) kann aus Mangel an erforderlichen Futter für das Wildpret mit der Zeit leicht entstehen. 20.

Jag-

Sachen - Register.

J.

Jagden, wer solche sich bei den alten Deutschen bedienen durfte. 1.
Jagd (die) war den alten Deutschen ihr Vergnügen, und diente solche zur Leibesübung 1.
Jagd, (ob die algemeine) den Staaten nüzlich oder schädlich ist 1
Jagdgerechtigkeit (die) welche der Adel besizzet, kan nicht allezeit als ein Beneficium principis, angesehen werden. 1.
Jagd, (ob die zum Regalien gehöre. 1.
Jagdbegehung (die) von Ausländischen. 27.
Jagd (ob die) zur Hoheit des Landes gehöret. 1.
Jagd (die den Bürgern überlassene) ist ihnen höchstschädlich, und gereicht mithin dem Staat zu grossen Nachtheil. 30. b.
Jagd- und Gejeitsordnung (kaiserliche und Bayrische, dann Sachsengothaische, Braunschweigische, und Churmaynzische) wegen Raubthiere. 10.
Jagd- und Forstverfassung (würtenbergische) wegen Raubvögelfänge. 10.
Jagdbegnadigter (ein) der Vergehungen zu Schulden kommen läßt, kan um sein Jagdrecht kommen. 30. a.
Jagdbelehnungen solten sich in neuern Zeiten blos auf das Leben des Belehnten erstrecken. 31.
Jagdberechtigter (ein jeder) ist, Kraft seiner Lehenspflichten, das Lehen zu verbessern schuldig. 30. b.
— (kein) darf über die Gränzen, also auf eines anderen Grund und Boden schiesen, auch nicht das angeschossene Wild verfolgen. 8.
Jagdberechtigte Pfarrer (der) sol sein Jagdrecht, gegen verhältnißmäßige Entschädigung vom Regenten, aufgeben. 30. b.
Jagdeintheilung in Hohe und Niederjagd, dann in Hohe, Mittel- und Niederjagd. 4.
Jagdlustbarkeiten (fürstliche) können allerdings ohne Nachtheil des Landmannes begangen werden. 2.
Jagdprivilegien sollen nach dem Tode des Privilegirten an den Staat wieder zurückfallen. 33.
Jagdwesen (das) wirft Einkünfte ab, wodurch die Staatseinkünfte merklich vermehrt werden können. 23. u. §. 29.
Jagdzeit (die) muß insofern weiter hinaus geschoben werden, wenn der Landmann noch viele Früchte auf den Feldern stehen hat. 28. u. § 29.
Jagen (das) mit Hunden, dessen sol sich ein Niederwaydwerksberechtigter in denjenigen Waldungen enthalten, wo ein anderer Jagdherr einen hohen Wildstand hat; das Jagen hingegen mit Gewehr und Hasengärnen ist ihm unverwehrt. 22.
Indianische Hühner bruten auch Fasaneneyer aus. 32.

Iso-

Isocrates (was) von dem Lacedæmoniern von Jagden erzehlt. 1.
Junger Fasanenfraß und Futter. 32.

K.

Katzen (zahme) sind der Wildbahn nachtheilig, Mittel dagegen. 8 55. *)
Kaiserliche, Churmaynzische und andere Jagd- und Forstordnungen. 18.
Klapperjagd. 3.
Könige, und Fürsten durften bei den alten Deutschen ausser ihren Bahnforsten nicht jagen. 1.
Kleidung der alten Deutschen, worinnen solche bestanden. 1.
Kuppeljagdberechtigte dürfen, aus Mangel an eigenthümlichen Jägern, mit zwei bis drei Schüzzen ihr Jagdrecht ausüben. 30. b.
Kuppel- oder Sammtjagd. 6.

L.

Lauschjagd. 3.
Lerchen darf jedermann in Bayern mit Garnen, aber erst nach Jacobi, fangen. 17.
Lerchenfang (der) warum er nicht zur Niederjagd gehört. 8. 56. **) §. 17.
Ludovicus Pius (König) mißbilligte die Erweiterung der Bahnforste. 1.

M.

Mäßiger Wildstand, und Mittel zu dessen Erhaltung. 2.
Mitteljagd, wem sie zusteht. 5.
Mitjagd (bei der) müssen in zweifelhaften Fällen beide Theile das Wild mit einander stellen und theilen. 4.
Mitjagdbarkeit, was sie ist. 4.

N.

Nachläßigkeit (eine jede) der Diener gereicht dem Landesherrn zum Nachtheil. 19.
Niederjagd, wem sie zuständig. 6.

Ob

Sachen = Register.

O.

Ob Jagdinhabere die Koppeljagd entweder allein, oder mit andern zu begehen befugt, kommt blos auf Herkommen und Verträge an. 30. a.

P.

Pipp, Fasanenkrankheit, woher sie entsteht. 32.
Pirsch= Fang= und Schußgeld von Wildpret und Raubthieren. 11.
Praescriptio immemorialis, was sie ist; 63 Jahre sind dazu hinreichend. 19.

Q.

Quellen in den Fasanengärten sind höchst nöthig. 32.

R.

Rares Wildpret, Maaßregeln wegen demselben. 2.
Raubthiere als ein besonderer Gegenstand einer Jagdgerechtigkeit. 10.
Raubthiere und Raubvögeljagd sol zu keiner Zeit im Jahre untersagt werden. 26
Rehbock (der) wird zwischen Joh. Baptistä und Jacobi gepirscht. 23.
Reichsfürst (ein) kan kein Recht, wenn er nicht das Dominium Directum darüber hat, in ein Regale eigenmächtig verwandeln. 1. 9. *)
Rückgen, was es ist. 32. 185. *)

S.

Saufang (der) fängt zu Galli an, und um Aegidii werden Frischlinge geschossen 23.
Schadenersatz dessen was durchs Jagen ruinirt worden. 30.
Schiesen (das) und Fangen der wilden Gänse, insonderheit mit starken Papierdütgen. 29.
Schlingen von Drath, oder Haar darf der Vogelweidberechtigte nicht so stark brauchen als er nur will. 15.
Schützen, als Bauern, Knechte, und Hirten, darf ein Jagdherr nicht allein auf die Jagd schicken. 22.
Stachlichten Thiere. 7. II.

Stadt=

Stadt= und Dorfgeflügel. 7. C.
Stellwege zu hauen, wem solche zukommen.
Stillejagd. 3.
Strichvögel (alle) können im Frühjahre, und anderes Federwildpret erst im September geschossen werden. 26.
Streifhatz. 3.
Streifjagd. 3.

T.

Tax über Pirsch= Fang= und Schußgeld, (Würtemberg. Sachsen Hildburghäus. und Meinungischer.) 11.
Thiergarten, dessen Anlegung. 20.
Thiergärten (herrschaftliche) deren Nuzzen. 2.
Thiere und Vögel ihre Eintheilung. 7.
Trag= und Brutzeit des Haar= und Federwildprets. 24.

U.

Unanständigkeit der Geistlichen, welche Hunde an die Kleider oder Jagdtasche leiten, damit das Wildpret hezzen, schiesen, fangen, und öffentlich nach Haus schleppen. 30. b.
Unedlen Thiere (die,) als haarichte, stachlichte und Wasserthiere, dann Wald= Feld= und Wasservögel. 7.
Unterthanen überlassen ihrem Fürsten das Wild in Wald, die Vögel in der Luft, die Thiere im Wasser. 1.

V.

Verfolgung (über) des angeschossenen Wildprets auf fremden Grund und Boden siehe die Sachsen = Coburg. Kaiserl. Churmanzische, und andere Jagd= und Forstordnungen. 18.
Vergleichung der von Wildpret abgeleerten Waldungen mit unbevölkerten Landschaften. 2.
Verjährung des Jagdrechts entstehet wirklich aus einem 30 jährigen Nichtgebrauche der behörigen Jagdinstrumente. 21.
Verlappen (das) der angränzenden, als Mitjagdberechtigte, was hierbei zu beobachten. 22.
Vermehrung des Wildprets (zur) trägt die Ruhe auch allerdings vieles bei; Jagdordnungen darüber. 25.
Verordnungen über das Büchsen= und Flintenschiesen. 22.
Verordnungen (den) und Gesezzen sol der Regent niemals entgegen handeln. 20.
Vögel (edle.) 7. IV.

Vogel=

Vogelfang (der) gehört nicht zur Niederjagd, sondern zur Wildbahnsgerechtigkeit. 13.
Vögelfang (ausserhalb dem) darf nicht nach Federwildpret geschossen werden. 6.
Vogelheerdenanlegung, wer das Recht dazu hat. 13.
Vogelnester (das Ausnehmen der) ist scharf verboten. 25.
Vogelfang (der) gehöret oftmals andern, dem weder das Forst- Wildbahns- oder Jagdgerechtigkeit zustehet, zu. 13.
Vogelfang (der) welcher nach Finken 2c. geschiehet, ist annoch gemein. 14.
Vogelweydwerk, was es ist, dessen Eintheilung, welche Vögel dahin zu rechnen, und wem es zuständig ist. 14.
Vogelweydwerksberechtigten (dem,) wenn er die Niederjagd hat, ist erlaubt, Raubvögel, die auf seinen zur Lock ausgestellten und angebundenen Vogel stossen, weg zu schiesen. 16
Vollkommene Jagd, worinnen solche besteht. 2.
Vorjagd, was sie ist, und wem sie zusteht. Ob sie dem Landesherrn auf der Vasallen und Unterthanen Gütern (Waldungen) zuständig. 6. 26. *)

W.

Waldgeflügel. 7. A.
Wasserthiere 7. II.
Wasservögel. 7. C.
Wegschiesen (das) des Wildprets sol da besonders volzogen werden, wo es den Feldern am meisten schadet, dann auch an den Gränzen. 2.
Wild (das,) welches zur Hohen, welches zur Niederjagd gehört. 8.
Wildbahnsherrn (dem) bleibt es unbenommen, ein Hag um sein Eigenthum aufzurichten. 20.
Wildpret (das,) bey einem regelmäßigen Wildstand, verursachet dem Landmann einen ganz unbedeutenden Schaden. 2.
-- (das) muß bei grosser Winterkälte gefüttert werden. 31.
--- (das aus dem Zeug gefallen) zu jagen, steht blos lediglich dem Wildbahnsherrn zu. 19.
Wildstand (ein allzustarker) ist der Land- und Waldwirthschaft sehr nachtheilig. 2.
--- (der) leidet von einer auf blose Gewinnsucht angestelten Jagdausübung ungemein viel. 30. b.
Winter (wie der harte) dem Wildpret schaden kann, und auch wirklich schadet, wird dargethan. 31.
Wolfsjagden, wer davon befreiet ist. 10.
Wolfsgärten, wo dergleichen zu finden waren. 10.

X.

Xenophon (was) von der Jagd gehalten. 1.

Y.

York (Herzog von) vortrefliche Gemüthscharacter. 33. 194.*)

Z.

Zahmes Vieh und Wildpret leidet sehr von Raubthieren. 10.
Zwischen dem Landesherrn und den Vasallen sol von Rechtswegen, in Ansehung der Praescription, kein Unterschied statt finden. 19.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cyriaci, Johann Christoph

Gemeinnützige Aufsätze aus der Oekonomie-, Polizey-, Cammeral- und Staatswissenschaft nebst mehreren dahin einschlagenden Rechten und Verordnungen
Bd.: 3

Coburg [1798]

Bibl.Mont. 4644-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725626-1
VD18 12711829-002